STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt

betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt)

Version: 18. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis ... 6
Tabellenverzeichnis ... 7
Abkürzungsverzeichnis ... 8
1. Einleitung ... 9
1.1 Hintergründe des automatischen Informationsaustauschs (AIA) ... 9
1.2 Rechtsrahmen ... 10
1.2.1 Internationales Abkommen und CAA ... 10
1.2.2 Common Reporting Standard (CRS) ... 13
1.2.3 AIA-Gesetz ... 13
1.2.4 AIA-Verordnung ... 13
1.3 Grundzüge des AIA ... 14
1.4 Zweck des AIA-Merkblattes ... 15
1.5 Gesetzliche Grundlagen ... 15
1.6 Weitere Hilfsmittel ... 15
2. Klassifizierung von Rechtsträgern ... 16
2.1 Im Allgemeinen ... 16
2.2 Wer gilt als Rechtsträger? ... 17
2.2.1 Im Allgemeinen ... 17
2.2.2 Einfache Gesellschaften ... 18
2.2.3 Einzelunternehmen ... 18
2.3 Wer gilt als liechtensteinischer Rechtsträger? ... 18
2.4 Wer gilt als Finanzinstitut? ... 19
2.4.1 Im Allgemeinen ... 19
2.4.2 Verwahrinstitut ... 20
2.4.3 Einlageninstitut ... 20
2.4.4 Investmentunternehmen ... 21
2.4.5 Finanzvermögen ... 29
2.4.6 Spezifizierte Versicherungsgesellschaft ... 29
2.4.7 Freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (Opt-in) ... 30
2.5 Wer gilt als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut? ... 30
2.6 Wer gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut? ... 32
2.6.1 Im Allgemeinen ... 32
2.6.2 Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) ... 32
2.6.3 Trustee-Documented Trust ... 33

2.6.4 Nicht meldendes Finanzinstitut unter FATCA ... 35
2.7 Wer gilt als Non-Financial Entity (NFE)? ... 35
2.7.1 Im Allgemeinen ... 35
2.7.2 Aktiver NFE ... 36
2.7.3 Passiver NFE ... 42
2.8 Fristen für die Klassifizierung liechtensteinischer Rechtsträger ... 45
2.8.1 Bestehende liechtensteinische Rechtsträger ... 45
2.8.2 Neue liechtensteinische Rechtsträger ... 46
2.8.3 Liquidierte Rechtsträger ... 46
2.9 Änderungen der Klassifizierung ... 47
2.9.1 Liechtenstein bezogene Sachverhalte ... 47
2.9.2 Auslandsbezogene Sachverhalte ... 48
3. AIA-Sorgfaltspflichten ... 49
3.1 Im Allgemeinen ... 49
3.2 Finanzkonto und Kontoinhaber ... 49
3.2.1 Im Allgemeinen ... 49
3.2.2 Verwahrkonto ... 50
3.2.3 Einlagenkonto ... 50
3.2.4 Eigenkapitalbeteiligung und Fremdkapitalbeteiligung ... 52
3.2.5 Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag und Rentenversicherungsvertrag 53
3.2.6 Ausgenommenes Konto ... 57
3.3 Bestehendes Konto oder Neukonto ... 61
3.3.1 Im Allgemeinen ... 61
3.3.2 Bestehendes Konto ... 61
3.3.3 Neukonto ... 62
3.4 Kontoschliessung vor Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten ... 65
3.5 Selbstauskünfte und Belege ... 65
3.5.1 Im Allgemeinen ... 65
3.5.2 Inhalt einer Selbstauskunft ... 65
3.5.3 Unterzeichnung bzw. Bestätigung der Selbstauskunft ... 67
3.5.4 Gültigkeit Selbstauskunft ... 67
3.5.5 Berichtigung einer Selbstauskunft ... 69
3.5.6 Plausibilität einer Selbstauskunft ... 70
3.5.7 Durch Dritte eingeholte Unterlagen ... 70
3.6 Dienstleister ... 71
4. Bestehende Konten natürlicher Personen ... 72

4.1 Überprüfungsverfahren ... 72
4.2 Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten ... 74
4.3 Konto von geringem Wert oder von hohem Wert ... 74
4.3.1 Im Allgemeinen ... 74
4.3.2 Aggregierungsregeln für bestehende Konten natürlicher Personen ... 75
4.3.3 Konto von geringem Wert ... 77
4.3.4 Konto von hohem Wert ... 84
4.4 Alternatives Verfahren bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen ... 87
4.5 Alternatives Verfahren bei Kollektivlebensversicherungen ... 88
4.6 Nicht dokumentiertes Konto ... 89
5. Neukonten natürlicher Personen ... 90
5.1 Im Allgemeinen ... 90
5.2 Überprüfungsverfahren ... 90
5.3 Fristen ... 91
6. Bestehende Konten von Rechtsträgern ... 93
6.1 Im Allgemeinen ... 93
6.2 Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten ... 93
6.2.1 Im Allgemeinen ... 93
6.2.2 Aggregierungsregeln bei bestehenden Konten von Rechtsträgern ... 94
6.3 Überprüfungsverfahren ... 95
6.3.1 Im Allgemeinen ... 95
6.3.2 Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber ... 96
6.3.3 Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen eines passiven NFE 97
6.3.4 Überprüfungsverfahren betreffend der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE ... 98
6.3.5 Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE betreffend die auszutauschenden Informationen ... 99
6.4 Fristen ... 100
6.4.1 Frist zur Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern ... 100
6.4.2 Frist betreffend der Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE . 102
7. Neukonten von Rechtsträgern ... 104
7.1 Im Allgemeinen ... 104
7.2 Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber ... 104
7.3 Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen ... 105

7.4 Überprüfungsverfahren betreffend der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen ... 106
7.5 Fristen ... 106
8. Meldepflichtiges Konto ... 107
8.1 Im Allgemeinen ... 107
8.2 Meldepflichtige Person ... 109
8.3 Meldepflichtige Konten aufgrund des Kontoinhabers ... 111
8.4 Meldepflichtige Konten aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers ... 113
9. Registrierung bei der Steuerverwaltung ... 115
10. Zu meldende Informationen ... 117
10.1 Im Allgemeinen ... 117
10.1.1 Identifikationsinformationen ... 117
10.1.2 Kontoinformationen ... 118
10.1.3 Finanzinformationen ... 119
10.2 Im Speziellen ... 123
10.2.1 Bei Einlagenkonten und Verwahrkonten ... 123
10.2.2 Bei einer Eigen-/Fremdkapitalbeteiligung an einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und an einem Trust ... 128
10.2.3 Bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen ... 136
10.3 Meldefristen ... 141
11. Informationspflichten ... 142
11.1 Inhalt der Information ... 142
11.2 Fristen ... 143
12. Organisation und Verfahren ... 144
12.1 Missbrauchsbestimmungen ... 144

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Klassifizierung von Rechtsträgern 16

Abbildung 2: Typen von Finanzinstituten 19

Abbildung 3: Schema zur Identifikation eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts 31

Abbildung 4: AIA-Sorgfaltspflichten im Überblick 61

Abbildung 5: Überprüfungsverfahren für bestehende Konten von natürlichen Personen 73

Abbildung 6: Überprüfungsverfahren bei Neukonten natürlicher Personen 91

Abbildung 7: Überprüfungsverfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber 96

Abbildung 8: Überprüfungsverfahren betreffend beherrschender Personen von bestehenden Konten 98

Abbildung 9: Überprüfungsverfahren bei Neukonten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber 105

Abbildung 10: Überprüfungsverfahren betreffend beherrschender Personen bei Neukonten 106

Abbildung 11: Prüfschritte zur Bestimmung eines meldepflichtigen Kontos. 107

Abbildung 12: Meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers. 112

Abbildung 13: Meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers. 113

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Art des Kontos je Finanzinstitut 50

Tabelle 2: Übersicht der zu meldenden Identifikationsinformationen. 118

Tabelle 3: Übersicht der zu meldenden Kontoinformationen. 118

Tabelle 4: Übersicht der zu meldenden Finanzinformationen. 120

Tabelle 5: Bestimmung meldepflichtiger beherrschender Personen bei pNFE..... 125

Tabelle 6: Zu meldende Finanzinformationen bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen 131

Abkürzungsverzeichnis

AIA	Automatischer Informationsaustausch
BuA	Bericht und Antrag
CAA	Competent Authority Agreement
CRS	Common Reporting Standard
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DSG	Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55)
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Global Forum	Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
LDF	Liechtenstein Disclosure Facility
LGBI	Landesgesetzblatt
MAK	Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
MCAA	Multilateral Competent Authority Agreement
Model CAA	Model Competent Authority Agreement
NFE	Non-Financial Entity
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 1926 Nr. 4)
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
SPV	Sorgfaltspflichtverordnung
SteG	Steuergesetz (LGBl. 2010 Nr. 340)
TDT	Trustee-Documented Trust
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
TIN	Taxpayer Identification Number
VersAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (LGBI. 2015 Nr. 231)
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz (LGBI. 2001 Nr. 128)
VVG	Vermögensverwaltungsgesetz

1. Einleitung

1.1 Hintergründe des automatischen Informationsaustauschs (AIA)

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist in der Folge der Finanz- und Schuldenkrise zu einem wichtigen und breit verfolgten Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Die OECD, die EU und das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) arbeiten daher bereits seit längerem an unterschiedlichen Arten des steuerlichen Informationsaustauschs. 1.

Am 19. April 2013 sprachen sich die Finanzminister und die Notenbankgouverneure der G20 für den AIA als neuen zukünftigen Standard aus. Die Entscheidung der G20 erfolgte nach der Ankündigung einiger europäischer Staaten, mit den USA ein FATCA-Abkommen abschliessen zu wollen. Am 9. April 2013 erklärten die Finanzminister Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Spaniens und Grossbritanniens, dass sie Informationen nicht nur mit den USA, sondern auch untereinander automatisch austauschen werden. 2.

Am 22. Mai 2013 beschloss der Europäische Rat einstimmig, der Ausweitung des AIA auf EU-Ebene und globaler Ebene Priorität einzuräumen. Kurz darauf forderte der OECD-Ministerrat alle Staaten und Gebiete auf, zum AIA überzugehen. Am 12. Juni 2013 nahm die EU-Kommission einen Rechtsetzungsvorschlag an, nachdem der Anwendungsbereich des AIA in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden unter anderem auf Dividenden, Veräusserungsgewinne und Kontoguthaben ausgeweitet werden soll. Am 19. Juni 2013 erklärten sich die Staats- und Regierungschefs der G8 zur zügigen Umsetzung des AIA und der Zusammenarbeit mit der OECD bereit.[1] 3.

Am 20. Juli 2013 billigten die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 den OECD-Vorschlag zu einem globalen Modell für den AIA im multilateralen Rahmen. Am 6. September 2013 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der G20 ihre Absichten, und sie forderten das Global Forum auf, einen Mechanismus für die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung des neuen globalen Standards für den AIA zu entwickeln. 4.

Am 14. November 2013 veröffentlichte Liechtenstein eine Regierungserklärung[2]. Darin wird das Bekenntnis zu den geltenden OECD-Standards bekräftigt und die Position Liechtensteins zum künftigen internationalen Standard eines automatischen Informationsaustauschs und möglichen bilateralen Verhandlungen festgehalten. Am 21. November 2013 unterzeichnete Liechtenstein die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe (Multilaterale Amtshilfekonvention; MAK)[3]. Die MAK wurde durch Liechtenstein am 22. August 2016 ratifiziert. Die MAK wurde bisher von fast 104 Staaten und Jurisdiktionen unterzeichnet (Stand: 26. September 2016) und von den meisten Staaten bereits ratifiziert und in Kraft gesetzt. Am 14. März 2014 unterstützte Liechtenstein das Joint Statement der G5-Initiative[4] zum Zeitplan der Einführung des AIA als globalem Standard. 5.

---

1 http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/taxtransparency_G8report.pdf.
2 http://www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-praesidiales-und-finanzen/entwicklung-intern-steuerabkommen/vom-14112013/.
3 http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/conventiononmutualadministrativeassistanceintaxmatters.htm.
4 http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOIjointstatement.pdf.

6. Am 15. Juli 2014 hat der OECD-Rat das von der OECD Arbeitsgruppe 10 (WP10) – mit liechtensteinischer Beteiligung – erarbeitete Gesamtpaket zu einem globalen Standard zum AIA genehmigt. Der Standard wurde am 21. Juli 2014 veröffentlicht und am 21. September 2014 von den Finanzministern der G20-Staaten bestätigt und für verbindlich erklärt. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des globalen Standards zum AIA (sog. Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA)[5], welche sich auf die MAK stützt. Die Vereinbarung schafft einen multilateralen Rahmen, um bilateral mit interessierten und geeigneten Staaten den neuen Standard umzusetzen und wurde mittlerweile von 84 Staaten und Jurisdiktionen unterzeichnet (Stand: 19. August 2016).

7. Das globale Modell für den AIA fusst auf einem einheitlichen Standard für die von den Finanzinstituten zu meldenden und mit den Ansässigkeitsstaaten auszutauschenden Informationen (sog. Common Reporting Standard; CRS).[6] Damit soll die Qualität und Vorhersehbarkeit der ausgetauschten Informationen erhöht werden.

8. Um die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen zur Umgehung des Modells durch Vermögensverlagerungen auf Institute oder Anlagen in Produkte, die nicht durch das Modell erfasst werden, einzuschränken, weist das Meldesystem in dreierlei Hinsicht einen breiten Geltungsbereich auf:[7]

   - breiter Umfang der zu meldenden Finanzinformationen;
   - breiter Umfang der zu meldenden Kontoinhaber; und
   - breiter Umfang der meldenden Finanzinstitute.

1.2 Rechtsrahmen

9. Der Rechtsrahmen für den AIA besteht aus drei Ebenen:

   - Internationales (bilaterales/multilaterales) Abkommen sowie (gegebenenfalls) darauf basierend eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Competent Authority Agreement; CAA);
   - Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS);
   - Nationales Umsetzungsgesetz.

1.2.1 Internationales Abkommen und CAA

10. Die Rechtsgrundlage für den AIA ist ein internationales (bilaterales oder multilaterales) Abkommen. Als Rechtsgrundlage dienen das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (AIA-

[5] http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/.
[6] Gemäss Genehmigung des OECD-Rates vom 15. Juli 2014.
[7] Siehe OECD, Standard für den Automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, Teil 1 Abschnitt II Unterabschnitt 1 Ziff. 12.

Abkommen Liechtenstein-EU) und die MAK mit dem MCAA. Als bilaterale Rechtsgrundlage für den AIA kommen darüber hinaus auch bestehende und zukünftige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax Information Exchange Agreements; TIEA) mit einer Regelung entsprechend Art. 26 OECD-Musterabkommen in Frage. Die Umsetzung des AIA mit dem jeweiligen Partnerstaat erfolgt in allen Fällen nicht automatisch, sondern bedarf einer besonderen Vereinbarung, welche von der Regierung und vom Landtag zu genehmigen ist.

Alle Abkommen und Rechtsinstrumente zum Informationsaustausch enthalten Vorschriften zur Vertraulichkeit der Informationen, deren eingeschränkte Weitergabe an bestimmte Personen und eingeschränkte Verwendung für bestimmte Zwecke. Die OECD hat einen Leitfaden zur Vertraulichkeit veröffentlicht, in dem bewährte Vertraulichkeitspraktiken dargestellt und praktische Hinweise für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gegeben werden. Im Rahmen von Abkommensverhandlungen zum AIA wird sichergestellt, dass der erhaltende Staat über einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie Verwaltungskapazitäten und -verfahren verfügt, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und deren zweckmässige Verwendung gewährleisten zu können. 11.

Für die Umsetzung des AIA werden auf Basis der bilateralen/multilateralen Abkommen gegebenenfalls Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden (sog. Competent Authority Agreements; CAA) abgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für bestehende DBA und TIEA, als auch für zukünftige Abkommen. Davon ausgenommen ist das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU. Hier ist der Inhalt des CAA bereits direkt in die Vertragsbestimmungen integriert. 12.

1.2.1.1 Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten

Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten sind jene Staaten und Jurisdiktionen mit denen aufgrund eines internationalen Abkommens Informationen unter dem AIA auszutauschen sind. Die AIA-Verordnung regelt, mit welchen Staaten Liechtenstein ab welchem Zeitpunkt den AIA umsetzt (siehe Art. 2 AIA-Verordnung). 13.

1.2.1.2 Das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU

Der Anwendungsbereich des „Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ bleibt gegenüber dem bisherigen EU-Zinsbesteuerungsabkommen unverändert. Der Begriff „Europäische Union“ bedeutet die durch den Vertrag über die Europäische Union errichtete Union und schliesst die Gebiete ein, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den darin festgelegten Bedingungen Anwendung findet (siehe Art. 1/1/a des Änderungsprotokolls zum EU-Zinsbesteuerungsabkommen). 14.

Die „Mitgliedstaaten der EU“ umfassen daher: 15.

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark (exkl. Färöer und Grönland)

- Deutschland
- Estland
- Finnland (inkl. Åland)
- Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin)
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande (exkl. Anguilla, Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Marteen)
- Österreich
- Polen
- Portugal (inkl. Azoren und Madeira)
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien (inkl. Kanarische Inseln)
- Tschechien
- Ungarn

- Vereinigtes Königreich (inkl. Gibraltar und exkl. British Virgin Islands, Cayman Islands, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks- und Caicosinseln)

- Zypern

Ein automatischer Informationsaustausch setzt voraus, dass seitens des jeweiligen Partnerstaates die entsprechenden Datenschutzstandards erfüllt werden. 16.

1.2.2 Common Reporting Standard (CRS)

Der CRS beinhaltet die standardisierten Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem AIA zugrunde liegen. 17.

Der CRS besteht aus verschiedenen Elementen. Er umfasst: 18.

- ein Modellabkommen (Model Competent Authority Agreement; Model CAA);
    - Das Modellabkommen dient als Grundlage für bilaterale Abkommen. Es legt fest, welche Informationen übermittelt werden müssen und regelt gewisse Übertragungsmodalitäten. Das Modellabkommen regelt ferner die Kooperation zwischen den zuständigen Behörden bei Fehlern, bei Anwendungsproblemen sowie bei Interpretationsdifferenzen und hält den Datenschutzstandard und das Spezialitätsprinzip fest;

- den eigentlichen Standard, der die Bedingungen des Informationsaustauschs sowie die bei der Kundenidentifikation zu beachtenden Regeln definiert (CRS);

- einen Kommentar zur Anwendung und Auslegung des Model CAA und CRS sowie Basisdaten einer Informatiklösung als Hilfestellung für die Behörden.

Die OECD hat zum CRS darüber hinaus am 7. August 2015 ein Handbuch (CRS-Handbook) veröffentlicht, das gewisse Klauseln näher beschreibt und Beispiele enthält, um eine einheitliche Umsetzung des Informationsaustausches zu unterstützen. 19.

1.2.3 AIA-Gesetz

Ein Staat, der den CRS umsetzt, muss zudem nationale Umsetzungsvorschriften schaffen, damit seine Finanzinstitute die Meldungen im Einklang mit dem CRS durchführen. Dabei sind die wirksame Umsetzung und die Einhaltung des CRS durch entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. 20.

In Liechtenstein wurde der CRS mit dem Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355 umgesetzt. 21.

1.2.4 AIA-Verordnung

Die AIA-Verordnung wird von der Regierung erlassen, und sie dient der Durchführung des AIA-Gesetzes. In der AIA-Verordnung werden die Begriffe „Partnerstaat bzw. meldepflichti- 22.

ger Staat“, „nicht meldendes Finanzinstitut“ sowie „ausgenommenes Konto“ näher umschrieben.

23. Basierend auf dem AIA-Gesetz wurde die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), LGBl. 2015 Nr. 358 erlassen.

1.3 Grundzüge des AIA

24. Finanzinstitute erstatten Meldungen an ihre nationalen Steuerbehörden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleiten. Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

    1. Alle Rechtsträger haben sich als Finanzinstitut oder als NFE („Non-Financial Entity“) zu klassifizieren.

    2. Finanzinstitute haben sich anschliessend als meldende oder nicht meldende Finanzinstitute zu klassifizieren.

    3. Alle meldenden Finanzinstitute haben daraufhin ihre Finanzkonten anhand der AIA-Sorgfaltspflichten nach meldepflichtigen Konten und meldepflichtigen Personen zu durchsuchen. Dabei sind sie auch auf Informationen von anderen Rechtsträgern (bspw. passiven NFE) angewiesen.

    4. Meldende Finanzinstitute haben die identifizierten Konten und Personen aus Partnerstaaten der Steuerverwaltung zu melden.

    5. Die Steuerverwaltung leitet diese Informationen an die jeweiligen Partnerstaaten weiter.

25. Als meldende Finanzinstitute gelten insbesondere Banken und Lebensversicherungen.

26. Industriebetriebe, Produktionsbetriebe, Gewerbebetriebe, Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen qualifizieren regelmässig als aktive NFE und haben daher keine direkten Verpflichtungen unter dem AIA. Aktive NFE haben vorbehaltlich allfälliger sich indirekt ergebender Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen in- und ausländischen Finanzinstituten (bspw. Einreichung eines Formulars gegenüber einer Bank) keine Pflichten nach dem AIA-Gesetz.

27. Meldepflichtige Personen könnten u.a. Inhaber eines Bankkontos, Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags oder wirtschaftliche Treugeber oder Begünstigte einer Vermögensstruktur umfassen.

28. Wurden seitens des Finanzinstituts meldepflichtige Konten und Personen identifiziert, so sind diese jährlich der Steuerverwaltung zu melden. Die Meldungen umfassen dabei Informationen zur Identifizierung des Steuerpflichtigen, Informationen zur Identifizierung des meldenden Finanzinstituts sowie allfälliger Vermögensstrukturen und Daten in Zusammenhang mit dem Finanzkonto.

Der Begriff „Finanzkonto“ ist im CRS eigenständig definiert und umfasst nicht nur klassische Bankkonten, sondern bspw. auch eine Begünstigung an einem Rechtsträger. Die Daten zum Finanzkonto umfassen daher u.a. Vermögensstände eines Bankkontos, den Wert eines Versicherungsvertrags sowie gegebenenfalls den Gesamtwert des von einer Vermögensstruktur gehaltenen Vermögens (Summe der Werte der Bankkonten, Beteiligungen, Immobilien, etc.). Zudem sind Informationen zu Finanzerträgen zu melden, bspw. Zinsen, Dividenden, Veräusserungsgewinne, Ausschüttungen, etc. 29.

1.4 Zweck des AIA-Merkblattes

Dieses Merkblatt beschreibt und konkretisiert die Pflichten, welche den liechtensteinischen Rechtsträgern aufgrund der Umsetzung des AIA in Liechtenstein zukommen. 30.

Dieses Merkblatt wird bei Bedarf durch die Steuerverwaltung angepasst. 31.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

32.

- AIA-Gesetz
- Bericht und Antrag zum AIA-Gesetz
- Stellungnahme der Regierung zum AIA-Gesetz
- AIA-Verordnung
- AIA-Abkommen Liechtenstein-EU
- Bericht und Antrag zum AIA-Abkommen Liechtenstein-EU

1.6 Weitere Hilfsmittel

33.

- Homepage der Steuerverwaltung zum AIA
- OECD CRS und CRS-Kommentar
- OECD CRS Implementation Handbook
- OECD CRS-related Frequently Asked Questions
- OECD Automatic Exchange Portal
- OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN)
- OECD Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit (Tax Residence)
- OECD User Guide - CRS XML Schema

2. Klassifizierung von Rechtsträgern

2.1 Im Allgemeinen

34. Unter dem CRS sind alle Rechtsträger in Finanzinstitute sowie NFE (Non-Financial Entities) einzuteilen. Dies gilt sowohl für alle liechtensteinischen Rechtsträger als auch für die Inhaber von Finanzkonten (zum Begriff „Finanzkonto“ siehe Kapitel 3), welche von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten (siehe Kapitel 2.5) geführt werden.

35. Innerhalb der Finanzinstitute wird zwischen meldenden und nicht meldenden Finanzinstituten unterschieden. Die Gruppe der NFE teilt sich in aktive NFE und passive NFE auf (siehe Abbildung 1).

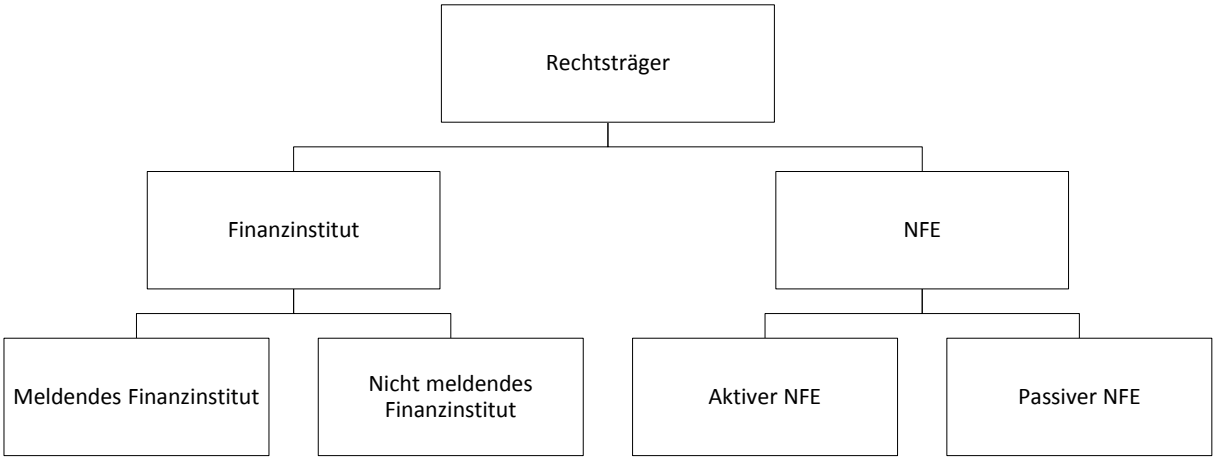

Abbildung 1: Klassifizierung von Rechtsträgern

36. Die Klassifizierung eines Rechtsträgers als Finanzinstitut (meldend sowie nicht meldend) bzw. als NFE (aktiv sowie passiv) bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem der Rechtsträger ansässig ist.

37. Falls der Ansässigkeitsstaat eines ausländischen Rechtsträgers den AIA nicht umgesetzt hat und der Status eines Rechtsträgers im Zusammenhang mit einem in Liechtenstein gehaltenen Konto bestimmt werden muss, so sind subsidiär die in Liechtenstein anwendbaren Regelungen zu beachten. Davon ausgenommen sind die Regelungen zum Opt-in (Art. 4 Abs. 2 AIA-Gesetz, siehe Kapitel 2.4.7) und die Qualifikation eines Rechtsträgers als Finanzinstitut mangels fristgerechter Mitteilung gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 6 AIA-Gesetz, siehe Kapitel 2.8.1), weil diese Regelungen nur für in Liechtenstein ansässige Rechtsträger gelten.

38. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, welches den Status eines ausländischen Rechtsträgers als aktiver NFE oder als Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat) nicht bestimmen kann, hat den ausländischen Rechtsträger spätestens mit Ablauf der Frist für die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend Konten von Rechtsträgern (siehe Kapitel 6.4.1) als passives NFE zu behandeln (siehe Ziff. 20 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V). Im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU somit spätestens per 31. Dezember 2017.

Für liechtensteinische Rechtsträger, welche Kontoinhaber sind, gelten die Klassifizierungsfristen gemäss Kapitel 2.8. 39.

2.2 Wer gilt als Rechtsträger?

2.2.1 Im Allgemeinen

Der Begriff „Rechtsträger“ ist unter dem CRS sehr weit auszulegen und geht über den liechtensteinischen Begriff der „juristischen Person“ hinaus. Als Rechtsträger gelten unter dem CRS: 40.

- Juristische Personen;
- Rechtsgebilde.

Juristische Personen sind beispielsweise: 41.

- Kapitalgesellschaften;
    - Aktiengesellschaften;
    - Kommanditaktiengesellschaften;
    - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
    - Genossenschaften;
    - Vereine;
- Stiftungen;
- Anstalten;
- Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Trust regs.).

Rechtsgebilde sind beispielsweise: 42.

- Personengesellschaften;
    - Kommanditgesellschaften (Offene Gesellschaften);
    - Kollektivgesellschaften;
- Trusts.

Ein Rechtsträger ist somit jede Person, welche nicht eine natürliche Person ist. 43.

2.2.2 Einfache Gesellschaften

44. Einfache Gesellschaften können sowohl als Rechtsträger wie auch als Verbindung von mehreren natürlichen Personen im Sinne einer Kollektivbeziehung behandelt werden:

- Konten, welche im Namen der einfachen Gesellschaft eröffnet wurden:
  - Die einfache Gesellschaft gilt in diesem Fall für Zwecke des AIA als Rechtsträger.
  - Solche Konten sind als Konten von Rechtsträgern zu betrachten, es sind die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden.
- Konten, welche im Namen der einzelnen Gesellschafter eröffnet wurden:
  - Die einfache Gesellschaft gilt in diesem Fall für Zwecke des AIA nicht als Rechtsträger.
  - Solche Konten sind als Kollektivbeziehungen zu betrachten, es sind die AIA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden.

45. Dasselbe gilt auch für ausländische Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

2.2.3 Einzelunternehmen

46. Ein Einzelunternehmen ist kein Rechtsträger und kann somit auch kein Finanzinstitut sein. Ein Einzelunternehmen gilt als Individualkonto. Es sind die AIA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden.

2.3 Wer gilt als liechtensteinischer Rechtsträger?

47. Ein liechtensteinischer Rechtsträger bedeutet gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 AIA-Gesetz:

- ein Rechtsträger, der in Liechtenstein ansässig ist oder liechtensteinischem Recht unterliegt;
- eine Zweigniederlassung eines nicht in Liechtenstein ansässigen oder nicht liechtensteinischem Recht unterstehenden Rechtsträgers, die sich in Liechtenstein befindet.

48. Nicht als liechtensteinischer Rechtsträger gilt:

- eine Zweigniederlassung eines liechtensteinischen Rechtsträgers, die sich ausserhalb Liechtensteins befindet.

49. Ein Rechtsträger gilt daher als liechtensteinischer Rechtsträger, wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. unbeschränkte Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 SteG oder Besteuerung gemäss Art. 64 SteG). Selbiges gilt im Falle von besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (bspw. ein Trust im Sinne von

Art. 897 ff. PGR), die nach inländischem Recht errichtet wurden oder deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet (vgl. Art. 65 SteG).

Ist ein Rechtsträger für AIA-Zwecke in mehreren Staaten ansässig, so können zusätzlich zu den Pflichten nach liechtensteinischem Recht auch Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen AIA-Abkommen) bestehen. Sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute bspw. nicht nur in Liechtenstein, sondern auch im Ausland ansässig, kann es zu mehrfachen Meldepflichten unter dem AIA kommen. 50.

Ein Rechtsträger, der nicht als liechtensteinischer Rechtsträger gilt (bspw. ein ausländischer Rechtsträger, der weder Sitz noch Ort der tatsächlichen Verwaltung gemäss Art. 44 SteG in Liechtenstein hat), fällt nicht unter die liechtensteinischen AIA-Bestimmungen. Im diesem Fall können stattdessen Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen AIA-Abkommen) bestehen. 51.

2.4 Wer gilt als Finanzinstitut?

2.4.1 Im Allgemeinen

Der Begriff Finanzinstitut („Financial Institution“) umfasst (siehe Abbildung 2): 52.

- ein Verwahrinstitut („Custodial Institution“);
- ein Einlageninstitut („Depository Institution“);
- ein Investmentunternehmen („Investment Entity“); und
- eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft („Specified Insurance Company“).

Unter dem CRS sind alle Finanzinstitute in Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften einzuteilen. Dies gilt sowohl für alle liechtensteinischen Finanzinstitute als auch für die Inhaber von Finanzkonten (zum Begriff „Finanzkonto“ siehe Kapitel 3), welche von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten (siehe Kapitel 2.5) geführt werden. 53.

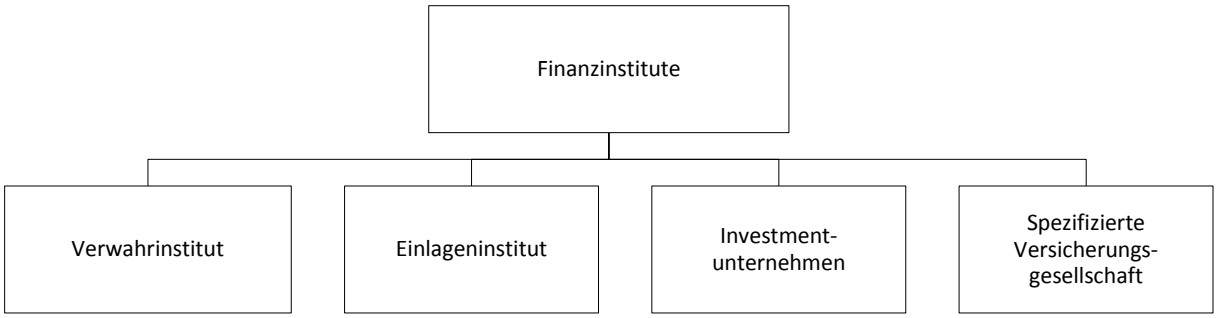

Abbildung 2: Typen von Finanzinstituten

2.4.2 Verwahrinstitut

54. Der Ausdruck Verwahrinstitut bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen (zum Begriff „Finanzvermögen“ siehe Kapitel 2.4.5) zu verwahren.

55. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn

- die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar
    - entweder während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
    - während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

56. Besteht die Aufgabe einer Treuhandgesellschaft darin Finanzvermögen treuhänderisch zu halten, kann die Treuhandgesellschaft als Verwahrinstitut qualifizieren, sofern die obigen Voraussetzungen zur Qualifikation als Verwahrinstitut gegeben sind.

57. Die von Verwahrinstituten geführten Finanzkonten werden als „Verwahrkonten“ bezeichnet.

2.4.3 Einlageninstitut

2.4.3.1 Allgemein

58. Unter einem Einlageinstitut wird ein Rechtsträger verstanden, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

59. Die von Einlageninstituten geführten Finanzkonten werden als „Einlagenkonten“ bezeichnet.

2.4.3.2 E-Geld-Institute

60. E-Geld-Institute sind Institute, die E-Geld ausgeben, unter anderem durch den Verkauf oder Wiederverkauf von E-Geld-Produkten an das Publikum, die Bereitstellung eines Vertriebskanals für E-Geld an Kunden oder die Einlösung von E-Geld auf Kundenanfrage oder Aufladung von E-Geld-Produkten der Kunden (vgl. Ziff. 10 der EU-Richtlinie 2009/110/EG).

61. E-Geld-Institute im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG halten jedoch keine Einlagen im Sinne der EU-Richtlinie 2013/36/EU (vormals 2006/48/EG). Gemäss Ziff. 13 der EU-Richtlinie 2009/110/EG stellt „die Ausgabe von E-Geld als solche keine Entgegennahme von Einlagen im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute“ dar. E-Geld-Institute im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG gelten daher nicht als Einlageninstitute.

Die EU-Richtlinie 2009/110/EG ist für Zahlungsdienstleister anwendbar, die E-Geld ausgeben. Die Definition von E-Geld im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG deckt alle Fälle ab, in denen ein Zahlungsdienstleister geldwerte Einheiten gegen Vorauszahlung bereitstellt, die für Zahlungen verwendet werden können, weil sie von Dritten als Zahlung akzeptiert werden (vgl. Ziff. 7 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 62.

Die EU-Richtlinie 2009/110/EG gilt jedoch nicht für monetären Wert, der auf vorausbezahlten Instrumenten gespeichert ist, die zur Erfüllung bestimmter Bedürfnisse geschaffen und nur begrenzt einsetzbar sind, weil sie vom E-Geld-Inhaber nur für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des E-Geld-Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Emittenten oder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können (vgl. Ziff. 5 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 63.

Ebenso gilt die EU-Richtlinie 2009/110/EG nicht für E-Geld-Institute, die Kredite aus Geldern gewähren, die sie für die Durchführung von E-Geld-Transaktionen entgegennehmen oder halten. Außerdem ist es E-Geld-Emittenten nicht gestattet, Zinsen oder andere Vorteile zu gewähren, es sei denn, diese Vorteile stehen nicht im Zusammenhang mit dem Zeitraum, in dem ein E-Geld-Inhaber E-Geld hält (vgl. Ziff. 13 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 64.

E-Geld-Institute im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG müssen zudem den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung unterstehen (vgl. Ziff. 13 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 65.

2.4.4 Investmentunternehmen

Es gilt zwei Arten von Investmentunternehmen zu unterscheiden. Als Investmentunternehmen gelten: 66.

- gewerblich für Kunden tätige Investmentunternehmen (siehe Kapitel 2.4.4.1); und
- von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger (siehe Kapitel 2.4.4.2).

Der Ausdruck Investmentunternehmen umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d bis g AIA-Gesetz um einen aktiven NFE handelt (siehe dazu Kapitel 2.7.2). Rechtsträger gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d bis g AIA-Gesetz gelten daher immer als aktive NFE sofern die für einen aktiven NFE anwendbaren Kriterien erfüllt sind. Selbiges gilt für Rechtsträger, welche ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgen und nach Art. 4 Abs. 2 SteG von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Diese gelten unabhängig davon, ob sie von einem Finanzinstitut verwaltet werden als aktive NFE (siehe hierzu Kapitel 2.7.2.7). 67.

2.4.4.1 Gewerblich für Kunden tätige Investmentunternehmen

Ein Investmentunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a AIA-Gesetz ist ein Rechtsträger, der gewerblich für Kunden eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt: 68.

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften (z.B. ein Börsenmaklerunternehmen);

- individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung (z.B. eine Fondsverwaltungsgesellschaft);

- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen (zum Begriff Finanzvermögen siehe Kapitel 2.4.5) oder Kapital im Auftrag Dritter.

69. Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der obengenannten Tätigkeiten aus, wenn

- die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

    - während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

    - während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

70. Die Tätigkeit muss entgeltlich und für Dritte erbracht werden.

71. Ein Treuhandunternehmen kann als Investmentunternehmen aufgrund einer oben genannten Tätigkeit qualifizieren, wenn es im Rahmen seiner Tätigkeit vorwiegend Vermögen von Rechtsträgern im Auftrag von Kunden gegen Entgelt verwaltet oder anlegt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a AIA-Gesetz). Dabei ist es für die Qualifikation des Treuhandunternehmens als gewerblich tätiges Investmentunternehmen unerheblich, ob das Treuhandunternehmen Vermögen von Rechtsträgern im Ermessen verwaltet. Das Kriterium des Ermessens ist nur bezüglich der Qualifikation der vom Treuhänder verwalteten Rechtsträger als Investmentunternehmen (von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger) relevant (siehe dazu Kapitel 2.4.4.2 unten).

2.4.4.2 Von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger

72. Als Investmentunternehmen gilt auch ein Rechtsträger, der

- von einem anderen Rechtsträger, welcher als Finanzinstitut qualifiziert (z.B. ein Investmentunternehmen), verwaltet wird (sog. Managed by-Test), und

- dessen Bruttoeinkünfte zu mindestens 50 % während den letzten 3 Jahren (berechnet vom 31. Dezember des Vorjahres) oder seit seinem Bestehen (je nachdem, welche Frist kürzer ist) der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind (sog. Gross Income-Test).

2.4.4.2.1 Managed by-Test

2.4.4.2.1.1 Im Allgemeinen 73.

Der Managed by-Test gilt als erfüllt, wenn ein Finanzinstitut das Vermögen eines Rechtsträgers (oder Teile davon) im Ermessen verwaltet (siehe Ziff. 17 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII: „discretionary authority to manage the Entity's assets (in whole or part)".

Ein Rechtsträger gilt dann als durch ein Finanzinstitut verwaltet, wenn das verwaltende Finanzinstitut eine der unter Kapitel 2.4.4.1 genannten Tätigkeiten (Handel mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung, sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital) für den Rechtsträger tatsächlich erbringt. 74.

Der Managed by-Test stellt daher nicht darauf ab, wer einen Rechtsträger an sich verwaltet, sondern ausschliesslich darauf, wer das Vermögen des Rechtsträgers tatsächlich und im Ermessen verwaltet. 75.

Administrative Dienstleistungen (wie z.B. die Vorbereitung von Sitzungen der Organe, Verfassen von Sitzungsprotokollen, Buchführung, Aktenführung, etc.), welche ein Finanzinstitut im Rahmen eines Organmandats erbringt (bspw. eine Treuhandgesellschaft als Corporate Director), stehen nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers. Diese Tätigkeiten sind daher für Zwecke des Managed by-Tests nicht relevant. 76.

Der Begriff „im Ermessen verwalten" setzt nicht voraus, dass das verwaltende Finanzinstitut Organmitglied des Rechtsträgers ist. Das Vermögen eines Rechtsträgers kann bspw. auch durch eine Bank oder einen externen Vermögensverwalter „im Ermessen verwaltet" werden. Es ist daher zu prüfen, ob und wer das Vermögen eines Rechtsträger „im Ermessen verwaltet". 77.

Wird die Verwaltung des Vermögens nicht durch ein Finanzinstitut wahrgenommen oder nimmt zwar ein Finanzinstitut die Verwaltung des Vermögens wahr, kommt jedoch dem Finanzinstitut dabei kein Ermessen zu, so gilt der Managed by-Test nicht als erfüllt. In diesem Fall kann der verwaltete Rechtsträger dennoch mittels Opt-in als Finanzinstitut gelten (Art. 4 Abs. 2 AIA-Gesetz, siehe Kapitel 2.4.7). 78.

2.4.4.2.1.2 Verwaltung des Vermögens durch ein Organmitglied

Der Manged-by Test wird bei einer Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers durch seine Organmitglieder nur dann erfüllt, wenn: 79.

- es sich bei dem Organmitglied um ein Finanzinstitut handelt; und
- dem Organmitglied Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zukommt; und
- das Organmitglied das Vermögen des Rechtsträgers tatsächlich verwaltet.

80. Nur Rechtsträger können als Finanzinstitut qualifizieren. Nehmen ausschliesslich natürliche Personen die Organfunktion wahr, und ist daher keines der Organmitglieder ein Rechtsträger, so gilt der Managed by-Test mit Bezug auf die Organmitglieder nicht als erfüllt.

Beispiel:

Die Organmitglieder eines Rechtsträgers bestehen aus zwei natürlichen Personen, wobei die Organtätigkeit der natürlichen Personen keinem Finanzinstitut zugeordnet werden kann (siehe sogleich). In diesem Fall ist die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers durch ein Organmitglied nicht gegeben (kein Rechtsträger somit auch kein Finanzinstitut). Der Managed by-Test wird mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.

81. Der Managed by-Test wird zudem nur dann im Sinne des CRS erfüllt, wenn das verwaltende Organmitglied ein Finanzinsititut ist. Nehmen ausschliesslich NFE die Organfunktion wahr, und ist daher keines der Organmitglieder ein Finanzinstitut, so wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder ebenso nicht erfüllt.

82. Beispiel 1:

Das einzige Organmitglied eines Rechtsträgers besteht aus einem Corporate Director, bspw. einer Treuhandgesellschaft, die als Finanzinstitut qualifiziert. Die Verwaltung des Vermögens wurde dem Corporate Director (Finanzinstitut) übertragen, welcher das Vermögen ohne Zustimmungserfordernis Anderer im eigenen Ermessen verwaltet. In diesem Fall wird das Vermögen des Rechtsträgers durch einen anderen Rechtsträger (durch den Corporate Director) im Ermessen verwaltet. Der Managed-by Test wird erfüllt, da es sich beim verwaltenden Organmitglied um ein Finanzinstitut handelt.

83. Beispiel 2:

Die Organmitglieder eines Rechtsträgers bestehen aus einem Corporate Director, der als NFE qualifiziert, und zwei natürlichen Personen, wobei die Organtätigkeit der natürlichen Personen keinem Finanzinstitut zugeordnet werden kann (siehe sogleich). Die Verwaltung des Vermögens wurde dem Corporate Director (NFE) übertragen, welcher das Vermögen ohne Zustimmungserfordernis der anderen Organmitglieder im eigenen Ermessen verwaltet. In diesem Fall wird das Vermögen des Rechtsträgers durch einen anderen Rechtsträger (durch den Corporate Director) im Ermessen verwaltet. Der Managed-by Test wird jedoch nicht erfüllt, da es sich beim verwaltenden Organmitglied nicht um ein Finanzinstitut handelt.

84. Die Tätigkeit einer natürlichen Person (bspw. eines Mitarbeiters einer Treuhandgesellschaft, welche als Finanzinstitut qualifiziert) kann gegebenenfalls seinem Arbeitgeber (der Treuhandgesellschaft) zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn (siehe Stellungnahme der Regierung Nr. 97/2015, S. 9):

- der Mitarbeiter aus arbeitsrechtlicher Sicht weisungsgebunden handelt; und
- für Rechnung seines Arbeitsgebers tätig ist; und

- der Arbeitgeber gemäss Gesellschaftsrecht das Risiko für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers trägt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt, so ist die Organtätigkeit einer natürlichen Person nicht seinem Arbeitgeber zurechenbar.

Ist eines von mehreren Organmitgliedern ein Finanzinstitut, werden aber ausschliesslich andere Organmitglieder, welche als NFE qualifizieren oder welche natürliche Personen sind, mit der Verwaltung des gesamten Vermögens des Rechtsträgers beauftragt, so wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder ebenfalls nicht erfüllt. 85.

Beispiel 1: 86.

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers zuständige Organ setzt sich aus zwei Rechtsträgern und zwei natürlichen Personen zusammen, wobei die Organtätigkeit der natürlichen Personen keinem Finanzinstitut zugeordnet werden kann (siehe oben). Einer der Corporate Directors qualifiziert als Finanzinstitut, und der andere als NFE. Ausschliesslich der NFE und die natürlichen Personen sind mit der Verwaltung des gesamten Vermögens des Rechtsträgers beauftragt. In diesem Fall wird das Vermögens des Rechtsträgers nicht durch das Finanzinstitut verwaltet und daher wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.

Beispiel 2: 87.

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers X zuständige Organ setzt sich aus einem Rechtsträger A und einer natürlichen Personen B zusammen. Der Corporate Director A qualifiziert als Finanzinstitut. Darüber hinaus ist B einzelzeichnungsberechtigte Person (z.B. Mitarbeiter oder Verwaltungsrat) des Corporate Directors A. Gemäss Statuten gilt insbesondere für die Vermögensverwaltung des Rechtsträgers X ein Kollektivzeichnungsrecht, wobei eine Unterschrift seitens des Corporate Directors A und eine Unterschrift von B vorliegen müssen. Da B sowohl selbst als auch für den Corporate Director A zeichnungsberechtigt ist, wäre – ohne weitere Vorkehrung – das freie Ermessen des Corporate Directors A hinsichtlich der Vermögensverwaltung nicht eingeschränkt. Der Managed-by Test wird erfüllt, da es sich beim verwaltenden Organmitglied um ein Finanzinstitut handelt, welches in seinem Ermessen nicht eingeschränkt ist.

Beispiel 3: 88.

Ausgangslage wie in Beispiel 2, wobei B nun aber nur kollektivzeichnungsberechtigte Person (z.B. Mitarbeiter oder Verwaltungsrat) des Corporate Directors A ist. Somit kann B nicht alleine sowohl für den Corporate Director als auch in seiner Rolle als Organmitglied des Rechtsträgers X zeichnen. In diesem Fall wird das Vermögens des Rechtsträgers nicht durch das Finanzinstitut alleine im Ermessen verwaltet und daher wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.

Beispiel 4: 89.

Ausgangslage wie in Beispiel 2, wobei schriftlich in einer internen Regelung festgehalten wird, dass B im vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich des Rechtsträgers X nicht auch für den Corporate Director A zeichnen darf. Damit ist sichergestellt, dass nicht ein und dieselbe

Person gleichzeitig für beide Organmitglieder zeichnen kann. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder ist nicht erfüllt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Tätigkeit von B nicht der Treuhandgesellschaft zugerechnet werden kann (siehe oben).

90. Beispiel 5:

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers X zuständige Organ setzt sich aus einem Rechtsträger A und zwei natürlichen Personen B und C zusammen. Der Corporate Director qualifiziert als Finanzinstitut. Darüber hinaus sind B und C einzel- oder kollektivzeichnungsberechtigte Personen (z.B. Mitarbeiter oder Verwaltungsrat) des Corporate Directors A. Gemäss Statuten gilt insbesondere für die Vermögensverwaltung des Rechtsträgers X ein Kollektivzeichnungsrecht, wobei eine Unterschrift seitens des Corporate Directors A und eine Unterschrift von B oder C vorliegen müssen. Da B und C sowohl selbst als auch für den Corporate Director A zeichnungsberechtigt sind, wäre – ohne weitere Vorkehrung – das freie Ermessen des Corporate Directors A hinsichtlich der Vermögensverwaltung nicht eingeschränkt. Der Managed-by Test wird erfüllt, da es sich beim verwaltenden Organmitglied um ein Finanzinstitut handelt, welches in seinem Ermessen nicht eingeschränkt ist.

91. Beispiel 6:

Ausgangslage wie in Beispiel 5, wobei schriftlich in einer internen Regelung festgehalten wird, dass B und C im vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich des Rechtsträgers X nicht auch für den Corporate Director A zeichnen dürfen. In diesem Fall wird das Vermögens des Rechtsträgers nicht durch das Finanzinstitut alleine im Ermessen verwaltet und daher wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Tätigkeiten von B und C nicht der Treuhandgesellschaft zugerechnet werden können (siehe oben).

92. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Organmitglieder aufgeteilt, wobei bestimmte Teile des Vermögens durch ein Finanzinstitut, andere wiederum durch ein NFE verwaltet werden, dann gilt das Vermögen des Rechtsträgers als durch ein Finanzinstitut verwaltet, immer vorausgesetzt, das Finanzinstitut hat in Bezug auf die Teile des Vermögens Ermessen in der Verwaltung des Vermögens.

93. Beispiel:

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers zuständige Organ setzt sich aus zwei Rechtsträgern und zwei natürlichen Personen zusammen. Ein Corporate Director qualifiziert als Finanzinstitut, und der andere als NFE. Die Organtätigkeit der natürlichen Personen können keinem Finanzinstitut zugeordnet werden (siehe oben). Der Rechtsträger hat sowohl ein Bankkonto und ein Wertschriftendepot mit einem Saldo in Höhe von CHF 10 Mio. bei der Bank A und ein Bankkonto und Wertschriftendepot bei der Bank B mit einem Wert von insgesamt CHF 20'000. Der als Finanzinstitut qualifizierende Corporate Director hat eine Verwaltungsvollmacht auf dem Wertschriftendepot bei der Bank B. Die Wertschriften des Depots B kann er ohne Mitsprache der anderen Organmitglieder im Ermessen verwalten. Die anderen Vermögenswerte werden nur durch den NFE bzw. die natürlichen Personen verwaltet. Das Finanzinstitut hat weder ein Zeichnungsrecht noch eine Verwaltungsvollmacht auf dem Konto oder dem Wertschriftendepot bei der Bank A. Der Managed-by Test wird in diesem Fall er-

füllt, da ein Teil des Vermögens durch ein Finanzinstitut im Ermessen verwaltet wird. Dies unabhängig davon, dass der grössere Teil des Vermögens des Rechtsträgers nicht durch ein Finanzinstitut verwaltet wird.

Besteht hingegen ein Organ aus mehreren Mitgliedern, welche gemeinsam das gesamte Vermögen des Rechtsträgers verwalten, wird der Managed-by Test dann nicht erfüllt, wenn ein Organmitglied kein Finanzinstitut ist und die Zustimmung dieses Mitgliedes für die Anlage des Vermögens benötigt wird. 94.

Beispiel: 95.

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers zuständige Organ setzt sich aus zwei Rechtsträgern und zwei natürlichen Personen zusammen. Beide Corporate Directors qualifizieren als Finanzinstitute; die Organtätigkeit der natürlichen Personen kann keinem Finanzinstitut zugeordnet werden (siehe oben). Das Vermögen des Rechtsträgers besteht ausschließlich aus einer Beteiligung an einer BVI-Gesellschaft und einem Bankkonto. Das gesamte Vermögen des Rechtsträgers wird durch das Verwaltungsorgan selbst verwaltet. Gemäss den Statuten des Rechtsträgers bedürfen sämtliche Entscheidungen des Verwaltungsorganes zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit. Darunter fallen auch Entscheidungen über die Anlage des Vermögens des Rechtsträgers. Da die Finanzinstitute nur mit Zustimmung der natürlichen Personen über die Anlage des Vermögens entscheiden können, hat kein Finanzinstitut Ermessen bei der Anlage des Vermögens und somit wird der Managed-by Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.

Ob ein Finanzinstitut bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers Ermessen hat, hängt davon ab, welche Kompetenzen dem Finanzinstitut bei der Verwaltung des Vermögens eingeräumt werden. 96.

Kommt z.B. gemäss den Statuten einer Stiftung die Verwaltung des Vermögens einem Beirat oder einem Investment Committee zu oder muss bei Entscheidungen bezüglich der Investition des Vermögens die Zustimmung eines Protektors eingeholt werden, dann kommt dem Stiftungsrat ebenfalls kein Ermessen zu, das Vermögen der Stiftung zu verwalten. 97.

Ein Ermessen liegt ebenfalls nicht vor, wenn in den Statuten, Beistatuten oder sonstigen Reglementen (ausgenommen Letter of Wishes; ein Letter of Wishes gilt nicht als gesellschaftsrechtliches Dokument) festgeschrieben ist, wie das Vermögen einer Stiftung durch die Organe zu verwalten ist. Schreiben die Statuten z.B. vor, dass der alleinige Zweck der Stiftung das Halten von Anteilen eines bestimmten Unternehmens ist und das gesamte Vermögen der Stiftung ausschliesslich für die Investition in dieses Unternehmen zu verwenden ist, dann kann nicht von einem Ermessen des Stiftungsrats bei der Anlage des Vermögens der Stiftung ausgegangen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Investmentreglement der Stiftung vorschreibt, dass die Vermögenswerte bspw. lediglich in Gold angelegt werden dürfen. 98.

Wird das Vermögen nicht durch das Organ verwaltet, sondern wird die Verwaltung des Vermögens an einen Dritten übertragen, so ist zu prüfen, ob der das Vermögen verwaltende Dritte ein Finanzinstitut ist und dieses das Vermögen im Ermessen verwalten kann. Dabei ist es nicht entscheidend, ob das Organ des Rechtsträgers als Finanzinstitut klassifiziert. Vielmehr ist zu überprüfen, ob der tatsächlich vermögensverwaltende Dritte als Finanzinstitut 99.

klassifiziert und das Vermögen im Ermessen verwaltet, da in einem solchen Fall des Vermögen des Rechtsträgers nicht durch die Organe, sondern durch den Dritten verwaltet wird.

2.4.4.2.1.3 Verwaltung des Vermögens durch eine Bank oder einen externen Vermögensverwalter

100. Eine Bank bzw. ein externer Vermögensverwalter verwaltet das Vermögen eines Rechtsträgers nur dann im Sinne des CRS, wenn:

- es sich bei der Bank bzw. dem externen Vermögensverwalter um ein Finanzinstitut handelt; und
- der Bank bzw. dem externen Vermögensverwalter Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zukommt; und
- die Bank bzw. der externe Vermögensverwalter das Vermögen des Rechtsträgers tatsächlich verwaltet.

101. Eine Bank qualifiziert in der Regel als Finanzinstitut (vgl. Abschnitt VIII/A/4 und 5 des CRS). Ebenso qualifiziert ein externer Vermögensverwalter regelmässig als Finanzinstitut (vgl. Abschnitt VIII/A/6/a/ii des CRS).

102. Einer Bank bzw. einem externen Vermögensverwalter kommt zudem Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zu, wenn die Vermögensverwaltung auf der Basis eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats durchgeführt wird. Ist die Bank bzw. der Vermögensverwalter durch keine Vorgaben eingeschränkt, so liegt jedenfalls Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers vor. Ein Vermögensverwaltungsauftrag an einen professionellen Vermögensverwalter oder eine Bank gilt jedoch nicht automatisch und in jedem Fall als diskretionär. Ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat liegt im Falle eines standardisierten Vermögensverwaltungsmandats, welches das Ermessen des Vermögensverwalters durch Vorgaben einschränkt, regelmässig nicht vor (z.B. durch die Wahl einer klaren Anlagestrategie, womit die Bank bezüglich des verwalteten Vermögens nicht mehr über Ermessen bei der Vermögensverwaltung verfügt).

103. Beispiel 1:

Im Organ des Rechtsträgers A ist kein Finanzinstitut vertreten. Das Organ delegiert die Vermögensverwaltung an den externen Vermögensverwalter B, welcher als Finanzinstitut klassifiziert. Es besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch einen externen Vermögensverwalter ist erfüllt.

104. Beispiel 2:

Im Organ des Rechtsträgers A ist kein Finanzinstitut vertreten. Das Organ delegiert die Vermögensverwaltung an die Bank B, welche als Finanzinstitut klassifiziert. Es besteht kein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat, sondern die Bank B ist aufgrund einer klaren Anlagestrategie bzw. eines klaren Anlageprofils in ihrem Ermessen eingeschränkt. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch eine Bank ist nicht erfüllt.

Beispiel 3: 105.

Im Organ des Rechtsträgers A ist ein Finanzinstitut vertreten, und dieses hat gemäss Statuten freies Ermessen in der Verwaltung des Vermögens. Das Organ delegiert die Vermögensverwaltung an den externen Vermögensverwalter B, welcher als Finanzinstitut klassifiziert. Es besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch einen externen Vermögensverwalter ist erfüllt.

2.4.4.2.2 Gross Income-Test

Damit ein Rechtsträger als Finanzinstitut klassifiziert, müssen seine Bruttoeinkünfte zu mindestens 50 % während den letzten 3 Jahren (berechnet vom 31. Dezember des Vorjahres) oder seit seinem Bestehen (je nachdem, welche Frist kürzer ist) aus der Anlage von Finanzvermögen (siehe Kapitel 2.4.5) stammen. 106.

Hält ein Rechtsträger Vermögenswerte, welche nicht als Finanzvermögen qualifizieren (z.B. Immobilien), nicht direkt sondern über eine Tochtergesellschaft, so kann bei der Beurteilung, ob die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers vorwiegend aus Finanzvermögen erzielt werden, nicht auf die indirekt über verbundene Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte abgestellt werden. Ist z.B. der einzige Vermögenswert einer Stiftung eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, welche ihrerseits eine Immobilie hält, sind bei der Beurteilung, ob der Gross Income-Test erfüllt ist, von der Aktiengesellschaft an die Stiftung bezahlte Dividenden und nicht die Einkünfte der Tochtergesellschaft zu beachten (siehe CRS-Handbook S. 113). 107.

2.4.5 Finanzvermögen

Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenverträgen. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen. 108.

Der Ausdruck Finanzvermögen wird in der Definition für „Verwahrinstitut“, „Investmentunternehmen“, „Verwahrkonto“ und „ausgenommenes Konto“ verwendet. 109.

Das Guthaben auf einem Bankkonto ist zwar vom Begriff „Finanzkonto“ erfasst (siehe Kapitel 3, insbesondere Einlagenkonto in Kapitel 3.2.3), dieses gilt jedoch nicht als Finanzvermögen für Zwecke der genannten Definitionen (siehe CRS-Handbook S. 113). 110.

2.4.6 Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft bedeutet ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungs- 111.

vertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

2.4.7 Freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (Opt-in)

112. Ein liechtensteinischer Rechtsträger oder ein ausländischer Rechtsträger mit tatsächlicher Verwaltung in Liechtenstein kann sich freiwillig als Finanzinstitut (Investmentunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b AIA-Gesetz, siehe Kapitel 2.4.4.2) klassifizieren (Opt-in). Die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut setzt voraus, dass dadurch eine korrekte Meldung nicht gefährdet wird.

113. Die freiwillige Klassifizierung betrifft v.a. Rechtsträger, die als passive NFE klassifizieren, sich aber als Investmentunternehmen klassifizieren möchten. Aber auch ein aktiver NFE, wie z.B. eine Treuhandgesellschaft, welche nicht vorwiegend Einnahmen aus einer in Kapitel 2.4.4.1 genannten Tätigkeiten erzielt, kann sich mittels Opt-in als Investmentunternehmen klassifizieren. Dies ist vor allem dort von Vorteil, wenn aufgrund der erstellten Bilanzen nicht eindeutig festgestellt werden kann, wie sich die Einnahmen des Rechtsträgers konkret zusammensetzten (aus einer Tätigkeit gemäss 2.4.4.1 oder einer anderen Tätigkeit bzw. bei nicht aktiven NFE aus Einkünften aus Finanzvermögen oder nicht Finanzvermögen).

114. Trägt z.B. eine natürliche Person, welche für ein Finanzinstitut tätig ist, das Risiko für die Ausübung der Organfunktion und ist somit ihre Organtätigkeit nicht dem Finanzinstitut zurechenbar, so kann die verwaltete Vermögensstruktur ebenfalls mittels „Opt-in“ als Investmentunternehmen qualifizieren.

115. Durch das Opt-in kann somit ein Rechtsträger, unabhängig davon, ob der Managed by-Test und der Gross Income-Test erfüllt werden, freiwillig als Investmentunternehmen qualifizieren.

116. Wird das Opt-in von einem Rechtsträger gewählt, so kann dieser Rechtsträger, bei Erfüllen der Voraussetzungen, wahlweise auch vom Trustee-Documented Trust Konzept Gebrauch machen (siehe hierzu Kapitel 2.6.3).

117. Eine Änderung der freiwilligen Klassifizierung als Investmentunternehmen richtet sich nach Kapitel 2.9.

2.5 Wer gilt als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

118. Die Identifizierung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts erfolgt nach folgendem Schema (siehe Abbildung 3):

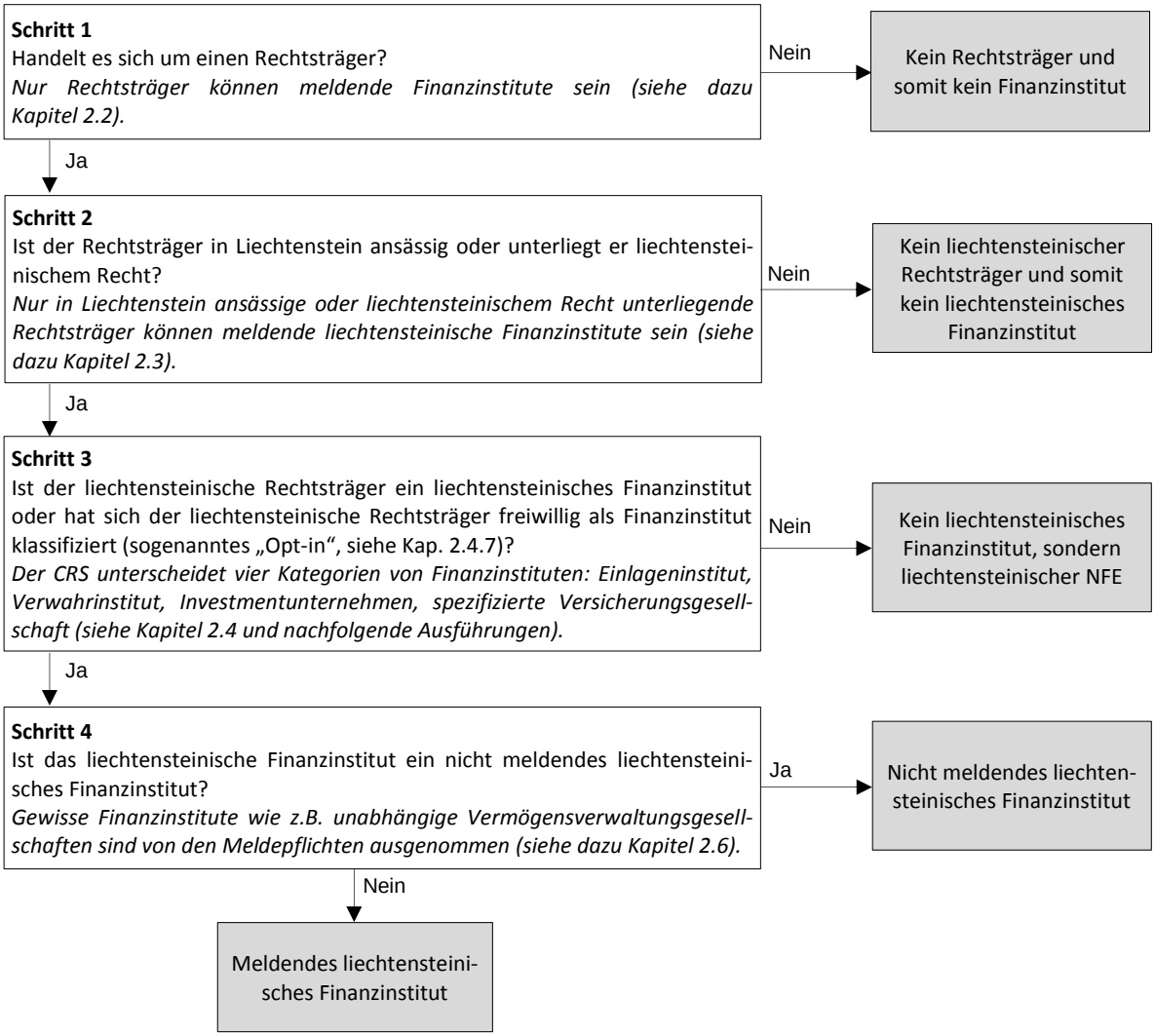

Abbildung 3: Schema zur Identifikation eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bedeutet ein liechtensteinisches Finanzinstitut, bei dem es sich im Sinne des Ausschlussprinzips nicht um ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut handelt (zum nicht meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut siehe Kapitel 2.6). 119.

Die Qualifikation als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt unabhängig davon, ob aktuell meldepflichtige Konten involviert sind oder ob sich bspw. eine Treuhandgesellschaft nur im Markt Liechtenstein bewegt oder keine Aussenbeziehungen zu den jeweiligen Partnerstaaten hat. Derartige Schlussfolgerungen sind ohne vorherige Durchführung der spezifischen AIA-Sorgfaltspflichten nicht möglich. 120.

2.6 Wer gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

2.6.1 Im Allgemeinen

121. Ein liechtensteinisches Finanzinstitut gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, sofern es gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 AIA-Gesetz resp. gemäss Art. 3 AIA-Verordnung als solches zu klassifizieren ist. Im Folgenden werden einige der nicht meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute näher beschrieben.

2.6.2 Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)

2.6.2.1 Als OGA der Aufsicht unterstehende Investmentunternehmen

122. Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes sowie Art. 3 Bst. b AIA-Verordnung gilt insbesondere auch ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht und die Voraussetzungen im anwendbaren Abkommen betreffend Beteiligungen am Organismus für gemeinsame Anlagen sowie betreffend Anteilsscheine, die als auf den Inhaber lautende Wertpapiere ausgestaltet sind, erfüllt.

2.6.2.2 OGA gemäss AIA-Abkommen Liechtenstein-EU

123. Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt zudem ein ausgenommener Organismus für die gemeinsame Anlage gemäss dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU. In der deutschen Fassung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU ist von einem „ausgenommenen Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (ausgenommener OGAW)“ die Rede, während in der englischen Fassung auf „Exempt Collective Investment Vehicle“ Bezug genommen wird. Da es sich in der deutschen Fassung um einen Übersetzungsfehler handelt, wird im Folgenden ausschliesslich auf „Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)“ abgestellt.

124. Der Ausdruck „ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA)“ bedeutet ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem OGA von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die keine meldepflichtigen Personen sind, oder über diese gehalten werden, mit Ausnahme eines passiven NFE mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

125. Beispiel 1:

Bei einem liechtensteinischen Fonds, der keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat, werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft keine Anteilskonten geführt. Es können somit bei der Verwaltungsgesellschaft direkt keine Anteile gezeichnet werden. Stattdessen delegiert der Fonds (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) die Anteilskontenführung an ein anderes Finanzinstitut. In diesem Fall gelten die Beteiligungen an dem Fonds als von dem anderen Finanzinstitut (keine meldepflichtige Person) gehalten. Der Fonds gilt daher als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Der Fonds hat für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten somit lediglich den AIA-Status der (direkten) Gegenpartei zu dokumentieren.

Beispiel 2: 126.

Bei einem liechtensteinischen Fonds, der keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat, werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft Anteilskonten geführt. Es können somit direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile für den Fonds gezeichnet werden. Aufgrund der Führung von Anteilskonten gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Beispiel 3: 127.

Bei einem liechtensteinischen Fonds, werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft keine Anteilskonten geführt. Es können somit bei der Verwaltungsgesellschaft direkt keine Anteile gezeichnet werden. Es wurden jedoch effektive Inhaberanteile ausgegeben. Siehe hierzu die folgenden Ausführungen.

Ein Investmentunternehmen, das als OGA der Aufsicht untersteht, gilt auch dann als ausgenommener OGA, wenn der OGA effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern: 128.

- der Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt,
- der OGA bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht,
- der OGA die AIA-Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und
- der Organismus für gemeinsame Anlagen über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2018 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. 129.

2.6.2.3 Verwaltungsgesellschaften eines OGA

Ebenfalls als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes sowie Art. 3 Bst. c AIA-Verordnung gilt eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen, sofern diese keine Finanzkonten im Sinne des AIA-Gesetzes führt. 130.

2.6.3 Trustee-Documented Trust

Ein Trust, der ein Finanzinstitut (z.B. Investmentunternehmen) ist, kann sich als ein nicht meldendes Finanzinstitut klassifizieren, sofern der Trustee des Trusts ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen (siehe dazu Kapitel 10) betreffend die meldepflichtigen Konten des Trusts (siehe dazu Kapitel 8) meldet. Der Trustee übernimmt in diesem Fall also die AIA-Sorgfaltspflichten und allfällige Meldepflichten des Trusts. 131.

132.

Anders als unter dem FATCA-Abkommen können (in- und ausländische) verbundene Rechtsträger des Trusts (bzw. der Stiftung, etc.) nicht unter dem TDT-Konzept gemeldet werden. Eine derartige Meldung ist unter dem CRS-Konzept nicht vorgesehen.

133. Gemäss Art. 3 Bst. f AIA-Verordnung kann das TDT-Konzept auch bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlichen Anstalt, einem stiftungsähnlichen Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) oder einer sonstigen stiftungsähnlichen Vermögensstruktur angewandt werden, soweit ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen (siehe dazu Kapitel 10) betreffend die meldepflichtigen Konten des Trusts (siehe dazu Kapitel 8) meldet. Entsprechend gelten die nachfolgenden Ausführungen analog auch für diese Rechtsträger.

134. Das TDT-Konzept ist für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht stiftungsähnliche Anstalten, nicht stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) und sonstige nicht stiftungsähnliche Vermögensstrukturen nicht anwendbar.

135. Ein Trustee, welcher als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut klassifiziert, kann die AIA-Sorgfalts- und allfälligen Meldepflichten des Trusts auch dann übernehmen, wenn er das Vermögen des Trusts nicht selbst im Ermessen verwaltet, aber der Trust aus anderen Gründen als Finanzinstitut klassifiziert, z.B. dann, wenn sein Finanzvermögen durch eine Bank verwaltet wird (siehe hierzu Kapitel 2.4.4.2.1) oder der Trust mittels Opt-in als Investmentunternehmen gilt (siehe hierzu Kapitel 2.4.7).

136. Da nur ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die AIA-Sorgfalts- und allfälligen Meldepflichten des Trusts übernehmen kann, kann für den Fall, dass eine natürliche Person das Amt des Trustees ausübt, ein Trustee nur dann die AIA-Sorgfalts- und allfällige Meldepflichten des Trust übernehmen, wenn der Trustee einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zugerechnet werden kann.

137. Für Zwecke des TDT-Konzepts kann als Trustee oder als eine Person in einer ähnlichen Funktion somit insbesondere gelten (vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut):

- eine Treuhandgesellschaft im Sinne des TrHG;
- eine Treuhandgesellschaft, welcher die Tätigkeit eines Mitarbeiters oder einer in die Organisation ihres Betriebes eingegliederten Person mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR zurechenbar ist;
- ein Rechtsträger, welchem die Tätigkeit eines nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR mit einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausgestatteten Mitarbeiters zurechenbar ist.

138. Ein in Liechtenstein ansässiger Trustee-Documented Trust (TDT) kann auch dann vorliegen, wenn der Trustee des liechtensteinischen Trusts eine ausländische Private Trust Company (PTC) ist, diese aber wiederum von einer liechtensteinischen Treuhandgesellschaft verwaltet wird. In diesem Fall kann die liechtensteinische Treuhandgesellschaft die Rolle des Trustees des liechtensteinischen Trusts übernehmen. Der liechtensteinische Trust gilt jedoch nur dann als TDT, wenn die liechtensteinische Treuhandgesellschaft ein meldendes liechtenstei-

nisches Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen betreffend die meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

Gemäss Art. 11 AIA-Gesetz können meldende liechtensteinische Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen die ihnen durch das anwendbare Abkommen und das AIA-Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 3.6). Die Inanspruchnahme eines Dienstleisters ist aber vom TDT-Konzept zu unterscheiden. Unter dem TDT-Konzept wird der ursprünglich meldepflichtige Trust zu einem nicht meldenden Finanzinstitut, sofern der Trustee den entsprechenden Verpflichtungen nachkommt (der Zeitpunkt, die Art der Meldepflichten und die AIA-Sorgfaltspflichten verändern sich aufgrund der Inanspruchnahme des TDT-Konzepts nicht, sie bleiben gleich, wie wenn der Trust seine Pflichten selber ausüben würde). Im Falle eines Dienstleisters bleibt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut (der Trust) weiterhin in der Pflicht. 139.

2.6.4 Nicht meldendes Finanzinstitut unter FATCA

Die Liste der nicht meldenden Finanzinstitute stimmt im Wesentlichen mit dem Anhang II des FATCA-Abkommens überein. Während das FATCA-Abkommen nur gegenüber den USA gilt, gilt der AIA gegenüber allen Partnerstaaten. Insbesondere folgende Ausnahmen sind daher explizit nicht im CRS vorhanden (weil nicht mit dem CRS-Konzept vereinbar): 140.

- Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm („Financial Institution with a Local Client Base“) nach Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens;
- Lokale Bank („Local Bank“) nach Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt B des FATCA-Abkommens;
- Finanzinstitut, das ausschliesslich Konten von geringem Wert führt („Financial Institution with only Low-Value Accounts“) nach Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens;
- Unterstütztes Investmentunternehmen und unterstütztes beherrschtes ausländisches Unternehmen („Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation“) nach Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt B des FATCA-Abkommens;
- Eng verbundenes Investmentunternehmen (Investmentvehikel) („Sponsored, Closely Held Investment Vehicle“) nach Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens.
- Verbundene Rechtsträger eines Trustee-Documented Trusts (vgl. Kapitel 2.6.3).

2.7 Wer gilt als Non-Financial Entity (NFE)?

2.7.1 Im Allgemeinen

Der Ausdruck „NFE“ bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Es wird zwischen aktiven und passiven NFE unterschieden. 141.

142. Die Bestimmung, ob es sich bei einem Rechtsträger um ein Finanzinstitut oder ein NFE handelt, ist grundsätzlich anhand der im Ansässigkeitsstaat des Rechtsträgers anwendbaren Regelungen vorzunehmen (siehe Kapitel 2.1).

143. Beispiel 1:

Die X AG ist in Land A ansässig, welches den AIA umgesetzt hat. Die X AG hält ein Konto bei der liechtensteinischen Bank Z, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Für die Unterscheidung, ob es sich bei der X AG um ein Finanzinstitut oder ein NFE handelt, sind die in Land A anwendbaren Regelungen massgebend.

144. Beispiel 2:

Die Y AG ist in Land B ansässig, welches den AIA nicht umgesetzt hat. Die Y AG hält ein Konto bei der liechtensteinischen Bank Z, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Für die Unterscheidung, ob es sich bei der Y AG um ein Finanzinstitut oder ein NFE handelt, sind in Bezug auf das Konto die in Liechtenstein anwendbaren Regeln massgebend.

2.7.2 Aktiver NFE

2.7.2.1 Im Allgemeinen

145. Der Ausdruck „aktiver NFE“ bedeutet einen NFE, der die Anforderungen für mindestens eine der folgenden Kategorien erfüllt:

a) NFE aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte;

b) qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie deren verbundene Rechtsträger;

c) staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken und im Alleineigentum solcher NFE stehende Rechtsträger;

d) Holding NFE, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind;

e) Start-up NFE, welche nicht das Geschäft eines Finanzinstituts aufnehmen;

f) NFE in Liquidation oder Umstrukturierung, welche nicht als Finanzinstitute tätig waren;

g) Treasury Centers, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind;

h) gemeinnützige Rechtsträger.

146. Aktive NFE haben vorbehaltlich allfälliger sich indirekt ergebender Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen in- und ausländischen Finanzinstituten (bspw. Einreichung eines Formulars gegenüber einer Bank) keine Pflichten nach dem AIA-Gesetz.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen bezüglich Konten, die von aktiven NFE gehalten werden, die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern durchführen (siehe Kapitel 6 und 7). Während beim aktiven NFE die dahinterstehenden Personen nicht zu melden sind, kann gegebenenfalls der aktive NFE selbst eine meldepflichtige Person sein. Davon ausgenommen sind lediglich jene Fälle, in denen der aktive NFE per se nicht als meldepflichtige Person gilt (siehe Kapitel 8.2; börsennotierte Gesellschaften, internationale Organisation, etc.). 147.

2.7.2.2 NFE aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte

Ein NFE gilt aufgrund der Art seiner Einkünfte und der in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte als aktiver NFE, wenn die folgenden beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: 148.

- weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte, und

- weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Liquiditätsbestände (Cash und Cash-Äquivalente) im Umfang der jährlichen Bruttoaufwände gelten für diese Beurteilung nicht als Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Alternativ gelten Liquiditätsbestände (Cash und Cash-Äquivalente) im Umfang des betriebsnotwendigen Vermögens nach Art. 32a Steuerverordnung nicht als Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Für die Berechnung der 50%-Schwelle in Bezug auf die Vermögenswerte eines NFE kann auf die in der Bilanz des NFE (bzw. in der Vermögensaufstellung, sofern keine Bilanzierungspflicht besteht) ausgewiesenen Markt- oder Buchwerte abgestellt werden. Bezüglich der Erfüllung des Schwellenwerts ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nicht verpflichtet, eine Selbstauskunft anhand einer eventuell vorliegenden Bilanz bzw. Vermögensaufstellung zu überprüfen (zum „Plausibilitätstest“ siehe Kapitel 3.5.6). 149.

Beispiel 1: 150.

Die X AG ist ein NFE mit einer operativen Geschäftstätigkeit und erwirtschaftet seine Bruttoeinkünfte überwiegend aus dieser operativen Tätigkeit (keine passiven Einkünfte). Sämtliche von der X AG gehaltenen Vermögenswerte dienen der Ausübung der operativen Geschäftstätigkeit. Die X AG qualifiziert als aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte.

Beispiel 2: 151.

Gleiche Situation wie im vorhergehenden Beispiel, aber die X AG hält ausserdem ein grosses Wertschriftenportfolio, das im Vergleich zur operativen Geschäftstätigkeit aber vernachlässigbare Einkünfte abwirft (passive Einkünfte). Obwohl die Bruttoeinkünfte zu weniger als 50 % passive Einkünfte darstellen, gilt die X AG nicht als aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte, falls der Wert des Wertschriftenportfolios jenen der für die operative Geschäftstätigkeit notwendigen anderen Vermögenswerte übersteigt.

152. Für die Bestimmung, ob es sich um einen aktiven NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte handelt, sind folgende Klassen von Einkünften als passive Einkünfte zu betrachten:

a) Dividenden;

b) Zinsen;

c) Zinsähnliche Einkünfte;

d) Mieteinkünfte und Lizenzgebühren, mit Ausnahme von Mieteinkünften und Lizenzgebühren, welche im Rahmen einer aktiven Geschäftstätigkeit zumindest teilweise von Angestellten eines NFE erwirtschaftet werden;

e) Renten;

f) Nettogewinne (Gewinne abzüglich Verluste) aus dem Verkauf von und dem Handel mit Finanzvermögen, welches unter a) bis e) beschriebene passive Einkünfte generiert;

g) Nettogewinne aus Transaktionen (inkl. börsen- und nicht börsengehandelte Termingeschäfte, Optionen und ähnliche Transaktionen) mit Gegenständen des Finanzvermögens;

h) Nettogewinne aus Transaktionen mit ausländischen Währungen;

i) Nettoeinkünfte aus Swaps; und

j) Zahlungen aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen.

153. Hält ein Rechtsträger Vermögenswerte, welche nicht als Finanzvermögen qualifizieren, nicht direkt sondern über eine Tochtergesellschaft, so kann bei der Beurteilung, ob die Einkünfte des Rechtsträgers aus Finanzvermögen oder Nicht-Finanzvermögen stammen, nicht auf die Bruttoeinkünfte des Tochterunternehmens abgestellt werden (siehe Kapitel 2.4.4.2.2).

154. Ist ein Rechtsträger an einer Personengesellschaft (bspw. an einer Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Limited Partnership) beteiligt, so sind – anders als bei einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft – die Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) sowie die Ergebnisse anteilig dem Rechtsträger (Gesellschafter) hochzurechnen. Für die Frage, ob ein Rechtsträger aufgrund der Einkünfte und Vermögenswerte als aktiver NFE gilt, sind Beteiligungen an Personengesellschaften daher direkt zu berücksichtigen.

155. Ein Rechtsträger, der mehrere Immobilien verwaltet, kann als aktiver NFE klassifizieren, wenn die Verwaltung der Immobilien im Rahmen einer aktiven Tätigkeit erbracht wird. Einkünfte aus der Verwaltung der Immobilie (einschliesslich Mieteinkünfte) können als Einkünfte aus aktiver Tätigkeit klassifizieren. Damit die Verwaltung von Immobilien als eine aktive Tätigkeit angesehen werden kann, verlangt der CRS, dass der Rechtsträger, welcher die Immobilen verwaltet, über die entsprechenden Strukturen verfügt, um solche Immobilien zu

verwalten. Der CRS spricht in diesem Sinne, dass die aktive Tätigkeit durch Angestellte des Rechtsträgers ausgeübt werden muss.

Beispiel: 156.

Die X AG hält diverse Immobilien und verfügt über eigenes Personal, welches sich um die Vermietung und Verwaltung der Immobilien kümmert. Die erwirtschafteten Mieteinnahmen sind nicht als passive Einkünfte zu klassifizieren.

Unter den Begriff „Angestellte“ kann auch ein Mitglied der Verwaltung des Rechtsträgers (z.B. ein Verwaltungsrat) fallen, da insbesondere bei kleineren Unternehmen, die Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat selbst erbracht wird und die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht auch noch ein separates Anstellungsverhältnis im arbeitsvertraglichen Sinne mit dem Rechtsträger eingegangen sind. 157.

Damit die Verwaltung von Immobilien als aktive Tätigkeit klassifiziert, muss diese Tätigkeit ein bestimmtes Ausmass erreichen. So kann die Verwaltung von mehreren Immobilien oder einer Immobilie mit mehreren Wohneinheiten durchaus eine aktive Tätigkeit darstellen. Unter Verwaltung wird unter anderem die Instandhaltung einer Immobilie, die Suche nach Mieter und Käufer, die Verwaltung von Mietkautionen, Berechnung und Abrechnung der Nebenkosten, etc. verstanden. 158.

Das Halten und Vermieten einer einzigen Immobilie hingegen wird selten als aktive Tätigkeit klassifizieren. Daher sind die Mieteinkünfte in einem solchen Fall regelmässig als passive Einkünfte zu klassifizieren. 159.

Im Falle von NFE, die regelmässig als Händler von Finanzvermögen auftreten, gelten die Einkünfte aus Transaktionen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Händlers entstehen, nicht als passive Einkünfte. 160.

2.7.2.3 Börsennotierte Kapitalgesellschaften

Ein NFE gilt als aktiver NFE, wenn dessen Aktiven regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden oder wenn er ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers ist, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. 161.

Eine Aktie gilt als „regelmässig gehandelt“, wenn diese Aktie ein laufendes, aussagekräftiges Handelsvolumen aufweist (siehe Ziff. 128 iVm 112 f. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII). 162.

Eine „anerkannte Wertpapierbörse“ liegt vor, wenn (siehe Ziff. 112 iVm 115 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII): 163.

- die entsprechende Börse von den zuständigen Behörden anerkannt und reguliert wird; und

- das jährliche Mindesthandelsvolumen auf der Wertpapierbörse (oder bei einem Verarbeiter der Börse) in jedem der drei vorangegangenen Kalenderjahre USD 1 Mrd. überstieg. Verfügt eine Wertpapierbörse über mehrere Segmente, so ist für Zwecke dieses Tests jedes Segment als separate Wertpapierbörse zu betrachten.

164. Die SIX Swiss Exchange und die BX Berne eXchange gelten als anerkannte Wertpapierbörsen. Weitere anerkannte Wertpapierbörsen sind der jeweils aktuellen „Liste der bzgl. Meldepflicht anerkannten ausländischen Börsen“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu entnehmen.

165. Bezüglich der Frage, ob eine Gesellschaft im Einzelfall als börsennotierte Kapitalgesellschaft gilt, darf sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut auf die Selbstauskunft der Gesellschaft verlassen und ist – vorbehaltlich einer Plausibilitätsprüfung – nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben anhand der konkreten Zahlen zu überprüfen.

166. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen.

167. Eine Beherrschung liegt vor, wenn kumulativ unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung eines Rechtsträgers gegeben ist.

168. Die Prüfung der Verbundenheit von Rechtsträgern nimmt jedes meldende Finanzinstitut selbst vor.

2.7.2.4 Holding NFE

169. Darüber hinaus qualifizieren auch Rechtsträger, die eigentlich aufgrund ihrer Vermögenswerte als Investmentunternehmen oder passiver NFE qualifizieren würden, dann als aktiver NFE wenn sie

- die Anteile von Tochtergesellschaften halten oder
- Tochtergesellschaften finanzieren oder
- für diese sonstige Dienstleistungen erbringen,

sofern diese Tochtergesellschaften eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben (sog. Holding einer Non-Financial Group, vgl. Abschnitt VIII/D/9/d des CRS). Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Tätigkeit der Holding im Wesentlichen im Halten von Anteilen oder der Finanzierung oder der Erbringung von Dienstleistungen für Tochterunternehmen beschränken muss (Non-Financial Group). Als eine wesentliche Tätigkeit gilt eine Tätigkeit von 80 % oder mehr. Der Begriff „Tochterunternehmen“ umfasst Unternehmen, deren Anteile zur Gänze oder zum Teil von der Holding gehalten werden. Eine beherrschende Beteiligung wird nicht vorausgesetzt.

170. Werden die Anteile an einem börsennotierten Unternehmen gehalten, kommt es hingegen bei der Beurteilung, ob sich das Mutterunternehmen als Holding im Sinne CRS qualifiziert darauf an, ob ein beherrschender Anteil am börsennotierten Unternehmen gehalten wird.

171. Übt keine der Tochtergesellschaften eine Geschäftstätigkeit aus, so ist der Status als Holding NFE nicht möglich.

Beispiel: 172.

Eine Stiftung hält ausschliesslich Anteile an einer Tochtergesellschaft (100 % am Grundkapital). Weder die Stiftung noch die Tochtergesellschaft halten weitere Beteiligungen. Die Tochtergesellschaft übt keine Geschäftstätigkeit aus. Da die Tochtergesellschaft keine Geschäftstätigkeit ausübt, qualifiziert die Stiftung nicht als Holding NFE.

2.7.2.5 Start-up NFE

Ein Start-up NFE ist ein NFE, der noch kein Geschäft eines aktiven NFE betreibt und auch in der Vergangenheit kein Geschäft eines aktiven NFE betrieben hat, der jedoch Kapital in Vermögenswerten anlegt mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung. 173.

Ziel eines Start-up NFE ist die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit eines aktiven NFE (ausgenommen Geschäft eines Finanzinstituts). Dieser generiert in der Start-up-Phase regelmässig noch keine Einkünfte und würde daher (noch) nicht unter die Regelung für NFE aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte (siehe Kapitel 2.7.2.2) fallen. Ist die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit eines aktiven NFE nicht geplant, so ist diese Regelung nicht anwendbar. In diesem Fall gilt der Rechtsträger von Beginn an als passiver NFE. Passive NFE in der 24-monatigen Start-up-Phase gelten daher immer von Beginn an als passive NFE. 174.

2.7.2.6 Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung

Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung gelten unter bestimmten Umständen als aktive NFE. Ein Rechtsträger in Liquidation bzw. welcher eine Umstrukturierung vornimmt ist ein Rechtsträger, der in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut war und der derzeit seine Vermögenswerte im Zuge der Liquidation veräussert bzw. der eine Umstrukturierung mit der Absicht durchführt, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. Für Zwecke des AIA geht die Eigenschaft als Rechtsträger im Falle einer Liquidation erst mit der Löschung des Rechtsträgers aus dem Handelsregister verloren. 175.

Die Regelung gilt ausschliesslich für aktive NFE, welche sich nunmehr in Liquidation oder Umstrukturierung befinden und aufgrund dessen bspw. über keine entsprechenden aktiven Einkünfte (siehe Kapitel 2.7.2.2) verfügen. Diese Regelung gilt nicht für passive NFE, welche sich gegebenenfalls in Liquidation oder Umstrukturierung befinden. Diese gelten auch während der Liquidation oder Umstrukturierung als passive NFE. 176.

2.7.2.7 Gemeinnützige Rechtsträger

Ein gemeinnütziger Rechtsträger gilt ebenso als aktiver NFE. Dabei sind folgende Anforderungen kumulativ zu erfüllen: 177.

- Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine

Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;

- er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
- er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

178. Da die CRS-Kriterien eines aktiven NFE nicht länderspezifisch ausgestaltet sind, wird in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h AIA-Gesetz zudem klarstellend festgehalten, dass auch ein Rechtsträger, der ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgt und nach Art. 4 Abs. 2 SteG von der Steuerpflicht ausgenommen ist, als aktiver NFE gilt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsträger von einem Finanzinstitut verwaltet wird.

179. Gemeinnützige Rechtsträger, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten zu Plausibilitätszwecken eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde, einer Revisionsgesellschaft oder eines Rechtsanwalts oder eine sonst geeignete Bestätigung (bspw. eine Kopie der Bestätigung bzw. Entscheidung der Steuerverwaltung über die Ausnahme von der Steuerpflicht nach Art. 4 Abs. 2 SteG) vorlegen.

2.7.3 Passiver NFE

2.7.3.1 Im Allgemeinen

180. Der Ausdruck „passiver NFE“ bedeutet:

- einen NFE (siehe Kapitel 2.7.1), der kein aktiver NFE ist, und
- ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b AIA-Gesetz, siehe Abschnitt 2.4.4.2) aus einem nicht teilnehmenden Staat.

Als passiver NFE gilt somit ein NFE, der im Sinne des Ausschlussprinzips kein aktiver NFE (siehe Kapitel 2.7.2) ist. Daneben gilt als passiver NFE ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (siehe Kapitel 2.4.4.2), welches in einem nicht teilnehmenden Staat (siehe Kapitel 2.7.3.2) ansässig ist. 181.

Beispiel 1: 182.

Die X AG ist gemäss den in ihrem Ansässigkeitsstaat anwendbaren Regeln ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen und aus liechtensteinischer Sicht in einem teilnehmenden Staat ansässig. Die X AG hält ein Finanzkonto bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aufgrund der Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die X AG als Finanzinstitut (und nicht als passiven NFE).

Beispiel 2: 183.

Die Y AG ist gemäss den in ihrem Ansässigkeitsstaat anwendbaren Regeln ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen und aus liechtensteinischer Sicht in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig. Aufgrund der Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Y AG nicht als Finanzinstitut, sondern als passiven NFE.

2.7.3.2 Teilnehmende Staaten

Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ umfasst die Staaten und Hoheitsgebiete, die sich gegenüber dem Global Forum dazu bekannt haben, den AIA umzusetzen (siehe Automatic Exchange Portal der OECD[8]). 184.

Für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten ist auf die jeweils aktuelle Liste per 31. Dezember der Meldeperiode abzustellen. Es ist beabsichtigt, dass folgende Staaten und Hoheitsgebiete in die AIA-Verordnung aufgenommen und jährlich im Dezember aktualisiert werden: 185.

[8] Siehe http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/commitment-and-monitoring-process/AEOI-commitments.pdf.

- Albanien
- Andorra
- Anguilla
- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- Aruba
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Barbados
- Belgien
- Belize
- Bermuda
- Brasilien
- Britischen Jungferninseln
- Brunei
- Bulgarien
- Cayman Inseln
- Chile
- China
- Cook Inseln
- Costa Rica
- Curaçao
- Dänemark
- Deutschland
- Dominica
- Estland
- Färöer Inseln
- Finnland (inkl. Åland)
- Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin)
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guernsey
- Hong Kong (China)
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Island
- Isle of Man
- Israel
- Italien
- Japan
- Jersey
- Kanada
- Katar
- Kolumbien
- Korea
- Kroatien
- Kuwait
- Lettland
- Libanon
- Litauen
- Luxemburg
- Macau (China)
- Malaysia
- Malta
- Marshall Inseln
- Mauritius
- Mexiko
- Monaco
- Montserrat
- Nauru
- Neuseeland

- Niederlande (exkl., Bonaire, Saba, Sint Eustatius)
- Niue
- Norwegen
- Österreich
- Panama
- Polen
- Portugal (inkl. Azoren und Madeira)
- Rumänien
- Russland
- Saint Kitts und Nevis
- Saint Vincent und die Grenadinen
- Samoa
- San Marino
- Saudi Arabien
- Schweden
- Schweiz
- Seychellen
- Singapur
- Sint Marteen
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien (inkl. Kanarische Inseln)
- St. Lucia
- Südafrika
- Trinidad und Tobago
- Tschechien
- Türkei
- Turks- und Caicosinseln
- Ungarn
- Uruguay
- Vanuatu
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

Auch wenn der AIA gegenüber Österreich auf Basis des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (siehe Kapitel 1.2.1.2) erst ab dem 1. Januar 2017 gilt, so gilt Österreich ab dem 1. Januar 2016 als teilnehmender Staat (siehe Abschnitt VIII/D/5/a des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). Ein österreichisches professionell verwaltetes Investmentunternehmen muss daher nicht aufgrund seiner Ansässigkeit als passives NFE betrachtet werden, auch nicht für die Meldeperiode 2016. 186.

2.8 Fristen für die Klassifizierung liechtensteinischer Rechtsträger

2.8.1 Bestehende liechtensteinische Rechtsträger

Bestehende liechtensteinische Rechtsträger (d.h. am oder vor dem 31. Dezember 2015 gegründet), die nicht als aktive NFE klassifizieren, haben sich spätestens bis zum 31. Dezember 2016 als Finanzinstitut oder als passiver NFE zu klassifizieren. 187.

Aktive NFE haben sich, sofern deren Klassifizierung als solche seitens des meldenden Finanzinstituts nicht zweifelsfrei festgelegt werden kann, gegenüber dem meldenden Finanzinstitut zu dokumentieren (vgl. BuA Nr. 73/2015, S. 25). 188.

189. Bestehende liechtensteinische Finanzinstitute haben sich in weiterer Folge bis zum 31. Dezember 2016 als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu klassifizieren.

190. Die Klassifizierung und Änderungen der Klassifizierung sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren.

191. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut hat sich bei der Steuerverwaltung zu registrieren, sofern es im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten meldepflichtige Konten identifiziert hat (siehe Kapitel 8).

192. Die Klassifizierung als bestehender passiver NFE ist dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bis zum 31. Dezember 2016 mitzuteilen.

193. Sofern ein liechtensteinischer passiver NFE seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt, gilt dieser als Finanzinstitut und hat die entsprechenden Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und dem AIA-Gesetz wahrzunehmen, d.h. es sind vom Rechtsträger insbesondere die AIA-Sorgfaltspflichten, die Informationspflicht gegenüber den meldepflichtigen Personen, die Registrierungspflicht bei der Steuerverwaltung sowie die Meldepflichten gegenüber der Steuerverwaltung wahrzunehmen.

194. Ein liechtensteinischer Rechtsträger, der zwar als passiver NFE qualifiziert seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht bzw. nicht fristgerecht nachgekommen ist, gilt jedoch nicht dauerhaft als Finanzinstitut. Wird die Mitteilung nachgeholt, so gilt der Rechtsträger ab der folgenden Meldeperiode als passiver NFE (siehe Kapitel 2.9).

195. Die Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten ist durch die Mitteilung der Klassifizierung durch den Rechtsträgers noch nicht abgeschlossen bzw. durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut noch nicht erfolgt. Erst nach der Mitteilung der Klassifizierung kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut überprüfen, ob es sich um eine meldepflichtige Person handelt und welche Vorschriften in Bezug auf die Einholung einer Selbstzertifizierung (personenbezogene Angaben, steuerliche Ansässigkeiten, TIN, etc.) einzuhalten sind.

2.8.2 Neue liechtensteinische Rechtsträger

196. Neue liechtensteinische Rechtsträger (d.h. nach dem 31. Dezember 2015 gegründet) haben sich unverzüglich als meldendes oder nicht meldendes Finanzinstitut oder als aktiver oder passiver NFE zu klassifizieren und dies dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mitzuteilen.

197. Die Klassifizierung und Änderungen der Klassifizierung sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren.

2.8.3 Liquidierte Rechtsträger

198. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten u.a. alle Rechtsträger, welche über ein bestehendes Rechtsträgerkonto verfügen, klassifizieren. Liechtensteinische und ausländische Rechtsträger, welche vor oder im Zeitpunkt eines laufenden Überprüfungsverfahrens liquidiert werden, sind vom meldenden liechtensteini-

schen Finanzinstitut für Zwecke der Klassifizierung nicht nachzudokumentieren. Im Falle eines potentiellen passiven NFE erübrigt sich in weiterer Folge auch die Feststellung der beherrschenden Personen für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten. Die Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Rechtsträgerkonten sind jedenfalls zu beachten (siehe Kapitel 6.4).

Beispiel: 199.

Die ausländische X Stiftung verfügt über ein Konto bei der liechtensteinischen Bank Z. Die X Stiftung befindet sich in Liquidation und wird am 30. Juni 2016 aus dem ausländischen Handelsregister gelöscht. Die liechtensteinische Bank Z hat zu diesem Zeitpunkt die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend bestehende Rechtsträgerkonten aus ablauftechnischen Gründen noch nicht begonnen. Die X Stiftung muss seitens der liechtensteinischen Bank Z nicht mehr nachdokumentiert werden, d.h. die Bank Z muss den AIA-Status der X Stiftung nicht mehr bestimmen. Die Bank Z muss zudem die beherrschenden Personen der X Stiftung für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten nicht mehr identifizieren und melden.

Alle bestehenden liechtensteinischen Rechtsträger müssen sich gemäss Art. 3 und 4 AIA-Gesetz als Finanzinstitut bzw. aktiver oder passiver NFE klassifizieren. Die Frist für die Klassifizierung läuft gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a AIA-Gesetz bis zum 31. Dezember 2016. Liechtensteinische Rechtsträger, welche innerhalb der Frist für die Klassifizierung (31. Dezember 2016) liquidiert wurden/werden (Datum der Löschung aus dem Handelsregister), müssen sich selbst nicht mehr klassifizieren. Im Falle eines potentiellen Finanzinstituts erübrigt sich in weiterer Folge auch die Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten. 200.

Beispiel: 201.

Herr A ist Begünstigungsberechtigter der liechtensteinischen Y Stiftung. Da der Stiftungszweck erfüllt wurde, wurde die Y Stiftung in Liquidation versetzt, und die Y Stiftung wird am 30. Juni 2016 aus dem Handelsregister gelöscht. Die Y Stiftung hat zu diesem Zeitpunkt die eigene Klassifizierung noch nicht vorgenommen. Die Y Stiftung muss in diesem Fall die eigene Klassifizierung nicht nachholen. Die Y Stiftung muss zudem ihre Kontoinhaber für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten nicht mehr identifizieren und melden.

2.9 Änderungen der Klassifizierung

2.9.1 Liechtenstein bezogene Sachverhalte

Ergeben sich bei einem liechtensteinischen Rechtsträger Änderungen, welche sich auf seine Klassifizierung auswirken, so hat der Rechtsträger die Änderungen dem liechtensteinischen kontoführenden Finanzinstitut (der liechtensteinischen Bank) unverzüglich, d.h. innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem was später eintritt, mitzuteilen. Für Zwecke der Meldungen gegenüber der Steuerverwaltung entfalten die Änderungen ihre Wirkung grundsätzlich erst ab der Folgeperiode. 202.

Klassifiziert sich ein liechtensteinischer Rechtsträger daher anfangs als passives NFE, wodurch die Meldepflichten dem liechtensteinischen kontoführenden Finanzinstitut (der liechtensteinischen Bank) zukommen, und ändert sich später seine Klassifizierung in ein liechtensteinisches Finanzinstitut, so ist die Änderung seitens des kontoführenden Finanzinstituts (der liechtensteinischen Bank) erst für die Meldeperiode zu berücksichtigen, 203.

welche der Änderung folgt. Das kontoführende Finanzinstitut (die liechtensteinische Bank) hat daher noch für die Periode der Änderung das Rechtsträgerkonto betreffend den passiven NFE zu melden. Der liechtensteinische Rechtsträger gilt entsprechend erst ab der Folgeperiode als Finanzinstitut.

204. Falls ein liechtensteinisches Finanzinstitut die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und als passives NFE klassifiziert, hat dieses die Änderung unverzüglich dem liechtensteinischen kontoführenden Finanzinstitut (der liechtensteinischen Bank) mitzuteilen. Das kontoführende Finanzinstitut hat die Meldepflichten betreffend den passiven NFE ab der Meldeperiode, welche der Änderung folgt, zu erfüllen. Der liechtensteinische Rechtsträger gilt entsprechend erst ab der Folgeperiode als passives NFE. Für die Meldeperiode, in der der Statuswechsel stattgefunden hat, gilt der künftige liechtensteinische passive NFE daher noch als liechtensteinisches Finanzinstitut (mit den entsprechenden Meldepflichten).

205. Auch im Falle, eines aktiven NFE, das die Bedingungen als aktives NFE nicht mehr erfüllt, sondern zum passiven NFE wird, hat unverzüglich eine Mitteilung an das liechtensteinische kontoführende Finanzinstitut (die liechtensteinische Bank) zu erfolgen. Dieses hat anschliessend die Meldung für die nächste Meldeperiode vorzunehmen. Der liechtensteinische Rechtsträger gilt entsprechend erst ab der Folgeperiode als passives NFE.

206. Im umgekehrten Fall wenn ein passives NFE oder ein Finanzinstitut die Kriterien als aktives NFE erfüllt, besteht die entsprechende Meldepflicht des liechtensteinischen kontoführenden Finanzinstituts (der liechtensteinischen Bank) erst für die nächste Meldeperiode. Der liechtensteinische Rechtsträger gilt entsprechend erst ab der Folgeperiode als aktives NFE.

207. Den involvierten liechtensteinischen Rechtsträgern steht es frei, die Änderungen der Klassifizierung bereits für die laufende Meldeperiode zu berücksichtigen, sofern sichergestellt ist, dass Meldungen durch einen der involvierten Rechtsträger gemäss den jeweils anwendbaren Meldepflichten erfolgen. Die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten und Meldepflichten sind in diesem Fall bereits für die gesamte Meldeperiode der Änderung wahrzunehmen.

2.9.2 Auslandsbezogene Sachverhalte

208. Im Falle auslandsbezogener Sachverhalte, d.h. das kontoführende Finanzinstitut (die Bank) oder der betroffene Rechtsträger als Kunde einer liechtensteinischen Bank ist im Ausland gelegen, sind Änderungen der Klassifizierung bereits ab der laufenden Meldeperiode zu berücksichtigen. In diesem Fall gilt die Änderung der Klassifizierung für das liechtensteinische kontoführende Finanzinstitut (die liechtensteinische Bank) bzw. den betroffenen liechtensteinischen Rechtsträger entsprechend bereits ab der der laufenden Meldeperiode.

3. AIA-Sorgfaltspflichten

3.1 Im Allgemeinen

Die AIA-Sorgfaltspflichten beschreiben die Verfahren, nach denen seitens der meldenden Finanzinstitute die meldepflichtigen Konten zu identifizieren sind. Der CRS enthält detaillierte Vorschriften für meldende Finanzinstitute zur Feststellung, ob es sich beim Inhaber eines Finanzkontos um eine meldepflichtige Person handelt und das Konto somit meldepflichtig ist. 209.

Meldende Finanzinstitute haben daher zu prüfen: 210.

- Liegt ein Finanzkonto vor und wer gilt als Kontoinhaber des Finanzkontos (siehe Kapitel 3.2 sowie 3.2.6.1)?
- Ist der Kontoinhaber und somit das Konto meldepflichtig (siehe Kapitel 8)?

3.2 Finanzkonto und Kontoinhaber

3.2.1 Im Allgemeinen

Der Ausdruck „Finanzkonto“ bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagenkonto (z.B. Sparkonto, Lohnkonto, Währungskonto, Girokonto (Kontokorrent), usw.), ein Verwahrkonto („Depot“) und 211.

a. im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden i) Anlageberatung erbringt oder ii) Vermögenswerte verwaltet;

b. im Fall eines nicht unter Bst. a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht eingeführt wurde; sowie

c. von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

212. Folgende Tabelle zeigt, welche Finanzinstitute welche Konten führen:

Finanzinstitut	Art des Kontos
Einlageninstitut	Einlagenkonten
Verwahrinstitut	Verwahrkonten
Investmentunternehmen	Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen
Spezifizierte Versicherungsgesellschaft	Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge

Tabelle 1: Art des Kontos je Finanzinstitut

213. Vermögensstrukturen, die als passiver NFE klassifizieren, führen keine Finanzkonten im Sinne des CRS. Hingegen kann ein passiver NFE Kontoinhaber eines Finanzkontos sein, z.B. als Inhaber eines Bankkontos, Aktionär einer Gesellschaft oder als Begünstigter einer Stiftung.

214. Der Begriff „Finanzkonto“ umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt (siehe Kapitel 3.2.6).

215. Der Ausdruck „Kontoinhaber“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne dieses Anhangs, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber.

3.2.2 Verwahrkonto

216. Der Ausdruck „Verwahrkonto“ bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) in dem Finanzvermögen zugunsten eines Dritten verwahrt wird. Zur Definition von „Finanzvermögen“ siehe Kapitel 2.4.5.

3.2.3 Einlagenkonto

217. Unter einem Einlagekonto versteht man ein Konto, auf welchem Einlagen (Geld) verbucht bzw. Auszahlungen ausgeführt werden. Der Ausdruck „Einlagenkonto“ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Sparhefte gelten ebenfalls als Einlagekonten.

218. Bei Shared Relationships gilt jenes Finanzinstitut, bei welchem die Vermögenswerte gebucht sind (Booking Location), als kontoführendes Finanzinstitut.

Beispiel: 219.

Der Kontoinhaber eines Einlagenkontos hat ausschliesslich mit seinem Kundenbetreuer am Hauptsitz in Staat A Kontakt. Die Vermögenswerte sind jedoch in der Niederlassung in Staat B gebucht. Als kontoführendes Finanzinstitut gilt in diesem Falle die Niederlassung in Staat B.

Ein Finanzkonto (bspw. eine Konto- resp. Depotbeziehung) liegt vor, wenn die meldende liechtensteinische Bank im massgeblichen Zeitpunkt einen aktiven Kunden-/Kontostamm lautend auf den Kontoinhaber in ihrem Banksystem führt. Ein Kunden-/Kontostamm gilt auch dann als aktiv, wenn alle unter diesem Stamm geführten Geschäfte einen Saldo von Null oder weniger aufweisen. 220.

Ein Kunden-/Kontostamm gilt hingegen nicht mehr als aktiv und somit nicht mehr als Finanzkonto, wenn sämtliche unter dem Stamm geführten Konten sowie der Kunden-/Kontostamm selbst saldiert sind (im Falle einer Saldierung ist gegebenenfalls eine Kontoschliessung zu melden). Wird der saldierte Kunden-/Kontostamm in den Systemen der meldenden liechtensteinischen Bank als saldierter oder passiver Kunden-/Kontostamm ohne Geschäfte weitergeführt, liegt keine relevante Konto- resp. Depotbeziehung und somit kein Finanzkonto im Sinne des CRS vor. Wenn ein solcher passiver Kunden-/Kontostamm wiedereröffnet wird, wird ein Neukonto eröffnet. 221.

Der Kontoinhaber eines Bankkontos ist in der Regel der in den Systemen einer meldenden liechtensteinischen Bank erfasste Vertragspartner einer Konto- und/oder Depotbeziehung. Liegt eine Kollektivbeziehung vor, ist jeder Mitinhaber Kontoinhaber. 222.

Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Treuhänder, Bevollmächtigter, Intermediär, Custodian, Investment Advisor u.ä. zugunsten einer anderen Person oder für Rechnung einer anderen Person eine Konto- und/oder Depotbeziehung bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unterhält, gilt selbst nicht als Kontoinhaber. Diesfalls gilt diese andere Person, für welche die Konto- und/oder Depotbeziehung bei dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unterhalten wird, als Kontoinhaber (siehe bereits Kapitel 3.2.1). 223.

Beispiel 1: 224.

Stiftungen sind Rechtsträger im Sinne des CRS (zum Beispiel passive NFE). Nach den anwendbaren AIA-Sorgfaltspflichten bei Konten von passiven NFE sind die beherrschenden Personen zu ermitteln. Stiftungen qualifizieren nicht als Intermediär. Somit ist die Stiftung (und nicht die beherrschenden Personen) Kontoinhaber.

Bei Trusts ist der Trust (und nicht der Trustee) Kontoinhaber.

Beispiel 2: 225.

Die natürliche Person X unterhält bei einer liechtensteinischen Bank eine Kontobeziehung. X ist Vertragspartner der Bank A. X deklariert der Bank A gegenüber, dass sein Bruder Y an den unter seiner Kontobeziehung geführten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Hier ist der Treugeber Y Kontoinhaber im Sinne des CRS und nicht X, welcher zugunsten von Y eine Kontobeziehung unterhält.

Wird ein Konto von einer minderjährigen Person eröffnet (unabhängig davon, ob hierfür zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig ist), so gilt diese als Kontoinhaber. 226.

227. Ist eine minderjährige Person Kontoinhaber und in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig, so gilt sie als meldepflichtige Person und ist entsprechend für die AIA-Meldung zu berücksichtigen.

228. Verfügt ein minderjähriger Kontoinhaber über keine Steueridentifikationsnummer, so ist nicht erforderlich in solchen Fällen die Steueridentifikationsnummer eines Elternteils oder anderen Dritten zu verlangen. Stattdessen kann die AIA-Meldung ohne Nennung einer Steueridentifikationsnummer vorgenommen werden (siehe hierzu Kapitel 3.5.2).

229. Gilt eine minderjährige Person als Kontoinhaber und muss gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten mit einer Selbstauskunft dokumentiert werden, kann die Selbstauskunft von derjenigen Person unterzeichnet werden, welche gemäss den anwendbaren zivilrechtlichen Regeln des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts hierzu befähigt ist (dies kann bspw. dessen gesetzlicher Vertreter sein).

230. Beträge, welche von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen gehalten werden (siehe Abschnitt VIII/C/2 des CRS), gelten als Einlagekonten. Dazu zählen insbesondere:

- Kapitalisationsgeschäfte (gemäss Ziff. 6 Anhang 2 VersAG). Die konkrete Ausgestaltung des Geschäfts (bspw. anteilsgebunden oder klassisch) ist dabei für die Qualifikation unter dem CRS nicht beachtlich;
- Tontinengeschäfte (gemäss Ziff. 5 Anhang 2 VersAG);
- Prämiendepots, sofern diese auf einem eigenständigen Vertragsverhältnis basieren;
- Ablauf- oder Wartekonten.

3.2.4 Eigenkapitalbeteiligung und Fremdkapitalbeteiligung

231. Klassifiziert ein Rechtsträger (bspw. eine Stiftung) als Investmentunternehmen, dann gelten als „Finanzkonten“ die sog. Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Rechtsträger. Als „Kontoinhaber“ gelten in weiterer Folge die sog. Eigenkapitalbeteiligten und Fremdkapitalbeteiligten des Rechtsträgers. Zu den Eigenkapitalbeteiligten von bestehenden Konten und Neukonten siehe Kapitel 3.3.2 und 3.3.3.

232. Sind die Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalbeteiligten natürliche Personen, dann sind die AIA-Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konten natürlicher Personen (siehe Kapitel 4 resp. 5) anwendbar. Sind die Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligten Rechtsträger, dann sind die AIA-Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konten von Rechtsträgern (siehe Kapitel 6 resp. 7) anzuwenden.

233. Der Begriff Eigenkapitalbeteiligung bedeutet bei einer Aktiengesellschaft, einer GmbH oder sonstigen Gesellschaft, welche Anteile ausgegeben hat, einen Anteil am Kapital der Gesellschaft, einen Anteil an den Gründerrechten einer körperschaftlich strukturierten Anstalt, und bei einer Personengesellschaft entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft.

Beispiel: 234.

100 % der Aktien der Aktiengesellschaft A (Investmentunternehmen) stehen im Eigentum der Aktiengesellschaft B. Die Aktiengesellschaft B ist der Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligte) der Aktiengesellschaft A. Die Aktiengesellschaft A hat betreffend den Kontoinhaber B die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden.

Bei einer Stiftung oder einem Trust gelten als Eigenkapitalbeteiligte Treugeber, Begünstigte sowie sonstige natürliche Personen, welche die Stiftung oder den Trust tatsächlich beherrschen. 235.

Beispiel: 236.

Herr A stiftet sein Vermögen im Jahr 2016 an eine liechtensteinische Stiftung Z (Investmentunternehmen). Sein Sohn B und die gemeinnützige Organisation X sind Begünstigungsberechtigte der Stiftung Z. Herr A, Herr B und die gemeinnützige Organisation X gelten als Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligte) der Stiftung Z. Die Stiftung Z hat betreffend die Kontoinhaber Herrn A und B die AIA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden und betreffend der gemeinnützigen Organisation X die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend Konten von Rechtsträgern.

Eine Fremdkapitalbeteiligung an einer Stiftung oder einem Trust hat z.B. eine Person, die der Stiftung oder dem Trust ein Darlehen gewährt. 237.

3.2.5 Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag und Rentenversicherungsvertrag

3.2.5.1 Im Allgemeinen

Kontoinhaber bei einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einem Rentenversicherungsvertrag ist jede Person, die berechtigt ist, auf den Bar- oder Rückkaufswert zuzugreifen oder die vertraglich begünstigten Personen zu ändern. 238.

Falls niemand auf den Bar- oder Rückkaufswert zugreifen oder die Begünstigten des Vertrags ändern kann, so ist Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist (Versicherungsnehmer), und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. 239.

Im Zeitpunkt der Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, der mit Eintritt des versicherten Ereignisses ein eigenständiges Recht auf den ihr zugewiesenen Versicherungsanspruch gemäss Art. 76 VersVG zukommt, als Kontoinhaber zu behandeln. 240.

3.2.5.2 Vor Fälligkeit

Das Recht einen Begünstigten einzusetzen oder eines Rückkaufs der Police steht einzig dem Versicherungsnehmer zu. 241.

Dies gilt auch in Fällen von unwiderruflichen Begünstigungen. Ein unwiderruflich Begünstigter kann nur unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers auf den Vertragswert zugreifen oder die Begünstigungsordnung ändern. Als Kontoinhaber eines Versicherungsvertrags gilt 242.

somit vor Fälligkeit der Versicherungsnehmer, unbeachtlich der vertraglich vereinbarten Begünstigungsordnung.

243. In Einklang mit Abschnitt VIII/E/1 Satz 3 ff. des CRS gilt die vorgenannte Regelung zur Bestimmung des Kontoinhabers unbeachtlich allfälliger anderweitiger Identifikationspflichten (bspw. nach den Sorgfaltspflichtbestimmungen).

244. Sofern eine Versicherung auf das Leben eines Dritten lautet und der meldepflichtige Versicherungsnehmer stirbt, so behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto unverändert als meldepflichtiges Konto, bis der Versicherungsvertrag als Nachlasskonto (siehe Kapitel 3.2.6.3) behandelt werden kann oder dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut der neue Versicherungsnehmer mitgeteilt wird.

245. Verstirbt bei einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern ein Versicherungsnehmer (meldepflichtige Person) – ohne dass der Vertrag durch dessen Tod fällig wird (z.B. aufgrund mehrerer versicherter Personen auf Letztversterbendenbasis) – qualifiziert der Versicherungsvertrag nicht als ausgenommenes Konto. Für die überlebenden Versicherungsnehmer gelten unverändert die Bestimmungen über die allgemeinen Meldepflichten. Lediglich in Bezug auf die verstorbene meldepflichtige Person werden in dem Kalenderjahr, in welchem das meldende liechtensteinische Versicherungsunternehmen Kenntnis durch Nachweis vom Ableben der meldepflichtigen Person erlangt hat, sowie für jedes nachfolgende Kalenderjahr keine Informationen durch das meldende Versicherungsunternehmen an die Steuerverwaltung gemeldet.

246. Beispiel 1 (Rentenversicherung mit widerruflicher Begünstigung):

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung. B ist widerruflich begünstigt für die Prämienrückgewähr bei Tod. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS.

247. Beispiel 2 (Drittlebensversicherung mit widerruflicher Begünstigung):

A ist Versicherungsnehmer einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf das Leben von B. Z ist widerruflich begünstigt auf die Todesfallleistung. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Stirbt A bleibt der Kontoinhaber unverändert bis die spezifizierte Versicherungsgesellschaft von einem Nachlasskonto (siehe Kapitel 3.2.6.3) ausgehen darf bzw. ihr im Rahmen der Erbteilung die berechtigten Erben mitgeteilt werden.

248. Beispiel 3 (Drittlebensversicherung mit unwiderruflicher Begünstigung):

A ist Versicherungsnehmer einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf das Leben von B. Z ist unwiderruflich begünstigt auf die Erlebens- und Todesfallleistung. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Stirbt A bleibt der Kontoinhaber unverändert bis die spezifizierte Versicherungsgesellschaft von einem Nachlasskonto (siehe Kapitel 3.2.6.3) ausgehen darf oder ihr im Rahmen der Erbteilung die berechtigten Erben mitgeteilt werden.

249. Beispiel 4 (Prämienzahlung durch eine Drittperson):

B ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. Die Prämie wird durch A bezahlt. B ist Kontoinhaber im Sinne des CRS.

Beispiel 5 (Police mit mehreren Versicherungsnehmern): 250.

A und B sind Versicherungsnehmer einer Rentenversicherung. B ist versicherte Person. A und B sind Kontoinhaber im Sinne des CRS.

Beispiel 6a (abgetretener Versicherungsanspruch): 251.

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. A hat den Versicherungsanspruch in 2016 an B gemäss Art. 64 VersVG abgetreten. B ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. B ist den Regeln für Neukonten natürlicher Personen folgend zu identifizieren. Versicherungsnehmer bleibt Person A.

Beispiel 6b (verpfändeter Versicherungsanspruch): 252.

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. A hat den Versicherungsanspruch in 2016 an B gemäss Art. 64 VersVG verpfändet. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Versicherungsnehmer und Kontoinhaber im Sinne des CRS bleibt bis zur allfälligen Exekution Person A. Im Falle der Exekution ist der Sachverhalt neu zu prüfen.

Beispiel 7: 253.

A ist Versicherungsnehmer eines rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf das Leben des B. A ist in Frankreich ansässig und verstirbt im Jahre 2017. Beim meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmen geht in 2018 eine durch eine französische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. In 2019 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die Erben des A (neu eintretende Versicherungsnehmer, z.B. im Rahmen der Erbteilung bestimmte Rechtsnachfolger), auf welche die Stellung als Versicherungsnehmer übergeht. Für das Kalenderjahr 2017 führt das meldende Versicherungsunternehmen den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Versicherungsunternehmen erst in 2018 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person A erlangt. Für das Kalenderjahr 2018 qualifiziert das Konto als ausgenommenes Konto, d.h. es werden keine Informationen bezüglich des verstorbenen Versicherungsnehmers A der Steuerverwaltung gemeldet. In 2019 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die neuen an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und wendet ab diesem Zeitpunkt für diese Personen die Bestimmungen über die allgemeinen Meldepflichten an. Die eintretenden Versicherungsnehmer sind den Regeln für Neukonten folgend zu identifizieren.

Beispiel 8: 254.

A, B und C sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf Letztversterbendenbasis (sog. Last to die). A, B und C sind Kontoinhaber im Sinne des CRS. A ist in Österreich ansässig und verstirbt in 2018. Beim meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmen geht in 2019 eine durch eine österreichische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. In 2020 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die Erben des A (neu eintretende Versicherungsnehmer, z.B. im Rahmen der Erbteilung bestimmte Rechtsnachfolger), auf welche die Stellung als Versicherungsnehmer übergeht. Für das Kalenderjahr 2018 führt das meldende Versicherungsunternehmen den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Versicherungsunternehmen erst in 2019 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person A erlangt. Für das Kalenderjahr 2019 werden keine Informationen bezüglich des verstorbenen Versicherungsnehmers der Steuerverwaltung gemeldet. In 2020 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die neuen

an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und wendet ab diesem Zeitpunkt für diese Personen die Bestimmungen über die allgemeinen Meldepflichten an. Die eintretenden Versicherungsnehmer sind den Regeln für Neukonten folgend zu identifizieren.

3.2.5.3 Nach Fälligkeit

255. Gemäss VersVG erwirbt der Begünstigte, unter Vorbehalt von späteren Verfügungen des Versicherungsnehmers, mit Eintritt des versicherten Ereignisses ein selbständiges Forderungsrecht an dem ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

256. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber zu behandeln (siehe Abschnitt VIII/E/1 letzter Satz des CRS).

257. Beispiel 1:

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. Z ist widerruflich begünstigt auf die Erlebens- und Todesfallleistung. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Das versicherte Ereignis tritt ein und die Leistung wird fällig. Die widerruflich begünstigte Person Z gilt als Kontoinhaber. In Bezug auf die Fälligkeitsperiode erfolgt für beide Personen A und Z eine Meldung an die jeweiligen Staaten. Für beide Personen ist das Element «AccountBalance» mit dem Attribut «account closed» und dem Kontowert «0» zu versehen. Für Z ist die Versicherungsleistung im Element «Payment» unter dem Typus «Other-CRS» (CRS504) zu melden.

258. Beispiel 2:

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung. Y ist anspruchsberechtigte Person für die periodischen Rentenleistungen. A ist während der gesamten Vertragslaufzeit Kontoinhaber im Sinne des CRS. Y gilt ab Beginn der Rentenlaufzeit ebenfalls als Kontoinhaber. Während der gesamten Vertragslaufzeit hat betreffend A eine Meldung zu erfolgen. Im Element «AccountBalance» ist der jeweilige Kontowert «Rückkaufswert» zu melden. Im Element «Payment» unter dem Typus «Other-CRS» (CRS504) ist der Betrag «0» mitzuteilen. Ab der Fälligkeitsperiode der ersten Rentenzahlung hat betreffend Y eine Meldung zu erfolgen. Unter dem Element «AccountBalance» ist der Kontowert «0» zu melden, da die Rentenberechtigung keinen Anspruch auf den Rückkaufswert beinhaltet. Im Element «Payment» unter dem Typus «Other-CRS» (CRS504) ist die jeweilige Rentenleistung gemäss dem zivilrechtlichen Anspruch mitzuteilen. D.h. wenn mehrere Begünstigte bestehen, erfolgt eine Meldung im Umfang der einzelnen Leistungen an den jeweiligen Begünstigten.

259. Beispiel 3:

A, B und C sind Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. Z ist widerruflich begünstigt. A, B und C sind Kontoinhaber im Sinne des CRS. Bei Versterben eines Versicherungsnehmers gilt der verstorbene Versicherungsnehmer weiterhin als Kontoinhaber, bis sein Konto als Nachlasskonto gilt (siehe Kapitel 3.2.6.3) oder dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut der oder die neu eintretenden Versicherungsnehmer (im Rahmen der Erbteilung bestimmte Rechtsnachfolger) mitgeteilt werden. Die eintretenden Versicherungsnehmer sind den Regeln für Neukonten folgend zu identifizieren. Bei Eintritt des versicherten Ereignisses wird die versicherungsvertragliche Leistung

fällig (vgl. Art. 76 i.V.m. Art. 35 VersVG) und die anspruchsberechtigten Personen gelten gemäss Abschnitt VIII/E/1 als Kontoinhaber.

3.2.5.4 Termfix-Versicherung

Bei einer Termfix-Versicherung handelt es sich um eine Lebensversicherung mit fixer Laufzeit. Die für AIA-Zwecke massgebliche Fälligkeit tritt mit Ablauf der Laufzeit ein (vgl. Kapitel 10.2.3). Bis zum Erreichen der massgeblichen Fälligkeit ist somit der Versicherungsnehmer als Kontoinhaber zu erfassen, im Falle des Versterbens des Versicherungsnehmers vor Erreichen des vertraglich vereinbarten Ablaufdatums ist die Lebensversicherung weiterhin auf den Namen des (verstorbenen) Versicherungsnehmers zu melden oder das Konto des Versicherungsnehmers kann als ausgenommenes Konto gelten (siehe Nachlasskonto gemäss Kapitel 3.2.6.3). Mit Ablauf der Vertragslaufzeit gelten alle vertraglich begünstigten Personen als Kontoinhaber und sind, soweit noch nicht erfolgt, vor Auszahlung zu identifizieren. 260.

Beispiel: 261.

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages. Z ist widerruflich begünstigt bezogen auf die Todesfallleistung frühestens jedoch zum vertraglich festgelegten Termin per 1. Januar 2030. A ist in Frankreich ansässig und verstirbt in 2020. Beim meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmen geht in 2020 eine durch eine französische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. Bis zur Meldeperiode 2019 ist A Kontoinhaber im Sinne des CRS. Für das Kalenderjahr 2019 führt das meldende Versicherungsunternehmen den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Versicherungsunternehmen in 2020 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person erlangt. Für die Kalenderjahre 2020 bis 2029 qualifiziert das Konto als ausgenommenes Konto, d.h. es werden keine Informationen bezüglich des verstorbenen Versicherungsnehmers A der Steuerverwaltung gemeldet. Per 1. Januar 2030 erfolgt die Auszahlung der Todesfallleistung an Z, der zu diesem Zeitpunkt in einem meldepflichtigen Partnerstaat lebt. Z wird in 2030 den Regeln für Neukonten folgend identifiziert und die Todesfallleistung gemäss CRS gemeldet (siehe Kapitel 10.2.3).

3.2.6 Ausgenommenes Konto

3.2.6.1 Im Allgemeinen

Der Begriff „Finanzkonto“ umfasst keine Konten, bei denen es sich um „ausgenommene Konten“ handelt. Liegt ein ausgenommenes Konto vor, müssen in Bezug auf dieses Konto die AIA-Sorgfaltspflichten daher nicht durchgeführt werden. In weiterer Folge findet auch keine Meldung dieses Kontos statt. Somit hat in Bezug auf dieses Konto auch keine Information gemäss Art. 10 AIA-Gesetz zu erfolgen. 262.

Gemäss dem CRS steht es den Staaten frei, zur Ausführung des Begriffs „ausgenommene Konten“ eine Liste von ausgenommenen Konten zu erstellen und diese öffentlich zugänglich zu machen. In dieser nationalen Liste besteht die Möglichkeit, über die generellen Umschreibungen im CRS hinaus, spezifische Konten als „ausgenommene Konten“ zu klassifizieren, sofern von diesen ein geringes Risiko des Missbrauchs ausgeht. Aus diesem Grund wird in der AIA-Verordnung geregelt werden, welche Konten als ausgenommene Konten gelten 263.

(siehe Art. 4 AIA-Verordnung). Im Folgenden werden einige dieser Konten näher beschrieben.

3.2.6.2 Nachrichtenloses Konto

264. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann wahlweise bestehende nachrichtenlose Konten als ausgenommene Konten behandeln.

265. Ein bestehendes nachrichtenloses Konto liegt vor, wenn (vgl. Ziff. 9 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III)

- dieses gemäss der Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes über nachrichtenlose Konti, Hefte, Depots und Schrankfächer bei liechtensteinischen Banken vom 8. Juli 1999 als nachrichtenlos gilt oder

- die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

  - der Kontoinhaber hat in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut vorgenommen;

  - der Kontoinhaber hatte in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten bei diesem Finanzinstitut;

  - das Konto wird vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit als nachrichtenloses Konto geführt; und

  - im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages hatte das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Kontoinhaber keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut.

266. Ein bestehendes Konto darf zudem nur dann als nachrichtenloses Konto behandelt werden, wenn es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt. Ausserdem darf ein Konto nur dann als nachrichtenlos behandelt werden, wenn der Kontostand oder -wert zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung höchstens CHF 1‘000 beträgt. Wird der Schwellenwert von CHF 1‘000 überschritten, so gilt das Konto nicht als nachrichtenloses bzw. ausgenommenes Konto.

267. Sofern ein bestehendes Konto nicht als nachrichtenlos gilt, sind die AIA-Sorgfalts-, Melde- und Informationspflichten seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts wahrzunehmen. Im Ergebnis hat eine Meldung an jene Ansässigkeitsstaaten zu erfolgen, die im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten identifiziert wurden.

3.2.6.3 Nachlasskonto

268. Die Regeln in diesem Kapitel gelten nur für direkte Kontobeziehungen von natürlichen Personen, d.h. wenn der Kontoinhaber eine natürliche Person ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für das Ableben von beherrschenden Personen eines passiven NFE. Verstirbt eine beherrschende Person eines passiven NFE, so ist diese bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises ab der betroffenen Meldeperiode nicht mehr als beherrschende Person zu erfassen. Als Nachweis ist die Einreichung von neuen SPV-Formularen (Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person bzw. Formular betreffend Informationen zu einem verstorbenen Stifter, Gründer, Treugeber gemäss FMA-Mitteilung 2015/7) mit Angabe des Todesdatums/-jahres ausreichend. 269.

Art. 9 Abs. 6 AIA-Gesetz legt fest, dass ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen) im Falle des Todes einer meldepflichtigen Person, das dieser Person zuzuordnende Konto so behandelt wie vor dem Tod. In diesem Fall erfolgt weiterhin eine entsprechende Meldung an die Steuerverwaltung. 270.

In diesem Zusammenhang ist zu präzisieren, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen einem Nachlass mit Rechtspersönlichkeit und ohne Rechtspersönlichkeit um eine rein rechtliche Unterscheidung handelt, die jedoch auf die Meldepflichten unter dem AIA keine Auswirkungen hat. Sämtliche Nachlässe werden gleich behandelt. 271.

Sobald das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis vom Ableben der meldepflichtigen Person durch Nachweis hat, kann das Konto als ausgenommenes Konto für AIA-Zwecke behandelt werden. Der Nachweis des Todes hat mittels Kopie eines amtlichen oder amtlich anerkannten Dokuments (z.B. Sterbeurkunde) zu erfolgen. 272.

In dem Kalenderjahr in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut einen Nachweis über das Ableben einer meldepflichtigen Person erlangt hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die berechtigten Erben erfasst, werden für diese Konten diesfalls keine Informationen an die Steuerverwaltung gemeldet. 273.

Wurde der Erblasser zum Zeitpunkt der Erlangung eines Nachweises über sein Ableben noch nicht als meldepflichtige Person gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten identifiziert, so muss das Finanzinstitut ab Nachweis des Todes keine weiteren Abklärungen in Bezug auf die verstorbene meldepflichtige Person machen. 274.

Ab dem Zeitpunkt, in welchem dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die neuen berechtigten Erben mitgeteilt werden, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die erfassten Personen die Bestimmungen über die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten an. 275.

Im Falle eines Versicherungsvertrags bezeichnet der Ausdruck „berechtigte Erben“ vorliegend nicht die Gesamtheit aller erbberechtigten Personen, sondern beschränkt sich auf diejenigen Erben (oder Vermächtnisnehmer), welche im Zuge einer partiellen Erbteilung oder im Zuge der Auflösung der Erbengemeinschaft Allein- oder Miteigentum an einem Vermögenswert erlangen oder als neue Versicherungsnehmer in einen Versicherungsvertrag eintreten. 276.

Verstirbt bei einer Kollektivbeziehung ein Mitinhaber (meldepflichtige Person), qualifiziert das meldepflichtige Konto und/oder Depot nicht als ausgenommenes Konto. Für die überlebenden Mitinhaber gelten unverändert die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflichten sowie ferner die Bestimmungen zu Kollektivkonten. Lediglich in Bezug auf die verstorbe- 277.

ne meldepflichtige Person werden in dem Kalenderjahr, in welchem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis durch Nachweis vom Ableben der meldepflichtigen Person erlangt hat, sowie für jedes nachfolgende Kalenderjahr keine Informationen durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut an die Steuerverwaltung gemeldet.

278. Beispiel 1:

Eine in Österreich ansässige Person verstirbt per 28. Dezember 2018. Beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geht per 5. Januar 2019 eine durch eine österreichische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. Am 25. März 2020 erfasst das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Erben, auf welche die Vermögenswerte des Nachlasses übergehen. Für das Kalenderjahr 2018 führt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Finanzinstitut erst per 5. Januar 2019 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person mittels Nachweis erlangt. Für das Kalenderjahr 2019 qualifiziert das Konto als ausgenommenes Konto, d.h. es werden keine Informationen der Steuerverwaltung gemeldet. Im Kalenderjahr 2020 erfasst das meldende liechtensteinische Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die neuen an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und wendet ab diesem Zeitpunkt für diese Personen die Bestimmungen über die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten an.

279. Beispiel 2:

Die Z Ltd., ein passiver NFE, aber keine meldepflichtige Person, hat zwei Aktionäre X und Y, beides meldepflichtige natürliche Personen. Im Jahr 2018 eröffnet die Z Ltd. ein Finanzkonto bei der FL Bank AG, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut, welches X und Y als beherrschende Person der Z Ltd. identifiziert. Im Laufe des Jahres 2019 verstirbt X. Dies wird der FL Bank AG mittels Sterbeurkunde mitgeteilt. Aufgrund des Eigentümerwechsels behandelt das meldende Finanzinstitut lediglich Y als beherrschende Person. Das Finanzkonto der Z Ltd. wird für das ganze Jahr 2019 mit Y als beherrschende Person gemeldet. In Bezug auf das Finanzkonto der Z Ltd. wird X für das Jahr 2019 nicht gemeldet.

280. Art. 9 Abs. 6 gilt nicht für Investmentunternehmen. Verstirbt ein Kontoinhaber eines Investmentunternehmens, so kommen in Bezug auf die verstorbene Person diese Regelungen nicht zur Anwendung. Da der Rechtsanspruch eines Begünstigungsberechtigten regelmässig nicht in dessen Nachlass fällt, ist im Kalenderjahr des Ablebens eine Kontoschliessung betreffend die Eigenkapitalbeteiligung zu melden. Da die Stellung als Gründer bzw. Settlor nicht vererbbar ist, ist bei Nachweis des Todes eines bereits meldepflichtigen Gründers bzw. Settlors ebenfalls eine Kontoschliessung zu melden.

3.2.6.4 Mietzinskautionskonto

281. Das Mietzinskautionskonto dient dem Vermieter als Sicherheit. Bei einem Mietzinskautionskonto werden Vermögenswerte, einschliesslich der daraus erzielten Einkünfte, bei Beendigung des Mietvertrags zugunsten des Vermieters oder Mieters ausgezahlt. Mietzinskautionskonten fallen in die Kategorie der ausgenommen Konten.

3.3 Bestehendes Konto oder Neukonto

3.3.1 Im Allgemeinen

Es bestehen unterschiedliche AIA-Sorgfaltspflichten für folgende Konten: 282.

- Bestehende Konten (d.h. solche Konten, die am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat geführt wurden) von:
    - natürlichen Personen;
        - i. Konten von geringem Wert;
        - ii. Konten von hohem Wert;
    - Rechtsträgern.
- Neukonten (d.h. solche Konten, die erst ab dem Tag der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat geführt wurden) von:
    - natürlichen Personen;
    - Rechtsträgern.

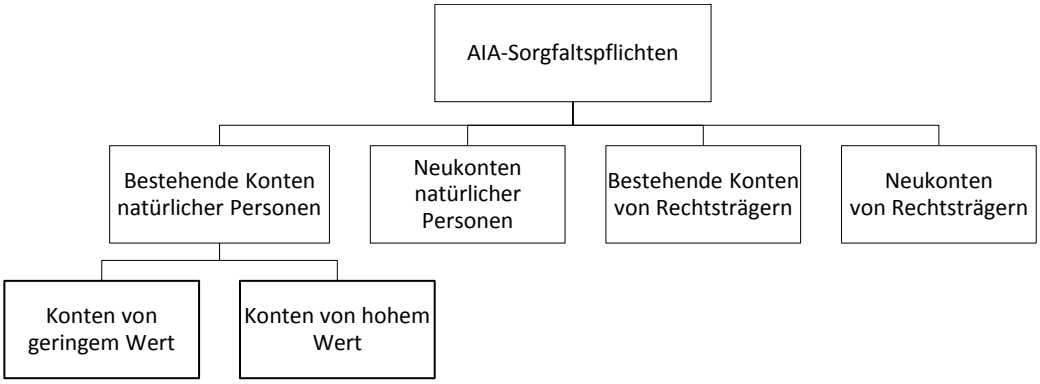

Abbildung 4: AIA-Sorgfaltspflichten im Überblick

3.3.2 Bestehendes Konto

Als bestehende Konten gelten Konten, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat geführt werden (zu den Kontoarten siehe Kapitel 3.2). 283.

Im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU ist der 31. Dezember 2015 der massgebende Stichtag. Konten die per 31. Dezember 2015 bestanden haben, gelten als bestehende Konten. Konten, die ab 1. Januar 2016 eröffnet wurden, gelten als Neukonten. 284.

Stichtag für die Abgrenzung zwischen einem bestehenden Konto und einem Neukonto ist im Falle von Österreich der 31. Dezember 2016. Neukonten gibt es im Falle von Österreich daher erst ab dem 1. Januar 2017, alle Konten die bis dahin bestehen oder eröffnet werden gelten daher als „bestehende Konten“, es sei denn, das Finanzinstitut wendet den unten beschriebenen Wider Approach an. 285.

286. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können alternativ den sogenannten „Wider Approach“ anwenden. Der Wider Approach bedeutet, dass sämtliche Konten, die vor Inkrafttreten des AIA-Gesetzes (d.h. per 1. Januar 2016) eröffnet wurden, als bestehende Konten qualifizieren. Konten, die ab dem Stichtag eröffnet werden, stellen Neukonten dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die allenfalls meldepflichtige Person per Inkrafttreten des AIA-Gesetzes in einem meldepflichtigen Partnerstaat oder in einem Drittstaat, mit welchem kein oder noch kein Abkommen betreffend den AIA bestanden hat, ansässig war.

287. Als Kontoinhaber bestehender Eigenkapitalbeteiligungen bzw. als beherrschende Personen eines passiven NFE mit bestehendem Konto gelten die wirtschaftlich berechtigten Personen, wie diese gemäss den bis zum 31. Dezember 2015 anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen festzustellen sind. Im Falle eines passiven NFE sind seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts die beherrschenden Personen unabhängig davon zu erfassen, ob diese mit dem Konto oder sonstigen Vermögenswerten des passiven NFE in Zusammenhang stehen (zur Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE siehe auch Kapitel 6.3.5).

288. Die Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags führt nicht zur Begründung eines Neukontos. Die ursprüngliche Qualifikation des Kontos gilt unverändert weiter. Die begünstigten Personen, welche aufgrund des Eintritts des versicherten Ereignisses ein eigenes Recht auf den ihnen zugewiesenen Versicherungsanspruch erwerben, sind nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten für neue Kontoinhaber zu identifizieren. Ausgenommen davon sind diejenigen Personen, welche zwar begünstigt werden, jedoch für denselben Vertrag bereits als Versicherungsnehmer qualifizierten. Eine Identifikation der begünstigten Person gemäss den Identifikationspflichten für Neukonten hat, sofern eine Identifikation nicht bereits vorgängig stattgefunden hat, vor Auszahlung zu erfolgen. Die Ausnahme gemäss Abschnitt VII/B des CRS bleibt anwendbar (siehe Kapitel 4.4 und 4.5).

3.3.3 Neukonto

289. Ein Neukonto ist ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am Tag der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat oder später eröffnet wird.

290. Im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU ist der 1. Januar 2016 der massgebende Stichtag. Konten die per 31. Dezember 2015 bestanden haben, gelten als bestehende Konten. Konten, die ab 1. Januar 2016 eröffnet wurden, gelten als Neukonten.

291. Bei Anwendung des Wider Approachs (siehe Kapitel 3.3.2) gelten Finanzkonten als Neukonten, die am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden.

292. Zur Feststellung, ob Konten am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat bereits geführt wurden, können sich die Finanzinstitute auf die Informationen in ihren Unterlagen verlassen. Relevant ist im Falle von Banken das in den Systemen der Bank erfasste Eröffnungsdatum des zugrunde liegenden Konto-/Kundenstamms, unter welchem die einzelnen Geschäfte (Konto, Depot) geführt werden. Unter einem Konto (Kundenstamm) einer Bank ist eine eigenständige Geschäftsbeziehung eines Kontoinhabers zu verstehen, welche eine eigenständige Dokumentation (z.B. AML/KYC-Unterlagen, Selbstauskunft, etc.) für deren Eröffnung erfordert.

Beispiel: 293.

Die liechtensteinische Bank A hat am 4. Januar 2015 eine Geschäftsbeziehung mit einem Konto eröffnet. Am 7. Mai 2016 wird zusätzlich ein Depot sowie am 8. August 2018 ein Fremdwährungskonto eröffnet. Für die Zwecke der Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten betreffend der Geschäftsbeziehung gilt als relevantes Eröffnungsdatum somit der 4. Januar 2015, das Datum, an welchem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Es sind daher die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden (siehe Kapitel 4 und 6).

Als Kontoinhaber neuer Eigenkapitalbeteiligungen bzw. als beherrschende Personen eines passiven NFE mit neuem Konto gelten die wirtschaftlich berechtigten Personen, wie diese nach den ab dem 1. Januar 2016 anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen festzustellen sind, sowie Ermessensbegünstigte, die tatsächlich eine Ausschüttung erhalten. Im Falle eines passiven NFE sind seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts die beherrschenden Personen unabhängig davon zu erfassen, ob diese mit dem Konto oder sonstigen Vermögenswerten des passiven NFE in Zusammenhang stehen (zur Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE siehe auch Kapitel 6.3.5). 294.

Mitglieder des Stiftungsrates und Protektoren gelten jedoch nur dann als Kontoinhaber neuer Eigenkapitalbeteiligungen, wenn sie Kontrolle über das Vermögen der Stiftung ausüben können. Demgegenüber gelten Mitglieder des Stiftungsrates und Protektoren immer als beherrschende Personen eines passiven NFE mit neuem Konto. 295.

Als Kontoinhaber neuer Eigenkapitalbeteiligungen bzw. als beherrschende Personen eines passiven NFE mit neuem Konto gelten darüber hinaus die Stifter, unabhängig davon, ob sie Kontrolle über das Vermögen der Stiftung ausüben, Begünstigungsberechtigte, unabhängig davon, mit welchem Anteil sie an einer Stiftung begünstigt sind, alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, sowie Ermessensbegünstigte, die tatsächlich eine Ausschüttung erhalten. Ermessensbegünstigte gelten jedoch nur in dem Jahr, in dem sie eine Ausschüttung erhalten, als Kontoinhaber bzw. als beherrschende Personen. 296.

Beispiel 1: 297.

Eine liechtensteinische Stiftung (passives NFE) wurde im Januar 2016 gegründet. Als wirtschaftlich berechtigte Personen wurden gemäss den anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen der Stifter, die Stiftungsräte, die Protektoren und der Sohn des Stifters als Begünstigungsberechtigter festgestellt. Die Stiftung eröffnet im Januar 2016 ein Einlagenkonto bei einer liechtensteinischen Bank. Kontoinhaber ist die Stiftung (der passive NFE), und als beherrschende Personen der Stiftung sind die wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung zu erfassen, d.h. der Stifter, die Stiftungsräte, allfällige Protektoren und der Sohn des Stifters. Seitens der Bank sind die AIA-Sorgfaltspflichten für neue Konten von Rechtsträgern anzuwenden.

Beispiel 2: 298.

Eine liechtensteinische Stiftung (Investmentunternehmen/Finanzinstitut) wurde im Januar 2015 gegründet. Als Begünstigungsberechtigter der Stiftung ist die Tochter des Stifters bestellt. In 2016 verstirbt die Begünstigungsberechtigte. Gemäss Statuten und Beistatuten wird nach dem Ableben der Tochter der bisher anwartschaftsberechtigte Sohn Begünstigungsberechtigter. Mit dem Ableben der Tochter ist der Sohn als wirtschaftlich berechtigte Person gemäss den anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen zu erfassen. Er wird somit auch

zum Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligten) der Stiftung. Die Stiftung muss betreffend den Sohn die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten natürlicher Personen anwenden. Sofern die Tochter bereits als Kontoinhaberin (Eigenkapitalbeteiligte) bereits als meldepflichtige Person identifiziert wurde, ist betreffend die Tochter eine Kontoschliessung zu melden.

299. Beispiel 3:

Eine diskretionär ausgestaltete liechtensteinische Stiftung (Investmentunternehmen/Finanzinstitut) wurde im Januar 2015 gegründet. Zum Begünstigtenkreis gehören die Nachkommen des verstorbenen Stifters, wobei der Stiftungsrat freies Ermessen hinsichtlich der Festlegung der Ausschüttungsempfänger, des Ausschüttungsbetrags und/oder des Ausschüttungszeitpunkts hat. Im Jahr 2016 erhält der Ermessensbegünstigte Herr A eine Ausschüttung in Höhe von CHF 10‘000. Herr A gilt daher in jenem Jahr als Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligter). Die Stiftung muss betreffend den Ausschüttungsempfänger die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten natürlicher Personen anwenden. Da es sich um eine diskretionäre Ausschüttung handelt, wird das Konto unmittelbar nach der Ausschüttung wieder geschlossen. Entsprechend ist mit der Ausschüttung gleichzeitig eine Kontoschliessung zu melden.

300. Beispiel 3 (Fortsetzung):

Herr A (Ermessensbegünstigter) ist in Staat X ansässig, und enthält im ersten Halbjahr 2017 zwei Ausschüttungen in Höhe von CHF 7‘000 und CHF 8‘000 und im zweiten Halbjahr 2017 eine Ausschüttung in Höhe von CHF 5‘000. Ende Juni 2017 zieht Herr A von Staat X in Staat Y um. Da eine Ausschüttung an einen Ermessensbegünstigten immer die Eröffnung eines Neukontos mit anschliessender Kontoschliessung zur Folge hat, sind für das erste Halbjahr 2017 die beiden Ausschüttungen an Staat X zu melden (hier wahlweise eine Meldung über CHF 15‘000 oder zwei Meldungen über CHF 7‘000 und CHF 8‘000). Für das zweite Halbjahr 2017 ist die Ausschüttung in Höhe von CHF 5‘000 an Staat Y zu melden.

301. Zum Begriff Finanzkonto und Kontoinhaber bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen siehe Kapitel 3.2.5.

302. Beispiel 1:

N ist in seiner Funktion als Versicherungsnehmer Kontoinhaber einer Rentenversicherung auf das Leben von Z. N stirbt und Y tritt in die Versicherungsnehmerschaft des Vertrags ein. Beim Rentenversicherungsvertrag handelt es sich um ein Neukonto von Y.

303. Beispiel 2:

Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft hat mit A am 31. März 2015 durch den Abschluss eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags mit einer Laufzeit von 10 Jahren eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags per 31. März 2025 wird ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen, finanziert mittels der Erlebensfallleistung. Da A als Bestandeskunde unter den anwendbaren AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten abgeklärt ist, darf die spezifizierte Versicherungsgesellschaft für den neu eröffneten Vertrag die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten natürlicher Personen anwenden (vgl. Ziff. 82 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS).

Beispiel 3: 304.

Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft hat mit A am 31. März 2015 eine Geschäftsbeziehung durch den Abschluss einer reinen Todesfallrisikoversicherung mit einer Laufzeit von 10 Jahren eröffnet. Gemäss CRS handelt es sich bei einer Todesfallrisikoversicherung nicht um ein für den AIA qualifizierendes Produkt. Entsprechend verzichtete die liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft im Rahmen des Vertragsabschlusses auf eine umfassende Dokumentation im Sinne des CRS. Am 20. März 2020 wird mit A zusätzlich ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Da die Geschäftsbeziehung mit A nicht als Bestandeskunde unter den anwendbaren AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten abgeklärt ist, gelangen im Rahmen des Abschlusses des Rentenversicherungsvertrages die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten zur Anwendung.

3.4 Kontoschliessung vor Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten

Bestehende Konten, welche vor oder im Zeitpunkt eines laufenden Überprüfungsverfahrens geschlossen werden, sind vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten nicht nachzudokumentieren. Im Falle eines potentiellen passiven NFE erübrigt sich in weiterer Folge auch die Feststellung der beherrschenden Personen. Die Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten sind jedenfalls zu beachten (siehe Kapitel 4.3.3.4, 4.3.4.8 und 6.4). 305.

Betreffend liquidierte Rechtsträger sind die Ausführungen in Kapitel 2.8.3 zu beachten. 306.

Ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen, d.h. ein meldepflichtiges Konto und meldepflichtige Personen gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert, so hat eine Meldung für jene Meldeperiode zu erfolgen, in der das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde. 307.

3.5 Selbstauskünfte und Belege

3.5.1 Im Allgemeinen

Mittels einer Selbstauskunft kann ein meldendes Finanzinstitut die Klassifikation eines Rechtsträgers und die steuerlichen Ansässigkeiten eines Kontoinhabers sowie von beherrschenden Personen feststellen. Anhand dieser Angaben wird angegeben, ob der Kontoinhaber ein Finanzinstitut oder ein passiver oder aktiver NFE ist. Zudem wird entschieden, ob es sich bei einem Kontoinhaber bzw. einer beherrschenden Person um eine meldepflichtige Person (siehe Kapitel 8) handelt. Ein Kontoinhaber oder eine beherrschende Person ist verpflichtet, dem meldenden Finanzinstitut vollständig und richtig Auskunft zu erteilen, wo sich seine steuerlichen Ansässigkeiten befinden und im Falle eines Rechtsträgers, welchen AIA-Status er hat. Selbiges gilt für eine beherrschende Person gegenüber dem liechtensteinischen passiven NFE. 308.

3.5.2 Inhalt einer Selbstauskunft

Damit eine Selbstauskunft gültig ist, müssen folgende Angaben über den Kontoinhaber oder die beherrschenden Personen in der Selbstauskunft zwingend enthalten sein: 309.

- Name;

- Hausanschrift;
- Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit.

310. Falls der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten sein:

- Steueridentifikationsnummer(n), sofern der die Meldung empfangende Partnerstaat eine solche Nummer ausgibt;
- Geburtsdatum.

311. Nach den liechtensteinischen Sorgfaltspflichten muss der Geburtsort nicht zwingend erfasst werden. Dementsprechend muss er in der Selbstauskunft auch nicht zwingend enthalten sein.

312. Sofern der Kontoinhaber ein Rechtsträger ist, ist im Rahmen der Selbstauskunft zudem die AIA-Klassifizierung des Rechtsträgers anzugeben.

313. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann sich auf ein Original, eine beglaubigte Kopie oder eine Fotokopie (einschliesslich einer Mikrofiche, eines elektronischen Scans oder anderer Mittel zur elektronischen Aufbewahrung) der Selbstauskunft abstützen.

314. Für den Fall, dass der Kontoinhaber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die Steueridentifikationsnummern nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, kann das meldende Finanzinstitut bei bestehenden Konten ohne Steueridentifikationsnummern melden, muss sich jedoch weiterhin angemessen darum bemühen, die Steueridentifikationsnummern vom Kontoinhaber zu erhalten. Im Falle eines Neukontos sind die Steueridentifikationsnummern bereits im Rahmen der Kontoeröffnung einzuholen. Siehe hierzu auch: OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN).

315. Gemäss Art. 5 Abs. 2 AIA-Gesetz haben liechtensteinische passive NFE angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummern der beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung an das meldende liechtensteinischen Finanzinstitut zu beschaffen.

316. Bemühungen sind angemessen, wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE mindestens einmal jährlich ernstgemeinte Versuche unternimmt, die Steueridentifikationsnummern vom Kontoinhaber bzw. den beherrschenden Personen zu erlangen. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer Kontaktaufnahme (insb. via Post, E-Mail, Telefon) erfolgen, im Zuge derer explizit zur Bekanntgabe der Steueridentifikationsnummern aufgefordert wird. Die Kontaktaufnahme zwecks Erlangung der Steueridentifikationsnummern kann grundsätzlich auch im Rahmen von anderen Dokumentationspflichten (bspw. FATCA, AML/KYC) erfolgen. Ein bestehendes Konto, zu dem die Steueridentifikationsnummern fehlen, muss nicht geschlossen, gesperrt oder in anderer Weise in seiner Benutzung eingeschränkt werden.

317. Ungeachtet dessen sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute und liechtensteinische passive NFE nicht verpflichtet die Steueridentifikationsnummer einzuholen bzw. jährliche Abklärungen vorzunehmen, wenn:

- vom betreffenden meldepflichtigen Staat generell keine Steueridentifikationsnummern oder eine äquivalente Nummer ausgegeben werden (vgl. OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN)); oder
- der Kontoinhaber oder die beherrschende Person zu einer Gruppe von Personen gehört, welche vom betreffenden meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt erhalten (dies kann im meldepflichtigen Staat bspw. bei Minderjährigen der Fall sein).

3.5.3 Unterzeichnung bzw. Bestätigung der Selbstauskunft

Eine Selbstauskunft ist nur gültig, wenn sie von dem/den Kontoinhaber(n) bzw. beherrschenden Person(en) unterzeichnet (oder auf andere Weise positiv bestätigt) wurde und mindestens auf den Zeitpunkt des Empfangs datiert ist. 318.

Eine vom Kontoinhaber oder der beherrschenden Personen nach innerstaatlichem Recht ermächtigte Person kann die Selbstauskunft ebenfalls unterzeichnen. Als zur Unterzeichnung einer Selbstauskunft ermächtige Person gelten im Allgemeinen ein Testamentsvollstrecker oder ein mit dem erstgenannten vergleichbaren Titelträger, sowie jede weitere Person, für die eine schriftliche Ermächtigung vom Kontoinhaber (z.B. allgemeine Kontovollmacht) zur Unterzeichnung von Unterlagen in dessen Namen vorliegt. 319.

Eine Selbstauskunft kann neben der Unterschrift des Kontoinhabers auch auf andere Weise positiv bestätigt werden. Dabei hat das Finanzinstitut zu beachten, dass die Bestätigung und der Zeitpunkt an welchem diese erfolgte, nachvollzogen werden können. In folgenden Fällen liegt beispielsweise eine solche Bestätigung vor, sofern diese revisionstauglich dokumentiert wird: 320.

- Die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) werden im Kundengespräch mitgeteilt.
- Der Kontoinhaber bestätigt im Rahmen der Eröffnung eines Bankkontos, dass seine einzige steuerliche Ansässigkeit seinem Wohndomizil entspricht.
- Die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) werden telefonisch bekannt gegeben.
- Die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) werden im gesicherten Online-Banking bekannt gegeben, wo die Person eindeutig bestimmt werden kann (anhand der eingeloggten Kundennummer).

Die vorsätzliche oder falsche Erteilung einer Selbstauskunft gegenüber einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bzw. einem passiven NFE unterliegt den Strafbestimmungen des AIA-Gesetzes. Selbiges gilt, wenn Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt werden oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben gemacht werden. 321.

3.5.4 Gültigkeit Selbstauskunft

Eine Selbstauskunft bleibt gültig bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut oder dem liechtensteinischen passiven NFE bekannt wird oder es Gründe zur Annahme hat, dass die Selbstauskunft nicht mehr zutreffend oder unglaubwürdig ist. 322.

323. Liechtensteinische passive NFE haben eine Änderung der Gegebenheiten unverzüglich dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mitzuteilen.

324. Einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bzw. einem liechtensteinischen passiven NFE ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, wenn eine angemessen sorgfältige Person („reasonably prudent person") Informationen hat, welche die Korrektheit der Angaben in der Selbstauskunft fraglich erscheinen lässt.

325. Ein Adresswechsel in demselben Staat oder eine Namensänderung aufgrund Heirat führen nicht zur Ungültigkeit der Selbstauskunft. Solange der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person nachvollziehbar mit der Person übereinstimmt, für welche die bestehende Selbstauskunft ausgestellt wurde und sich bezüglich seinen steuerlichen Ansässigkeiten nichts geändert hat, muss die Selbstauskunft nicht erneuert werden. Auch ist eine bestehende Selbstauskunft nicht ungültig oder unglaubwürdig, nur weil das meldende Finanzinstitut eines der Indizien 3 bis 5 (siehe Kapitel 4.3.3.3.1) entdeckt und diese Indizien der Selbstauskunft oder den Informationen in den vorhandenen Unterlagen widersprechen.

326. Beispiel:

Durch das Erteilen einer Bankvollmacht oder Zeichnungsberechtigung eines Kontoinhabers an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat wird eine bestehende Selbstauskunft nicht ungültig oder unglaubwürdig. Dasselbe trifft zu, wenn ein Kontoinhaber neu eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts angibt.

327. Eine Änderung der Gegebenheiten, welche die dem meldenden Finanzinstitut unterbreitete Selbstauskunft beeinflusst, beendet die Gültigkeit der Selbstauskunft mit Blick auf die Angaben, welche nicht mehr glaubwürdig sind, bis diese Angaben aktualisiert werden.

328. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass die in der Selbstauskunft gemachten Angaben betreffend den steuerlichen Ansässigkeiten ungültig sind, und hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis davon, darf es sich zeitlich nur befristet auf die bestehende Selbstauskunft verlassen, nämlich (siehe Ziff. 14 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IV des CRS):

- innerhalb von 90 Tagen nach der Änderung der Gegebenheiten;
- bis zu dem Tag an dem die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft bestätigt wird;
- bis zu dem Tag an dem eine neue Selbstauskunft vorliegt.

329. Solange die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft nicht bestätigt wurde oder keine neue Selbstauskunft eingeholt werden konnte, kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen einzig den von ihm in der bestehenden Selbstauskunft genannten Staaten als steuerlich ansässig betrachten. Wenn nach Ablauf der 90 Kalendertage die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft nicht bestätigt wurde oder keine neue Selbstauskunft eingeholt werden konnte, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen sowohl in den Staaten gemäss der bestehenden Selbstauskunft als auch im Staat, in welchem

er/sie aufgrund der Änderung der Gegebenheiten ansässig sein könnte, als steuerlich ansässig betrachten.

Das AIA-Gesetz schreibt in Art. 7 Abs. 7 vor, dass eine Person, die eine Selbstauskunft abgegeben hat, verpflichtet ist, dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut Änderungen an den in der Selbstauskunft gemachten Angaben mitzuteilen. Das Gesetz enthält zudem Strafbestimmungen für die Abgabe einer falschen Selbstauskunft, sowie die Nicht-Mitteilung von Änderungen der Gegebenheiten oder einer falschen Auskunft in diesem Zusammenhang. 330.

Die Verantwortung zur Aktualisierung der beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut dokumentierten Angaben liegt bei der Person, welche die Selbstauskunft ausgefüllt hat und nicht beim Finanzinstitut. Das bedeutet, dass sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute auf die von ihren Vertragspartnern bzw. beherrschenden Personen zur Verfügung gestellten Auskünfte im Rahmen der Selbstauskunft grundsätzlich verlassen können. Dies gilt gleichermassen für liechtensteinische passive NFE, welche eine Selbstauskunft einer beherrschenden Person eingeholt haben. Wenn dennoch Zweifel an der Korrektheit der Selbstauskunft besteht, müssen für Zwecke der Plausibilisierung zusätzliche Dokumente eingefordert werden (Wohnsitzbescheinigungen, Bestätigungen der Steuerbehörden, Utility Bills, usw.). 331.

3.5.5 Berichtigung einer Selbstauskunft

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bzw. ein liechtensteinischer passiver NFE kann eine Selbstauskunft – obwohl sie unbedeutende Fehler aufweist – als gültig erachten, wenn es ausreichende Unterlagen in den Akten hat, welche fehlende oder fehlerhafte Angaben ergänzen. Beispielsweise kann eine Selbstauskunft gültig sein, obwohl die natürliche Person, welche die Selbstauskunft einreicht, den Ansässigkeitsstaat als Kürzel angegeben hat. Vorausgesetzt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE ist für diese Person im Besitz eines staatlich ausgestellten Identifikationsnachweises, auf dem der Ansässigkeitsstaat auf vernünftige Art und Weise mit der in der Selbstauskunft angegebenen Abkürzung übereinstimmt. Andererseits handelt es sich bei einer Abkürzung, die nicht auf eine nachvollziehbare Art und Weise mit dem im Pass der natürlichen Person angegeben Ansässigkeitsstaat übereinstimmt, um einen Fehler der zur Ungültigkeit der Selbstauskunft führt. 332.

Das Versäumnis, den Ansässigkeitsstaat anzugeben, stellt ebenfalls einen Fehler dar, der zur Ungültigkeit der Selbstauskunft führt. Das Versäumnis der Angabe einer Steueridentifikationsnummer eines Neukunden stellt hingegen nur dann einen unbedeutenden Fehler dar, sofern das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE die Steueridentifikationsnummer nachträglich (innert 90 Tagen) vom Kontoinhaber in Erfahrung bringen konnte und in das Kundendossier aufgenommen hat. Die Steueridentifikationsnummer kann in solchen Fällen im Rahmen der normalen Kundenkommunikation ermittelt werden und es bedarf keiner neuen Selbstauskunft. Art. 7 Abs. 14 AIA-Gesetz sieht anderenfalls eine Kontosperre vor (siehe Kapitel 5.3). 333.

Ein weiterer unbedeutender Fehler liegt vor, wenn das Datumsfeld nicht ausgefüllt ist oder aufgrund des Formats nicht eindeutig ermittelbar ist, sofern der Zeitpunkt des Empfangs der Selbstauskunft nachgewiesen werden kann und mit einem Eingangsstempel ergänzt wird. 334.

3.5.6 Plausibilität einer Selbstauskunft

335. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bzw. ein liechtensteinischer passiver NFE kann sich grundsätzlich auf die Angaben in einer Selbstauskunft verlassen.

336. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute bzw. liechtensteinische passive NFE sind verpflichtet, die Plausibilität einer Selbstauskunft anhand der Sorgfaltspflichtdokumente vorzunehmen. Bei der Erfassung des Wohnsitzes und der Zustelladresse können sich liechtensteinische Finanzinstitute auf die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäss SPG/SPV erfassten Daten stützen.

337. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bzw. ein liechtensteinischer passiver NFE darf sich nur dann nicht auf eine in einer Selbstauskunft oder in Belegen enthaltene Information verlassen, wenn eine angemessen sorgfältige Person („reasonably prudent person“) des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts bzw. des liechtensteinischen passiven NFE Informationen hat, welche die Korrektheit der Angaben in der Selbstauskunft fraglich erscheinen lässt (siehe Kapitel 3.5.4).

338. Für den Fall, dass die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht bestehen würde, ist zu erwarten, dass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE entweder eine gültige Selbstauskunft oder plausible Erklärungen und Unterlagen (wie z.B. Wohnsitzbescheinigungen, Bestätigungen der Steuerbehörden und Utility Bills), welche die Plausibilität der bestehenden Selbstauskunft bestätigen, beschafft. Ansonsten kann die Selbstauskunft nicht akzeptiert werden.

3.5.7 Durch Dritte eingeholte Unterlagen

339. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute bzw. liechtensteinische passive NFE können sich grundsätzlich auf Unterlagen (einschliesslich Selbstauskünfte), die von einem Vertreter (einschliesslich eines Fondsberaters für Anlagefonds, autorisierte externe Vermögensverwalter, Hedge-Fonds oder eine Private-Equity-Gruppe) beschafft wurden, verlassen.

340. Einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bzw. einem liechtensteinischen passiven NFE, das ein Konto infolge einer Fusion oder einer Grossübernahme von Konten vom Vorgänger oder vom Übertragenden akquiriert hat, würde es grundsätzlich gestattet sein, sich auf gültige Unterlagen (einschliesslich einer Selbstauskunft) oder Kopien dieser Unterlagen, welche vom Vorgänger oder vom Übertragenden beschafft wurden, zu verlassen.

341. Im Weiteren würde es einem meldenden Finanzinstitut, das ein Konto infolge einer Fusion oder einer Grossübernahme von Konten von einem anderen meldenden Finanzinstitut akquiriert hat, welches alle AIA-Sorgfaltspflichten gemäss der Abschnitte II bis VII des CRS in Bezug auf diese Konten erfüllt hat, grundsätzlich gestattet sein, sich so lange auf den vom Vorgänger oder Übertragenden festgelegten Status des Kontoinhabers zu verlassen, bis der Akquisiteur Kenntnis oder Gründe zur Annahme erhält, dass dieser Status nicht zutrifft oder eine Änderung der Gegebenheiten eintritt.

3.6 Dienstleister

Gemäss Abschnitt II/D des CRS kann jeder Staat den meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die ihnen im Sinne des innerstaatlichen Rechts auferlegt werden, Dienstleister („service providers“) in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt. Diese Möglichkeit besteht auch für liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 11 AIA-Gesetz. Die Dienstleister sind immer im Namen des meldenden Finanzinstituts tätig und nie in eigenem Namen. 342.

Ein Dienstleister muss kein Finanzinstitut oder ein Rechtsträger sein, auch eine natürliche Person kann „Dienstleister“ im Sinne dieser Vorschrift sein. Aufgrund der weitreichenden Pflichten sollte jedoch sichergestellt sein, dass der Dienstleister entsprechend qualifiziert ist. 343.

Der Dienstleister kann in Liechtenstein oder in einer anderen Jurisdiktion ansässig sein. 344.

Die Inanspruchnahme eines Dienstleisters ist vom Trustee-Documented Trust Konzept zu unterscheiden. Unter dem TDT-Konzept wird der ursprünglich meldende Trust zu einem nicht meldenden Finanzinstitut, sofern der Trustee den entsprechenden Verpflichtungen nachkommt (vgl. dazu Kapitel 2.6.3). Im Falle eines Dienstleisters bleibt der meldende Trust weiterhin in der Pflicht als meldendes Finanzinsitut. 345.

Unabhängig davon, ob das TDT-Konzept oder der Einbezug eines Dienstleisters gewählt wird, haben die Melde- und AIA-Sorgfaltspflichten stets so zu erfolgen, als wären sie unverändert die Pflichten des Trusts selbst. Für die AIA-Pflichten ist das Land entscheidend, in welchem der Trust als ansässig gilt und nicht das Land des Dienstleisters. 346.

4. Bestehende Konten natürlicher Personen

4.1 Überprüfungsverfahren

347. Der Kundenidentifikationsprozess bei bestehenden Konten von natürlichen Personen unterteilt sich in die nachfolgenden Prüfschritte (siehe Abbildung 5).

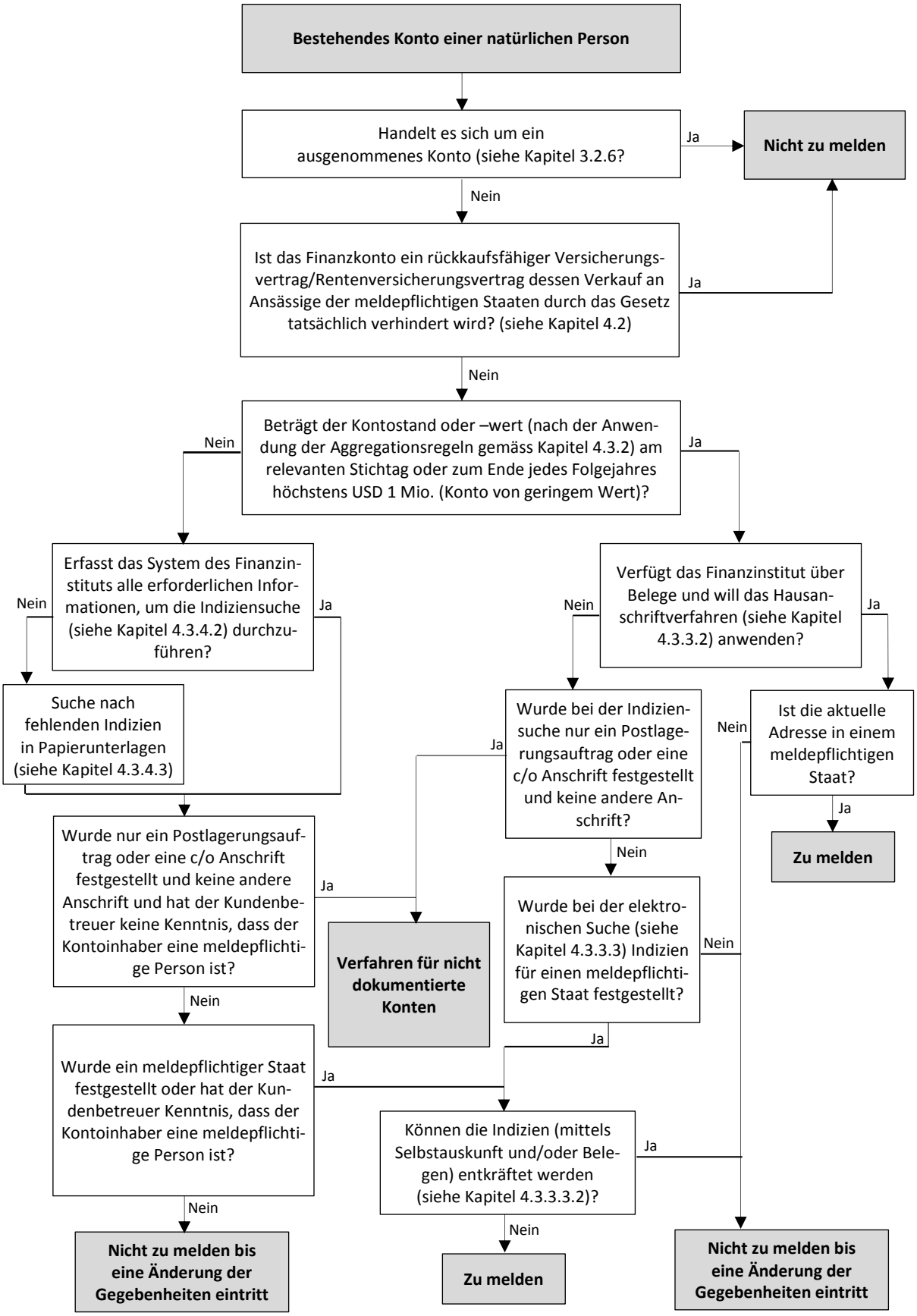

Abbildung 5: Überprüfungsverfahren für bestehende Konten von natürlichen Personen

348. Einem meldenden Finanzinstitut steht es gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b AIA-Gesetz frei, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten auch für alle bestehenden Konten (Kundenstämme) resp. auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von bestehenden Konten (Kundenstämmen) anzuwenden. In beiden Fällen ist diese Wahl bei der Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten revisionstauglich zu dokumentieren.

349. Beispiel:

Das Finanzinstitut A wendet die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten auf die Gruppe von bestehenden Konten (Kundenstämmen) an, für welche zu Dokumentationszwecken eine aktuelle Selbstauskunft des Kontoinhabers vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten im Rahmen des Wider Approachs.

350. Sofern ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bei einem bestehenden Konto die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten anwendet und dabei auf eine Selbstauskunft abstellt, so können die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten (Suche in elektronischen Datensätzen und in Papierunterlagen und die Auskunft des Kundenbetreuers) unterbleiben. Für die Selbstauskunft gelten die Grundsätze über die Gültigkeit und Plausibilität einer Selbstauskunft (siehe Kapitel 3.5.4 und 3.5.6).

351. Zur Bestimmung, ob es sich bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person um ein Konto von geringem Wert oder um ein Konto von hohem Wert handelt, sind die Aggregierungsregeln gemäss Kapitel 4.3 zu beachten.

4.2 Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten

352. Der erste Schritt der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten natürlicher Personen ist die Prüfung, ob ein ausgenommenes Konto vorliegt (als solche gelten die unter Kapitel 3.2.6 aufgeführten Konten). Liegen ausschliesslich ausgenommene Konten vor, muss z.B. eine liechtensteinische Bank den Konto-/Kundenstamm keiner weiteren Überprüfung unterziehen. Die AIA-Sorgfaltspflichten finden für den entsprechenden Konto-/Kundenstamm keine Anwendung. In allen anderen Fällen müssen die nachfolgenden AIA-Sorgfaltspflichten angewandt werden. Es ist aber sicherzustellen, dass wenn zu einem späteren Zeitpunkt unter der Geschäftsbeziehung ein nicht ausgenommenes Konto eröffnet wird, dieses Konto als Neukonto behandelt wird.

353. Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag handelt, gilt als ein nicht überprüfungs- identifizierungs- oder meldepflichtiges Konto, vorausgesetzt die anwendbaren Rechtsvorschriften verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen.

4.3 Konto von geringem Wert oder von hohem Wert

4.3.1 Im Allgemeinen

354. Für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten ist bei bestehenden Konten von natürlichen Personen zwischen Konten von geringem Wert und von hohem Wert zu unterscheiden.

Für die Bestimmung, ob ein Konto von geringem oder hohem Wert vorliegt, sind ausgenommene Konten (siehe Kapitel 3.2.6) nicht zu berücksichtigen. Diese gelten nicht als Finanzkonten und sind daher nicht heranzuziehen. 355.

4.3.2 Aggregierungsregeln für bestehende Konten natürlicher Personen

Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von bestehenden Konten natürlicher Personen muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement, wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer, miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen (siehe Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS). 356.

Die nachfolgenden Regelungen zu Kollektivbeziehungen bei Bankkonten und Depots zur gesamten Hand resp. Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots finden Anwendung, wenn eine Bank ein meldepflichtiges Bankkonto und/oder Depot für mehrere Kontoinhaber führt, sei es als Gesamthandkonto/Depot zur gesamten Hand („und/und-Konto“) oder als Gemeinschaftskonto/Gemeinschaftsdepot („und/oder-Konto“). 357.

Ist zumindest eine meldepflichtige Person (bspw. eine natürliche Person) an einer Kollektivbeziehung an einem Bankkonto als Mitkontoinhaber beteiligt, so sind sämtliche verbuchten Vermögenswerte unabhängig von der Berechtigungsquote als Ganzes jeder meldepflichtigen Person zuzurechnen. Es findet keine Aufteilung der Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-Mitinhaber („nach Köpfen“) oder nach mitgeteilten Berechtigungsquoten statt (siehe Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS). Dies gilt sowohl hinsichtlich der relevanten Schwellenwerte und Zusammenfassungsvorschriften als auch für Zwecke der Meldung (siehe Kapitel 10). 358.

Bei einer Bank sind pro Kontobeziehung die Saldi der einzelnen Produkte (Konten, Depots, etc.) zu addieren. Produkte mit negativem Saldo (z.B. Hypotheken, Kredite, Negativsaldi von Konten oder Policendarlehen) sind unbeachtlich. Zusätzlich müssen Banken, sofern dies systemtechnisch möglich ist, einzelne Geschäftsbeziehungen/Konten, bei welcher dieselbe natürliche Person Kontoinhaber ist, konsolidieren. 359.

Beispiel: 360.

Unter dem im Jahr 2014 eröffneten Kundenstamm „Herr und Frau X“ werden folgende Geschäfte geführt (Saldo der Geschäfte jeweils per 31.12.2017):

Kontokorrent	USD	200‘000
Fremdwährungskonto	USD	-90‘000
Depot	USD	900‘000
Lombardkredit	USD	-100‘000
Total	USD	910‘000

Für die Bestimmung, ob ein Konto von geringem Wert vorliegt, sind das Kontokorrent mit USD 200‘000 und das Depot mit USD 900‘000 zu berücksichtigen. Insgesamt beträgt der Gesamtsaldo USD 1‘100‘000. Das Fremdwährungskonto mit negativem Saldo sowie der Lom-

bardkredit sind unbeachtlich. Somit liegt sowohl für Herrn X als auch für Frau X jeweils ein bestehendes Konto natürlicher Personen von hohem Wert vor (siehe Kapitel 4.3.4).

361. Bei bestehenden Konten natürlicher Personen sind ergänzend dazu meldende liechtensteinische Finanzinstitute verpflichtet, alle Konten hinzuzurechnen, bei denen der für die natürliche Person zuständige Kundenbetreuer weiss oder wissen müsste, dass diese direkt oder indirekt von der gleichen Person besessen oder kontrolliert werden oder errichtet wurden, ausgenommen in der Eigenschaft als Treuhänder. Dies inkludiert Konten, welche der Kundenbetreuer mittels Name, Kundennummer, Steueridentifikationsnummer, etc. miteinander verbinden würde (siehe Ziff. 16 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

362. Beispiel 1:

Herr X hat eine Namensverbindung (bestehendes Konto) mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 300‘000 und eine Nummernkonto-Verbindung (bestehendes Konto) mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 800‘000 bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Beide Verbindungen werden von demselben Kundenberater betreut. Dem Kundenbetreuer ist bekannt, dass die beiden Verbindungen derselben Person gehören. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren und betreffend Herrn X die Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert durchzuführen (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend Herrn X USD 1.1 Mio. und somit mehr als USD 1. Mio.).

363. Beispiel 2:

Herr X hat eine Namensverbindung (bestehendes Konto) bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 300‘000. Herr X ist zugleich beherrschende Person der Y Stiftung (passives NFE), welche ebenfalls ein Einlagenkonto mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 800‘000 bei dem gleichen meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut hat. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interne Identifikationsnummer mit Herrn X in Verbindung gebracht. Zudem ist dem Kundenberater von Herrn X bekannt, dass dieser eine beherrschende Person der Y Stiftung ist. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren und betreffend Herrn X die Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert durchzuführen (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend Herrn X USD 1.1 Mio. und somit mehr als USD 1. Mio.) (vgl. Ziff. 19 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

364. Wird ein meldepflichtiges Konto und/oder Depot für eine natürliche Person und einen Rechtsträger als Kollektivbeziehung geführt, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die Kollektivbeziehung jeweils pro Mitinhaber die entsprechenden AIA-Sorgfaltsvorschriften bei Konten von natürlichen Personen resp. die entsprechenden AIA-Sorgfaltsvorschriften bei Konten von Rechtsträgern an.

4.3.3 Konto von geringem Wert

4.3.3.1 Im Allgemeinen

Als Konten von geringem Wert gelten Konten (Kundenstämme), unter denen Geschäfte geführt werden, deren Gesamtsaldo insgesamt per 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat höchstens USD 1 Mio. beträgt. 365.

Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut kann bei Konten von geringem Wert für die Identifizierung meldepflichtiger Personen das Hausanschriftverfahren oder die Suche in den elektronischen Datensätzen anwenden. 366.

4.3.3.2 Hausanschriftverfahren

4.3.3.2.1 Im Allgemeinen

Die Bestimmung der Ansässigkeit durch eine mit Belegen dokumentierte Hausanschrift (sog. Hausanschriftverfahren) stellt ein vereinfachtes Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten dar. Dabei kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die steuerliche Ansässigkeit einer Person mit Hilfe von erfassten Belegen (Documentary Evidence) bestimmen, welche die aktuelle Hausanschrift des Kontoinhabers bestätigen. Voraussetzung dafür ist, dass dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vorliegt. 367.

Dieses Verfahren ist nur bei Konten von geringem Wert zulässig. 368.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut muss für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens Massnahmen und Verfahren umsetzen, welche es ihm erlauben, die anhand der erfassten Belege dokumentierte Hausanschrift zu verifizieren. 369.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, welches sich auf das Hausanschriftverfahren verlässt und ihm später bekannt wird oder bekannt sein müsste, dass aufgrund von Änderungen der Gegebenheiten die ursprünglichen Belege (siehe Kapitel 4.3.3.2.3) unkorrekt oder unzuverlässig sind, muss innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem was später eintritt) eine Selbstauskunft oder neue Belege beschaffen, die die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers nachweisen. Falls das meldende liechtensteinische Finanzinstitut innerhalb dieser Zeitperiode keine Selbstauskunft oder neue Belege beschaffen kann, muss es die Suche in den elektronischen Datensätzen (siehe Kapitel 4.3.4.2) durchführen. 370.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, geeignete Verfahren einzurichten, mit welchen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in einem meldepflichtigen Staat hat, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten. Es ist dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber zu beschaffen. 371.

4.3.3.2.2 Aktuelle Hausanschrift

372. Eine Hausanschrift wird als aktuell erachtet, wenn sie die jüngste vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit Bezug auf den Kontoinhaber erfasste Hausanschrift ist. Eine Adresse, die nach den zum Zeitpunkt der Erhebung anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen festgestellt wurde, gilt im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell.

373. Die Hausanschrift gilt jedoch nicht mehr als aktuell, wenn sie für den Briefverkehr benutzt wurde und die entsprechenden Schreiben als unzustellbar retourniert wurden. Eine c/o-Anschrift sowie ein Postfach gelten in der Regel nicht als Hausanschrift. Ein Postfach kann jedoch als Hausanschrift gültig sein, sofern dieses Teil einer Adresse ist, wie z.B. in Kombination mit einer Strasse, Wohnungs- oder Apartmentnummer, und der erfasste Wohnsitz des Kontoinhabers dadurch erkennbar ist. Ähnlich kann eine c/o-Anschrift unter besonderen Umständen, wie z.B. im Falle von militärischem Personal oder Bewohnern von Anstalten (z.B. Altersheime, Pflegeheime etc.), eine Hausanschrift darstellen.

374. Mit Bezug auf das Kriterium der Aktualität der Adresse enthält der CRS-Kommentar Spezialvorschriften für sogenannte nachrichtenlose Vermögenswerte (vgl. Ziff. 9 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III). Diese gelten als nachrichtenlos, weil kein Kontakt zum Kontoinhaber hergestellt werden kann. Daher können meldende liechtensteinische Finanzinstitute die Adresse in ihren Unterlagen als aktuell behandeln. In diesem Fall sind keine weiteren Abklärungen notwendig, um eine aktuelle Adresse zu beschaffen, da diese Bemühungen ins Leere gehen würden.

375. Bei einem Konto, das als nachrichtenlos gilt, gilt die in den Unterlagen des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts bzw. des passiven NFE erfasste Adresse im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell. Nachrichtenlose Konten gelten aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts als ausgenommene Konten (siehe Kapitel 3.2.6).

4.3.3.2.3 Auf Belegen beruhend

376. Die in den Systemen des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts erfasste Hausanschrift muss auf geeigneten Belegen (Documentary Evidence) beruhen. Die zugrundeliegenden Belege müssen von einer Regierungsbehörde (z.B. Einwohner- und Meldeamt, Botschaft oder Konsulat) ausgestellt sein. In Frage kommen hierfür insbesondere Pässe, Personalausweise, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerscheine, Wohnsitz- oder Ansässigkeitsbescheinigungen u.ä.). Ferner kann sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auf beweiskräftige Dokumente abstützen (vgl. Art. 7 SPV), welche im Rahmen der Feststellung der Identität des Vertragspartners eingesehen wurden.

377. Die Voraussetzung an die Dokumentation ist insbesondere auch erfüllt, wenn das Finanzinstitut von Regierungsbehörden ausgestellte Belege in den Systemen hat, diese jedoch keine oder keine vollständige Adresse enthalten, die in den Systemen des Finanzinstituts erfasste aktuelle Hausanschrift mit der Adresse, die auf den erfassten Belegen angegeben ist, übereinstimmt oder im gleichen Staat liegt.

378. Beispiele 1:

Person W (Liechtensteiner Staatsbürger) ist mit einer aktuellen Liechtensteiner Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie der Identitätskarte von Person W

gespeichert. Die Hausanschrift beruht auf einem geeigneten Beleg (Identitätskarte). Zwar enthält dieser keine Adresse der Person, jedoch wurde dieser Beleg in demselben Staat ausgestellt (Liechtenstein), in dem auch die Adresse der Person liegt. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens gegeben.

Beispiel 2: 379.

Person X (österreichischer Staatsbürger) ist mit einer aktuellen Liechtensteiner Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie des in Liechtenstein ausgestellten Ausländerausweises von Person X gespeichert. Die Hausanschrift beruht auf einem geeigneten Beleg (Ausländerausweis). Zwar enthält dieser keine Adresse der Person, jedoch wurde dieser Beleg in demselben Staat (Liechtenstein) ausgestellt, in dem auch die Adresse der Person liegt. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens ohne weitere Suche in den elektronischen Datensätzen gegeben.

Beispiel 3: 380.

Person Y (Liechtensteiner Staatsbürger) ist mit einer aktuellen deutschen Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie der Identitätskarte von Person Y gespeichert. Die hinterlegte Identitätskarte wurde nicht in demselben Staat (Liechtenstein) ausgestellt, in dem die Adresse der Person liegt (Deutschland). Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens ohne weitere Suche in den elektronischen Datensätzen nicht gegeben.

Beispiel 4: 381.

Person Z (italienischer Staatsbürger) ist mit einer aktuellen italienischen Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie des italienischen Personalausweises von Person Z gespeichert. Die Hausanschrift beruht auf einem geeigneten Beleg (Personalausweis). Zwar enthält dieser keine Adresse der Person, jedoch wurde dieser Beleg in demselben Staat (Italien) ausgestellt, in dem auch die Adresse der Person liegt. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens ohne weitere Suche in den elektronischen Datensätzen gegeben.

Für Konten (Kundenstämme), die vor Einführung der Sorgfaltspflichten eröffnet wurden und keine in den Systemen des Finanzinstituts hinterlegten Belege aufweisen, gilt die Dokumentationsanforderung als erfüllt, wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ausreichend sicherstellt, dass die in seinen Systemen erfasste Hausanschrift aktuell ist. Dies ist der Fall, wenn diese die jüngste vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit Bezug auf den Kontoinhaber erfasste Hausanschrift ist, sie für den regelmässigen Briefverkehr benutzt wird und die entsprechenden Schreiben nicht als unzustellbar retourniert werden, und diese Hausanschrift auch für Zwecke anderer Steuermeldungen (sofern erforderlich) verwendet wird. Als regelmässig gilt der Briefverkehr, wenn vom kontoführenden Finanzinstitut zumindest einmal pro Kalenderjahr ein Schreiben an den Kontoinhaber versandt und nicht retourniert wurde. 382.

4.3.3.3 Suche in elektronischen Datensätzen

Sind die im Zusammenhang mit dem Hausanschriftverfahren beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation nicht erfüllt, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine Suche in den vorhandenen elektronischen Datensätzen durchführen. Im Rahmen dieser 383.

elektronischen Suche muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Daten auf die Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 überprüfen.

384. Sofern kein Indiz bei der Suche festgestellt wird, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, welche dazu führt, dass dem Kontoinhaber ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird.

385. Wird bei der elektronischen Suche eines der Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 festgestellt, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat betrachten, für welchen bei der Suche ein Indiz identifiziert wird, falls eine Entkräftung des entsprechenden Indizes nicht möglich ist (siehe Kapitel 4.3.3.3.2).

386. Bei Änderungen der Gegebenheiten kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut den Kontoinhaber bis 90 Tage oder zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem welcher Zeitraum später ist) als Person mit gleichem Status wie vor dem Eintreten der Änderung der Gegebenheiten behandeln.

4.3.3.3.1 Indizien

4.3.3.3.1.1 Indiz 1: Identifizierung des Kontoinhabers als steuerlich Ansässiger eines meldepflichtigen Staates

387. Dieses Indiz ist erfüllt, wenn die elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts eine Angabe enthalten, wonach der Kontoinhaber für Steuerzwecke in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Dies ist auch der Fall, wenn das Finanzinstitut in seinen elektronischen Daten Angaben einer steuerlichen Selbstdeklaration oder eines sonstigen Steuerdokuments, das nicht für die Zwecke des AIA vom Kontoinhaber eingeholt wurde, erfasst hat (z.B. Self-Certification für LDF Zwecke, Self Declaration unter FATCA, Form W-8BEN, Abklärung unter dem Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich, Bestätigung eines qualifizierten Steuerberaters).

4.3.3.3.1.2 Indiz 2: Aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschliesslich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Partnerstaat

388. Bei der „aktuellen Adresse“ handelt es sich um die jüngste vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit Bezug auf den Kontoinhaber erfasste Adresse, die vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut regelmässig verwendet wird. In diesem Sinne gelten insbesondere Adressen, die nur einmalig verwendet werden, nicht als aktuelle Adressen (z.B. einmaliger Versand an die Adresse des Hotels, in dem der Kontoinhaber seine Ferien verbracht hat). Falls das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zwei oder mehrere Post- oder Hausanschriften in Bezug auf den Kontoinhaber erfasst hat und eine dieser Anschriften einem Dienstleistungserbringer des Kontoinhabers zugeordnet werden kann (z.B. externer Vermögensverwalter, Anlageberater oder Anwalt), dann ist das Finanzinstitut im Rahmen der Suche in elektronischen Datensätzen nicht verpflichtet, die Anschrift des Dienstleistungserbringers als ein Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers in der betreffenden Jurisdiktion zu behandeln.

4.3.3.3.1.3 Indiz 3: Eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Partnerstaat und gleichzeitig keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts

Dieses Indiz gilt dann als erfüllt, wenn eine oder mehrere Telefonnummern erfasst sind, die einem meldepflichtigen Partnerstaat zugeordnet werden können und keine Telefonnummer im Staat des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts erfasst ist. Wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zwei oder mehrere Telefonnummern des Kontoinhabers registriert hat, dann sind diejenigen Telefonnummern als Indiz nicht relevant, bei denen es sich um eine Nummer eines Dienstleisters handelt (z.B. externer Vermögensverwalter, Investment Advisor, Anwalt, Berater etc.). 389.

4.3.3.3.1.4 Indiz 4: Dauerauftrag (ausser bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Partnerstaat geführtes Konto

Unter diesem Indiz ist ein Dauerauftrag für Überweisungen von einem Verwahrkonto auf ein in einem meldepflichtigen Partnerstaat geführtes Konto zu verstehen. Ausgenommen sind somit Daueraufträge für Überweisungen von Einlagenkonten. Der Begriff „Dauerauftrag für Überweisungen“ bezieht sich dabei auf aktuelle Zahlungsanweisungen des Kontoinhabers (oder von dessen Bevollmächtigten), die ohne weitere Instruktionen des Kontoinhabers weiterhin regelmässig ausgeführt werden. Instruktionen im Hinblick auf Einzelzahlungen stellen keine Daueraufträge für Überweisungen dar, auch wenn diese im Voraus erteilt wurden. Eine Anweisung für Zahlungen auf unbestimmte Zeit stellt allerdings für den Zeitraum, in welchem diese Anweisung gültig ist, einen Dauerauftrag für Überweisungen dar, auch wenn diese Anweisung nach einer Einzelzahlung ergänzt wurde. 390.

Beispiel: 391.

Person A hält ein Verwahrkonto bei Bank Z, die im meldepflichtigen Partnerstaat B ansässig ist. Zudem hält Person A auch ein Einlagekonto bei Bank Y mit Sitz im meldepflichtigen Staat C. Person A hat bei Bank Z einen Dauerauftrag erfasst, wonach alle in Bezug auf das Verwahrkonto bei Bank Z generierten Einkünfte auf das Einlagekonto bei der Bank Y überwiesen werden sollen. Aufgrund der Tatsache, dass der Dauerauftrag in Bezug auf ein Verwahrkonto erfasst wurde, und die Erträge auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto überwiesen werden sollen, stellt ein solcher Dauerauftrag ein Indiz für die Ansässigkeit der Person A im meldepflichtigen Staat C dar.

4.3.3.3.1.5 Indiz 5: Aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung.

Dieses Indiz gilt als erfüllt, wenn eine für eine Kontobeziehung zeichnungsberechtigte bzw. bevollmächtigte Person über eine Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat verfügt. 392.

4.3.3.3.1.6 Indiz 6: Ein Auftrag für Banklagernd-Dienstleistung oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt.

Dieses Indiz ist erfüllt, wenn eine Anweisung seitens des Kontoinhabers besteht, sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit einem Konto-/Kundenstamm banklagernd zu halten und dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut keine andere Hausanschrift des Kontoin- 393.

habers vorliegt. Die Anweisung zur elektronischen Übermittlung von Korrespondenz stellt keinen Auftrag für die Aufbewahrung der Korrespondenz beim Finanzinstitut (z.B. Banklagernd-Dienstleistung) dar.

394. Indiz 6 ist gleichermassen erfüllt, wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nur eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat erfasst hat und dem Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt. Hingegen gilt Indiz 6 nicht als erfüllt, wenn dem Finanzinstitut keine Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat und z.B. nur eine liechtensteinische c/o-Anschrift vorliegt.

4.3.3.3.2 Heilungsverfahren

395. Der CRS sieht keine Heilungsmöglichkeit für das Indiz 1 vor. Liegt das Indiz 1 zur steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat vor, so ist dies faktisch nicht nur ein Indiz, sondern Tatsache. Das Indiz 1 kann daher lediglich mittels einer Selbstauskunft widerlegt werden.

396. Werden bei der elektronischen Suche eines der Indizien 2 bis 5 festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als eine in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person betrachten:

1) Die Daten betreffend den Kontoinhaber beinhalten eine aktuelle Post- oder Hausanschrift im meldepflichtigen Staat (Indiz 2), eine oder mehrere Telefonnummern im meldepflichtigen Staat (und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts) (Indiz 3) oder einen Dauerauftrag (bei Finanzkonten, die keine Einlagenkonten sind) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto (Finanzkonten mit Ausnahme von Einlagenkonten) (Indiz 4) und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
   - eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die nicht einen solchen meldepflichtigen Staat umfasst.

2) Die Daten betreffend den Kontoinhaber beinhalten eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift im meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung (Indiz 5) und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
   - eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine Ansässigkeitsstaaten, die nicht einen solchen meldepflichtigen Staat umfasst, oder
   - Belege, die den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers nachweisen.

397. Entgegen dem CRS (Ziff. 30 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III) sind für die Heilung der Indizien 1 bis 4 keine Belege, die den Status des Kontoinhabers als nicht meldepflichtige Person nachweisen, erforderlich, weil der Identifikationsprozess für bestehende Konten nicht weitergehen sollte, als der Identifikationsprozess für Neukonten. Gemäss Abschnitt II/E des CRS, steht es einem meldenden Finanzinstitut zudem frei, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann sich zwecks Heilung der Indizien auf bereits überprüfte Belege oder Selbstauskünfte verlassen, es sei denn, ihm sei bekannt oder es hat Gründe zur Annahme, dass ein Beleg oder eine Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist („Plausibilitätstest"; siehe Kapitel 3.5.6). 398.

Eine Selbstauskunft, die Teil des Heilungsverfahrens ist, muss nicht zwingend eine ausdrückliche Bestätigung beinhalten, dass der Kontoinhaber nicht in einem bestimmten meldepflichtigen Staat ansässig ist, vorausgesetzt die Selbstauskunft enthält die Angaben über alle Staaten der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers. Eine Wohnsitz- oder Ansässigkeitsbescheinigung, ein Pass, ein Personalausweis, eine Identitätskarte, ein Ausländerausweis, ein Führerschein o. ä., welcher im steuerlichen Ansässigkeitsstaat ausgestellt wurde, ist als Beleg zur Heilung des Indizes ausreichend (vgl. Ziff. 32 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III des CRS). 399.

Werden bei der Indiziensuche ein Auftrag für die Aufbewahrung der Korrespondenz (Postlagerungsauftrag) oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als einzige Adresse (Indiz 6) und keine der anderen Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, so ist das meldende Finanzinstitut verpflichtet, eine Suche in den Papierunterlagen anzuwenden (siehe Kapitel 4.3.4.3) oder vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder geeignete Belege zu beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen und die Suche in den Papierunterlagen ergibt kein Indiz, muss es das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden. 400.

Wird eine Selbstauskunft zwecks Heilung eines Indizes eingeholt, wird diese jedoch erst nach Ablauf der Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten ausgefüllt und retourniert, so gelten die Indizien für die abgelaufene Meldeperiode nur dann als geheilt, wenn seitens des Kontoinhabers plausibel dargelegt wird, dass die Selbstauskunft bereits für die abgelaufene Meldeperiode Gültigkeit hatte. 401.

4.3.3.4 Fristen

Bestehende Konten von geringem Wert von natürlichen Personen müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat innerhalb zweier Jahre überprüft werden. 402.

Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, bedeuten die Fristen konkret, dass die Identifizierung der Kontoinhaber mit bestehenden Konten von niedrigem Wert spätestens bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat. 403.

Da die gegenseitigen Meldepflichten gemäss Art. 3 Abs. 3 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU im Verhältnis zu Österreich ein Jahr später beginnen, sind auch die Fristen für bestehende Konten um ein Jahr nach hinten verschoben (siehe Abschnitt X des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). Somit endet die Kundenidentifikationsfrist für bestehende Konten von geringem Wert betreffend Österreich am 31. Dezember 2018, es sei denn, das Finanzinstitut wendet den Wider Approach an. 404.

Bei einem bestehenden Konto natürlicher Personen, das zu Beginn der Anwendbarkeit des AIA kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut die Überprüfungspflichten für Konten von hohem Wert (siehe Kapitel 4.3.4) für dieses Konto innerhalb des auf 405.

das Kalenderjahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgende Kalenderjahr abschliessen.

406. Beispiel:

Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person hat per 31. Dezember 2015 einen Saldo in Höhe von USD 900‘000 und ist somit ein Konto von geringem Wert. Per 31. Dezember 2017 weist das Konto einen Saldo in Höhe USD 1.3 Mio. aus und wird dadurch zu einem Konto von hohem Wert. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut muss deshalb bis zum 31. Dezember 2018 die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von hohem Wert abschliessen.

407. Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, gilt in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person (siehe Kapitel 8) mehr.

4.3.4 Konto von hohem Wert

4.3.4.1 Im Allgemeinen

408. Bestehende Konten von hohem Wert sind Konten (Kundenstämme), deren Gesamtsaldo oder -wert am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat mehr als USD 1 Mio. beträgt (siehe auch Kapitel 4.3.3.1).

409. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert anzuwenden. Die erweiterten Sorgfaltspflichten bei Konten von hohem Wert beinhalten die Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den Sachverhaltselementen, die ihm bekannt sind und abhängig von den jeweiligen Umständen eine Suche in Papierunterlagen.

410. Das Hausanschriftverfahren ist für Konten von hohem Wert nicht anwendbar.

411. Beispiel:

Eine in Deutschland und eine in Italien ansässige natürliche Person führen zusammen als Mitinhaber ein Gemeinschaftskonto bei einer liechtensteinischen Bank (bestehendes Konto). Der Kontosaldo beträgt per Stichtag mehr als USD 1 Mio. Somit findet das erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten mit hohem Wert für jede der beiden meldepflichtigen Personen Anwendung.

4.3.4.2 Suche in elektronischen Datensätzen

412. Bei Konten von hohem Wert muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zunächst die elektronische Indiziensuche in den vorhandenen elektronischen Datensätzen durchführen.

413. Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken alle untenstehend genannten Felder und sind die entsprechenden Informationen, welche entsprechend den Indizien auf einen Ansässigkeitsstaat schliessen lassen, (sofern vorhanden) dort erfasst, muss keine Suche in Papierunterlagen durchgeführt werden:

1) den steuerlichen Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.1);

2) die beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.2);
3) ggf. die beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.3);
4) im Fall von Finanzkonten, bei welchen es sich nicht um Einlagenkonten handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschliesslich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut) (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.4);
5) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.5); und
6) Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Auftrag für die Banklagernd-Dienstleistung besteht oder eine c/o-Anschrift vorliegt (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.6).

Die Suche in den Papierunterlagen ist ferner dann durchzuführen, wenn die entsprechenden Datenfelder in den elektronischen Systemen, welche Informationen betreffend die oben erwähnten Informationen beinhalten sollten, deshalb ohne Angaben sind, da diese zwar vom Kunden erhoben, aber nicht elektronisch erfasst wurden. 414.

Sind in den elektronisch durchsuchbaren Daten nicht alle oben beschriebenen Informationen erfasst, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Suche in Papierunterlagen nur in Bezug auf diejenigen Informationen durchführen, welche nicht erfasst sind. 415.

4.3.4.3 Suche in Papierunterlagen

Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle für eine Suche in elektronischen Datensätzen notwendigen Felder vorhanden oder die entsprechenden Informationen (sofern vorhanden) dort nicht erfasst, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte für den betroffenen Konto-/Kundenstamm und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen Unterlagen der letzten fünf Jahre auf die oben genannten Indizien überprüfen: 416.

a) die neuesten für diesen Konto-/Kundenstamm erfassten Belege,

b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag bzw. die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen für diesen Konto-/Kundenstamm,

c) die neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,

d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, und

e) aktuell gültige Daueraufträge für Überweisungen (ausgenommen bei Einlagenkonten).

4.3.4.4 Auskunft des Kundenbetreuers (Relationship Manager)

Zusätzlich zu der Suche in den elektronischen Datensätzen und/oder der Suche in den Papierunterlagen ist eine Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm tatsächlich bekannten Fakten erforderlich. 417.

418. Hierbei ist zu beachten, dass eine Abklärung des Kundenbetreuers im Zusammenhang mit den Aggregierungsregeln (siehe Kapitel 4.3.2) bei bestehenden Konten natürlicher Personen von hohem Wert sich nur auf jene Konten beziehen kann, welche derselben natürlichen Person zugeordnet werden können.

419. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, geeignete Verfahren einzurichten, mit welchen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten erkennen.

4.3.4.5 Folgen der Feststellung von Indizien

420. Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine Indizien festgestellt und wird das Konto (der Kundenstamm) im Rahmen einer Nachfrage beim Kundenbetreuer nicht als Konto einer meldepflichtigen Person identifiziert, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto (Kundenstamm) ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.

421. Wird jedoch bei den erweiterten Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert eines der Indizien festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto (Kundenstamm) ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto für jeden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als ein meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, die Indizien können mittels Beibringung der Selbstauskunft und/oder entsprechender Belege entkräftet werden (siehe hierzu Kapitel 4.3.3.3.2).

422. Ein Indiz, das im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens wie z.B. der Suche in Papierunterlagen oder der Nachfrage beim Kundenbetreuer entdeckt wurde, kann nicht dafür verwendet werden, um ein Indiz zu heilen, das im Rahmen eines anderen Überprüfungsverfahrens wie z.B. der Suche in elektronischen Datensätzen entdeckt wurde. Beispielsweise kann eine aktuelle Hausanschrift in einem meldepflichtigen Staat, von welcher der Kundenbetreuer Kenntnis hat, nicht zur Heilung einer anderen Anschrift, die dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut in dessen Akten vorliegt und die im Rahmen der Suche in Papierunterlagen entdeckt wurde, verwendet werden.

4.3.4.6 Wiederholung der erweiterten Überprüfungsverfahren für dieselben Konten

423. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, das die erweiterten Überprüfungsverfahren für ein bestehendes Konto von hohem Wert durchführt, ist in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer, es sei denn, es handelt sich um ein nicht dokumentiertes Konto. In diesem Fall muss das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen, bis das Konto nicht länger nicht-dokumentiert ist.

424. Sofern ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bei einem bestehenden Konto die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten anwendet und dabei auf eine Selbstauskunft abstellt, so können die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten (Suche in elektronischen Datensätzen und in Papierunterlagen und die Auskunft des Kundenbetreuers) unterbleiben. Selbiges gilt für die Wiederholung der erweiterten Überprüfungsverfahren. Für die Selbstauskunft gelten jedoch die Grundsätze über die Gültigkeit und Plausibilität einer Selbstauskunft (siehe Kapitel 3.5.4 und 3.5.6).

4.3.4.7 Wechsel von Konto von niedrigem Wert zu Konto von hohem Wert

Wird ein bestehendes Konto/eine Geschäftsbeziehung einer natürlichen Person in einem Kalenderjahr zu einem Konto von hohem Wert, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für dieses Konto (diesen Kundenstamm) die erweiterten Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert innerhalb eines Jahres auf das Jahr folgend, in welchem der Wechsel stattgefunden hat, durchführen. 425.

Wird dieses Konto-/diese Geschäftsbeziehung aufgrund der erweiterten Überprüfungsverfahren als meldepflichtiges Konto identifiziert, müssen die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird und für die Folgejahre jährlich gemeldet werden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person (siehe Kapitel 8) mehr. 426.

4.3.4.8 Fristen

Bestehende Konten von hohem Wert von natürlichen Personen müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat innerhalb eines Jahres überprüft werden. 427.

Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, bedeuten die Fristen konkret, dass die Identifizierung von Kontoinhabern von bestehenden Konten von hohem Wert bis 31. Dezember 2016 zu erfolgen hat. 428.

Da die gegenseitigen Meldepflichten gemäss Art. 3 Abs. 3 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU im Verhältnis zu Österreich ein Jahr später beginnen, sind auch die Fristen für bestehende Konten um ein Jahr nach hinten verschoben (siehe Abschnitt X des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). Somit enden die Kundenidentifikationsfristen für bestehende Konten von hohem Wert am 31. Dezember 2017, es sei denn, das Finanzinstitut wendet den Wider Approach an. 429.

Wenn bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto eines oder mehrere Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 zugeordnet werden können, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber als den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat betrachten, für welchen bei der Suche ein Indiz identifiziert wird, falls eine Entkräftung (siehe Kapitel 4.3.3.3.2) des entsprechenden Indizes nicht möglich ist. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann jedoch optieren, eine Person während eines Zeitraums von 90 Tagen, die auf den Tag, an welchem das Indiz aufgrund der Änderung der Gegebenheiten entdeckt wurde, als Person mit gleichem Status wie vor dem Eintreten der Änderung der Gegebenheiten behandeln (siehe Ziff. 49 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III des CRS). 430.

4.4 Alternatives Verfahren bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen

Beim alternativen Verfahren kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist (siehe Abschnitt VII/B des CRS). 431.

432. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen Informationen zum Begünstigten Indizien im Sinne des Abschnitt III/B des CRS enthalten (siehe Kapitel 4.3.3.3.1). Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die Verfahren in Abschnitt III/B des CRS einhalten.

433. Zu beachten ist, dass dieses Alternativverfahren nur angewandt werden kann, wenn eine Begünstigung errichtet wurde.

4.5 Alternatives Verfahren bei Kollektivlebensversicherungen

434. Eine meldende liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann ein Finanzkonto in Form eines kapitalbildenden Kollektivlebensversicherungsvertrags (rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag („Group Cash Value Insurance Contract or Group Annuity Contract")) als nicht meldepflichtiges Finanzkonto behandeln bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung gegenüber der anspruchsberechtigten Person (siehe Ziff. 13 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

435. Dieses alternative Verfahren gilt ausschliesslich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der rückkaufsfähige Gruppenversicherungsvertrag oder der Gruppenrentenversicherungsvertrag ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und erstreckt sich auf mindestens 25 Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber,

- die Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber haben Anspruch auf einen ihrem Anteil entsprechenden Vertragswert und dürfen Begünstigte benennen, an die die Leistungen im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers zu zahlen sind, und

- der an einen Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber oder Begünstigten zu zahlende Gesamtbetrag beträgt höchstens USD 1 Mio.

436. Als Kollektivlebensversicherungsverträge im Sinne eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags („Group Cash Value Insurance Contract") qualifizieren Verträge, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Vertrag gibt Deckung an natürliche Personen, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Arbeitnehmerorganisation oder eine andere Vereinigung oder Gruppe angeschlossen sind, und

- für jedes Mitglied der Gruppe (oder Mitglied einer Kategorie innerhalb dieser Gruppe) die Zahlung eines Versicherungsbeitrags vorsieht, der unabhängig von den Gesundheitsmerkmalen der natürlichen Person – mit Ausnahme von Alter, Geschlecht und Tabakkonsum des Mitglieds (oder der Mitgliederkategorie) der Gruppe – festgelegt wird.

437. Die Berücksichtigung von Gesundheitsvorbehalten sowie von nicht gesundheitsbasierten Risikofaktoren ist zulässig.

Als Kollektivlebensversicherungsverträge im Sinne eines Rentenversicherungsvertrags („Group Annuity Contract“) qualifizieren Verträge, welche Individuen absichern, welche mit dem Versicherungsnehmer verbunden sind als Arbeitgeber, Berufsverband, Gewerkschaft, ein anders gelagerter Verband oder eine andere Gruppierung. 438.

4.6 Nicht dokumentiertes Konto

Ein nicht dokumentiertes Konto („undocumented account“) bedeutet ein bestehendes Konto natürlicher Personen, bei dem ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut in Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers nicht feststellen kann. 439.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das meldende Finanzinstitut in seinen Unterlagen keine Adresse ausser einem Postlagerungsauftrag oder einer c/o-Anschrift findet, über keine Indizien zur Ansässigkeit verfügt und seine Bemühungen zwecks Beschaffung einer Selbstauskunft oder von Belegen erfolglos bleiben. 440.

Die nicht dokumentierten Konten sind der Steuerverwaltung jährlich zu melden (vgl. Art. 9 Abs. 1 AIA-Gesetz). Die Steuerverwaltung meldet jährlich die Anzahl der gemeldeten nicht dokumentierten Konten je Finanzinstitut an die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmassnahmen gegen die jeweiligen Finanzinstitute zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen (siehe Art. 36 Abs. 2 AIA-Gesetz). 441.

5. Neukonten natürlicher Personen

5.1 Im Allgemeinen

442. Während für die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten hauptsächlich auf Informationen abgestellt werden kann, die dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bereits vorliegen, sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute bei der Eröffnung von Neukonten verpflichtet eine Selbstauskunft einzuholen und diese zu plausibilisieren (siehe Kapitel 3.5).

5.2 Überprüfungsverfahren

443. Die Sorgfaltspflichten zur Überprüfung, ob es sich bei Neukunden um meldepflichtige Kunden handelt, sehen wie folgt aus:

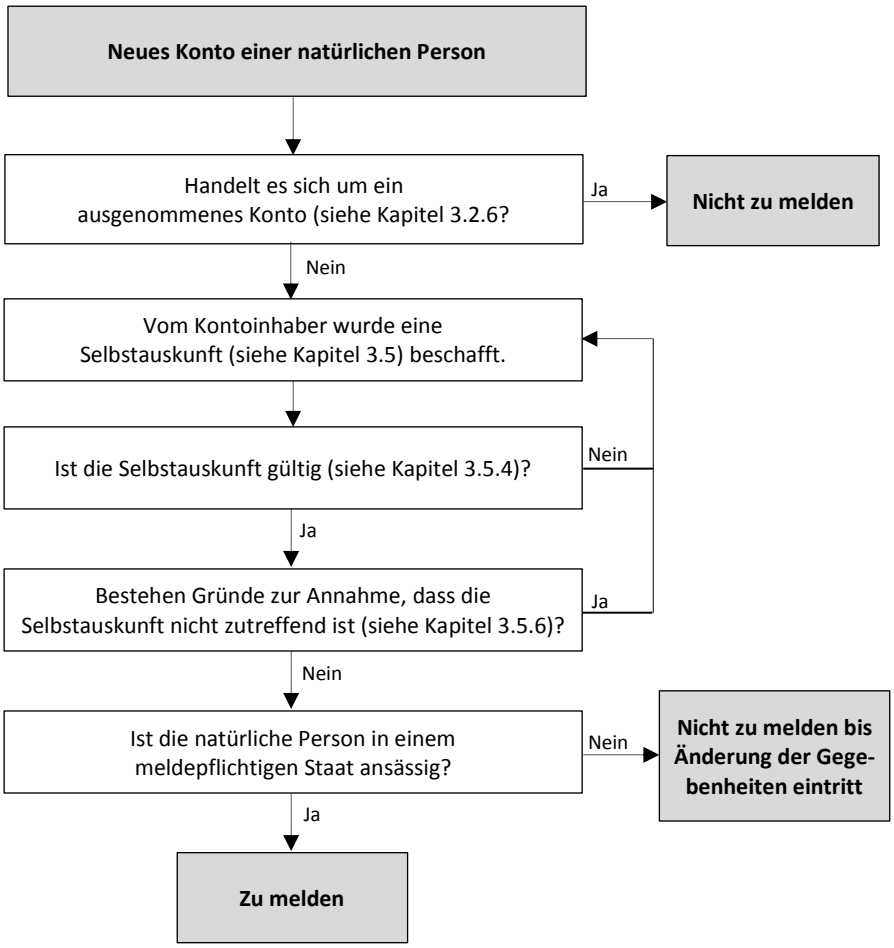

Abbildung 6: Überprüfungsverfahren bei Neukonten natürlicher Personen

Das meldende Finanzinstitut muss bei der Kontoeröffnung eine Selbstauskunft (siehe Kapitel 3.5) beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers feststellen, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund der Sorgfaltspflichtbestimmungen erfassten Unterlagen, bestätigen kann. 444.

Zu den alternativen Verfahren bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen siehe Kapitel 4.4. Zu den alternativen Verfahren bei Kollektivlebensversicherungen siehe Kapitel 4.5. 445.

5.3 Fristen

Neukonten natürlicher Personen sind bereits im Rahmen der Kontoeröffnung mittels Selbstauskunft zu identifizieren. Es ist daher davon auszugehen, dass vor Kontoeröffnung alle meldepflichtigen Informationen vorliegen werden. Zu diesen Informationen zählen u.a. Name, Adresse, Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum. Sofern bei Kontoeröffnung keine gültige Selbstauskunft vorliegt, so darf ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, ausgenommen ein liechtensteinisches Investmentunternehmen, gemäss Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz Neukonten nur weiterführen, wenn es die nach dem anwendbaren Abkommen und dem AIA-Gesetz notwendigen Informationen 446.

innerhalb von 90 Tagen nach der Kontoeröffnung erhält. Liegen Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers nicht vor, so muss es das Konto schliessen mit Verweis auf das gesetzlich geregelte ausserordentliche Kündigungsrecht.

447. Von diesem ausserordentlichen gesetzlichen Kündigungsrecht ausgenommen sind Neukontenbeziehungen, bei welchen in Bezug auf Art. 17 SPG eine Meldepflicht besteht. Eine solche besteht, wenn ein Finanzintermediär den begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hat. Die SPG-Regelungen gehen diesbezüglich dem Kündigungsrecht vor.

448. Art. 7 Abs. 14 AIA-Gesetz sieht zudem vor, dass ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ein Konto für alle Zu- und Abgänge sperrt, wenn ihm 90 Tage nach Eröffnung eines Neukontos die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen nicht vorliegen. Das Konto bleibt solange gesperrt, bis ihm alle Informationen vorliegen.

449. Sofern begründete Umstände für das Nichtvorliegen der Informationen bestehen (z.B. Landesabwesenheit, Krankheit, Notwendigkeit rechtlicher Abklärungen zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit, Fehlen einer Steueridentifikationsnummer, weil diese vom Ansässigkeitsstaat noch nicht erteilt worden ist), so kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Frist von 90 Tagen auf höchstens ein Jahr nach Eröffnung eines Neukontos verlängern.

450. In der Regel wird Art. 7 Abs. 14 zur Anwendung kommen, wenn die Angabe der Staaten der steuerlichen Ansässigkeit oder der Steueridentifikationsnummern fehlt (zur Steueridentifikationsnummer siehe auch: OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN)). In gewissen Situationen jedoch auch wenn Name, Adresse oder Geburtsdatum fehlen, die Schliessung des Kontos aber auf Grund von Art. 17 SPG nicht möglich war. Ein gesperrtes Konto ist dennoch zu melden.

6. Bestehende Konten von Rechtsträgern

6.1 Im Allgemeinen

Ist der Kontoinhaber ein Rechtsträger, so ist zu prüfen, ob er als Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist. Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE ist zusätzlich zu prüfen, ob die beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind. 451.

Ob es sich bei einem Rechtsträger um ein Finanzinstitut oder um einen aktiven oder passiven NFE handelt, bemisst sich nach den jeweiligen Eigenschaften des Rechtsträgers (siehe Kapitel 2) und seiner entsprechenden Selbstklassifizierung. 452.

Einzige Ausnahme hierzu ist in Art. 4 Abs. 6 AIA-Gesetz geregelt. Dieser hält aus ablauftechnischen Überlegungen und Kontrollaspekten fest, dass ein liechtensteinischer Rechtsträger, der ggf. als passiver NFE klassifiziert, aber seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem meldepflichtigen liechtensteinischen Finanzinstitut nicht nachkommt, selbst als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut klassifiziert und entsprechend zu behandeln ist (siehe Kapitel 2.8.1). 453.

Grundsätzlich muss die Deklaration des Status einer passiven NFE mittels entsprechender Angabe des Kontoinhabers in der Selbstklassifizierung vorgenommen werden. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut darf auf diese Selbstklassifizierung abstellen und muss keine weiteren Überprüfungen vornehmen, mit der Ausnahme der Plausibilisierung (siehe Kapitel 3.5.6). Liegt dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut von einem inländischen Rechtsträger bis zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt keine Selbstklassifizierung des Vertragspartners als passiver NFE vor, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut betreffend diesen Rechtsträger von einem Finanzinstitut ausgehen, und es hat keine weiteren AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten. 454.

6.2 Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten

6.2.1 Im Allgemeinen

Der erste Schritt der AIA-Sorgfaltspflichten von bestehenden Konten von Rechtsträgern ist die Prüfung, ob ein ausgenommenes Konto vorliegt (siehe Kapitel 3.2.6). Liegt ein ausgenommenes Konto vor, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut keine weitere Überprüfung vornehmen. Die AIA-Sorgfaltspflichten finden auf das entsprechende Konto keine Anwendung. In allen anderen Fällen müssen die nachfolgenden AIA-Sorgfaltspflichten angewandt werden. Es ist aber sicherzustellen, dass wenn zu einem späteren Zeitpunkt unter einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein nicht ausgenommenes Konto eröffnet wird, dieses Konto als Neukonto behandelt wird. 455.

Gemäss Art. 7 Abs. 5 AIA-Gesetz können meldende liechtensteinische Finanzinstitute bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von Rechtsträgern, die am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat einen Saldo oder Wert von höchstens USD 250‘000 aufweisen, auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten, bis der Saldo oder Wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres USD 250‘000 übersteigt. Dabei sind die unten beschriebenen Aggregierungsregeln zu berücksichtigen. 456.

457. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht bzw. bei bestehenden Konten von Rechtsträgern grösser USD 250‘000 sind die AIA-Sorgfaltspflichten entsprechend anzuwenden.

6.2.2 Aggregierungsregeln bei bestehenden Konten von Rechtsträgern

458. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von bestehenden Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement, wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer, miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen (siehe Abschnitt VII/2 des CRS sowie Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

459. Beispiel 1:

Die X Stiftung hat am 30. Juni 2011 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 100‘000 per 31. Dezember 2015. Die X Stiftung eröffnete am 1. September 2013 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 50‘000 per 31. Dezember 2015. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interne Identifikationsnummer mit der X Stiftung in Verbindung gebracht. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren. Da der Schwellenwert von USD 250‘000 jedoch nicht überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend der X Stiftung USD 150‘000 und somit weniger als USD 250‘000), ist betreffend beider Konten (Kundenstammnummern) bis zur Überschreitung des Schwellenwertes keine Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern notwendig, sofern das meldende liechtensteinische Finanzinstitut vom Wahlrecht den Schellenwert anzuwenden Gebrauch macht. Sollte das meldende liechtensteinische Finanzinstitut von dem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, so sind beide Konten (Kundenstammnummern) gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern zu überprüfen.

460. Beispiel 2:

Die Y Stiftung hat am 30. Juni 2011 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 200‘000 per 31. Dezember 2015. Die Y Stiftung eröffnete am 1. September 2013 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 150‘000 per 31. Dezember 2015. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interne Identifikationsnummer mit der Y Stiftung in Verbindung gebracht. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren. Da der Schwellenwert von USD 250‘000 jedoch überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend der Y Stiftung USD 350‘000 und somit mehr als USD 250‘000), sind betreffend beider Konten (Kundenstammnummern) die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern durchzuführen.

Ist zumindest eine meldepflichtige Person (bspw. ein Rechtsträger) an einer Kollektivbeziehung an einem Bankkonto als Mitkontoinhaber beteiligt, so sind sämtliche verbuchten Vermögenswerte unabhängig von der Berechtigungsquote als Ganzes jeder meldepflichtigen Person zuzurechnen. Es findet keine Aufteilung der Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-Mitinhaber („nach Köpfen“) oder nach mitgeteilten Berechtigungsquoten statt (siehe Abschnitt VII/2 des CRS sowie Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS). Dies gilt sowohl hinsichtlich der relevanten Schwellenwerte und Zusammenfassungsvorschriften als auch für Zwecke der Meldung (siehe Kapitel 10). 461.

Wird ein meldepflichtiges Konto und/oder Depot für eine natürliche Person und einen Rechtsträger als Kollektivbeziehung geführt, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die Kollektivbeziehung jeweils pro Mitinhaber die entsprechenden AIA-Sorgfaltsvorschriften bei Konten von natürlichen Personen resp. die entsprechenden AIA-Sorgfaltsvorschriften bei Konten von Rechtsträgern an. 462.

Für die Frage ob der Schwellenwert in Höhe von USD 250‘000 erreicht ist, ist daher ausschliesslich auf Ebene des Rechtsträgers zu prüfen. Allfällige beherrschende Personen des Rechtsträgers sind für die Frage, ob dieser Schwellenwert erreicht wird, nicht relevant. 463.

Beispiel: 464.

Herr X ist beherrschende Person der X Stiftung (passiver NFE) und zugleich beherrschende Person der Y Stiftung (passiver NFE). Beide Stiftungen verfügen je über ein Einlagenkonto bei einer liechtensteinischen Bank mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 in Höhe von je USD 200‘000. Für die Frage ob der Schwellenwert in Höhe von USD 250‘000 erreicht ist, ist ausschliesslich auf Ebene der jeweiligen Rechtsträger zu prüfen. Weder das Einlagenkonto der X Stiftung noch der Y Stiftung überschreiten den Schwellenwert in Höhe von USD 250‘000. Da der Schwellenwert von USD 250‘000 nicht überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend der beiden Stiftungen je USD 200‘000 und somit weniger als USD 250‘000), ist betreffend beider Konten (Kundenstammnummern) bis zur Überschreitung des Schwellenwertes keine Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern notwendig, sofern das meldende liechtensteinische Finanzinstitut vom Wahlrecht den Schellenwert anzuwenden Gebrauch macht. Die Tatsache, dass Herr X bei beiden Stiftungen beherrschende Person ist, ist für Zwecke der Bestimmung dieses Schwellenwertes irrelevant.

Anders als bei bestehenden Konten von natürlichen Personen ist bei Konten von Rechtsträgern für Zwecke der Aggregierung nicht auf den Kundenbetreuer abzustellen (vgl. Abschnitt VII/3 des CRS, welcher sich ausschliesslich auf „Konten von hohem Wert“ bezieht). 465.

6.3 Überprüfungsverfahren

6.3.1 Im Allgemeinen

Die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern bestehen grundsätzlich aus drei Teilen: 466.

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist (siehe Kapitel 6.3.2);

2. Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist (siehe Kapitel 6.3.3);

3. Feststellung, ob die identifizierten beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind (siehe Kapitel 6.3.4).

6.3.2 Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber

467. Überprüfungsverfahren um festzustellen, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist:

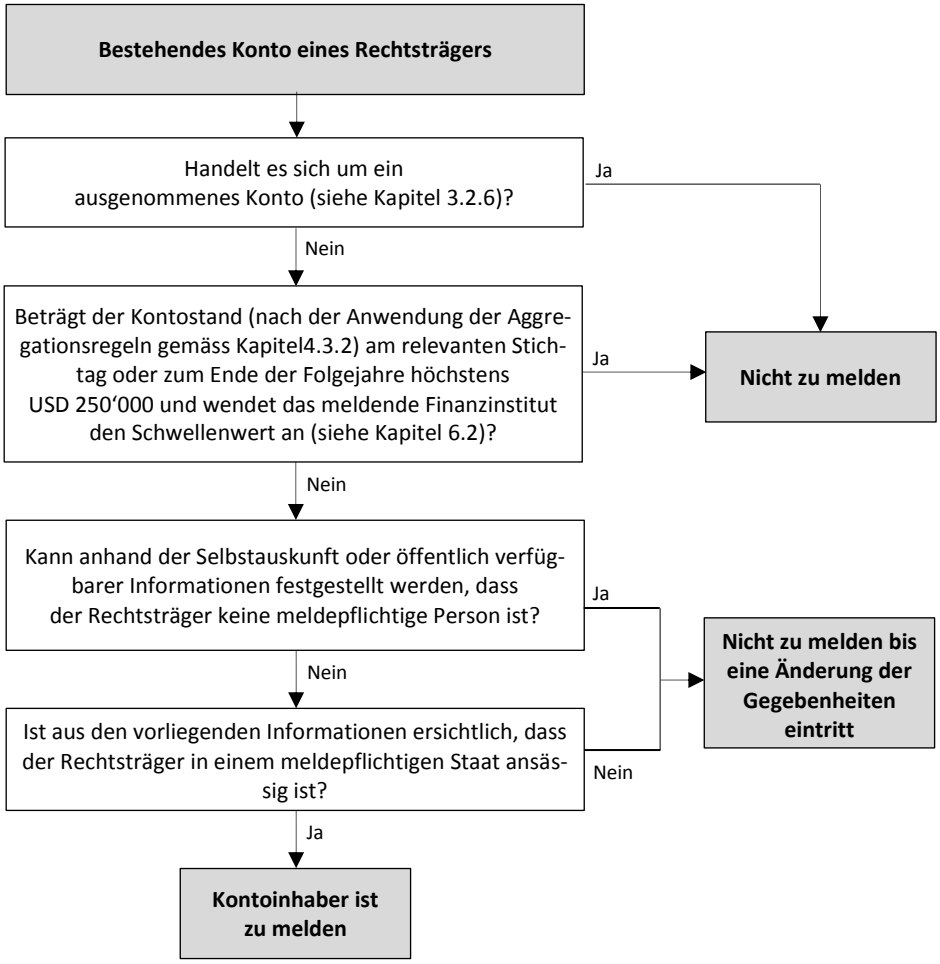

Abbildung 7: Überprüfungsverfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber

468. Bei der Feststellung, ob der Inhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (d.h. der Rechtsträger selbst) eine meldepflichtige Person ist, kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nach dem Ausschlussprinzip Konten/Kontobeziehungen mit einem Kontoinhaber der folgenden Eigenschaften von den weiteren AIA-Sorgfalts- und den Meldepflichten ausnehmen:

1. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,

2. Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziff. 1 ist,

3. einen staatlichen Rechtsträger,
4. eine internationale Organisation,
5. eine Zentralbank, oder
6. ein Finanzinstitut.

Zur Feststellung, ob es sich um einen von den Meldepflichten auszuschliessenden Kontoinhaber handelt, überprüft das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschliesslich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen). 469.

Nachfolgend ist durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut festzustellen, ob ein ausländischer Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Dazu muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die zu aufsichtsrechtlichen oder zur Kundenbetreuung eingeholten Informationen (wie Gründungsort, Anschrift, oder Anschrift des Organs/Organmitglieder) überprüfen. 470.

Zur steuerlichen Ansässigkeit liechtensteinischer Rechtsträger siehe Kapitel 2.3. 471.

Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende liechtensteinische Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen (einschliesslich von einer staatlich autorisierten Stelle veröffentlichte bzw. auf einem standardisierten Branchenkodierungssystem beruhende Informationen) in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt. 472.

6.3.3 Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen eines passiven NFE

Handelt es sich beim Kontoinhaber um ein passives NFE (siehe Kapitel 2.7.3), muss das meldende Finanzinstitut zusätzlich folgendes Überprüfungsverfahren in Bezug auf beherrschende Personen des passiven NFE durchführen: 473.

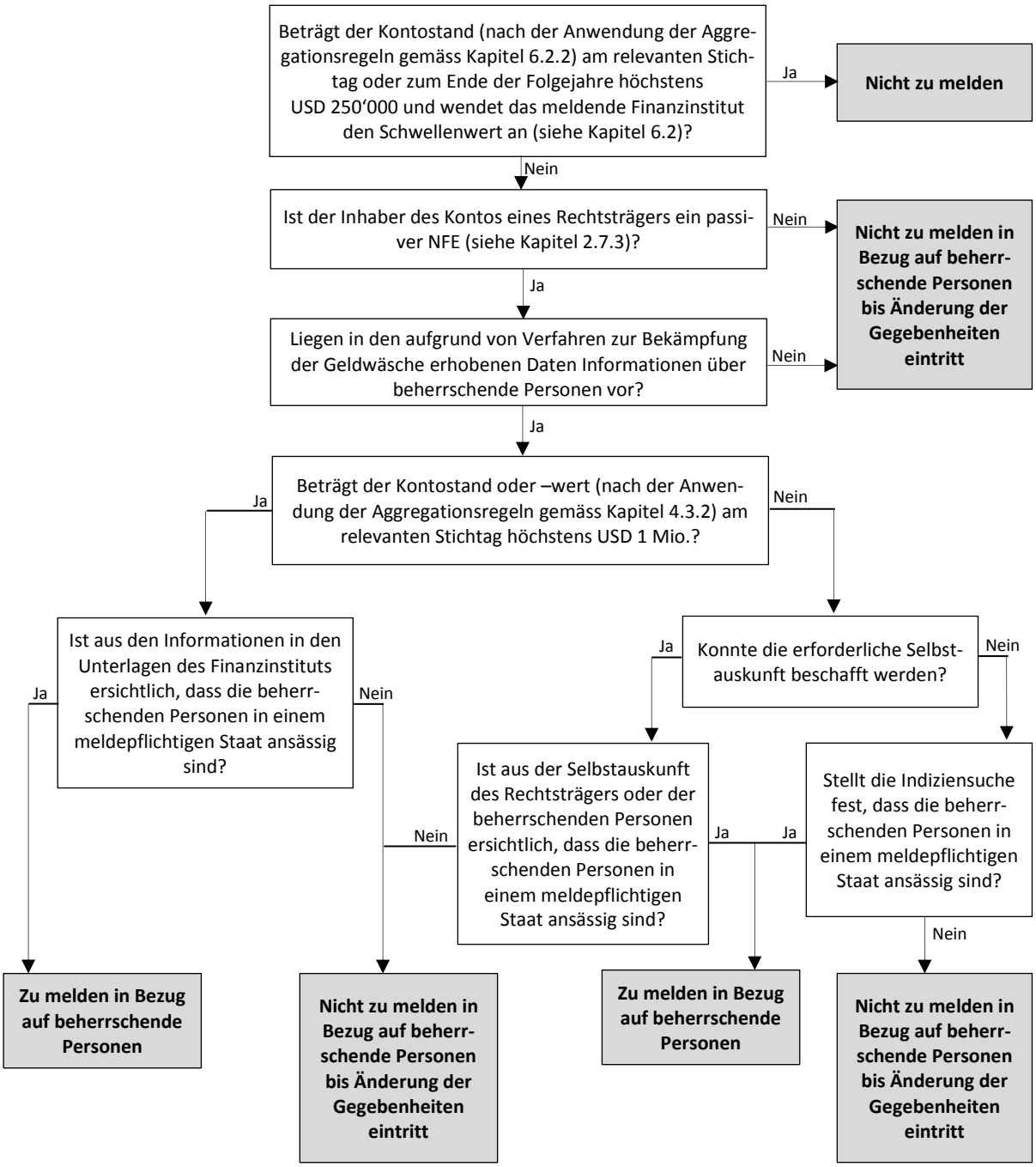

Abbildung 8: Überprüfungsverfahren betreffend beherrschender Personen von bestehenden Konten

474. Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines passiven NFE kann sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auf die anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen verlassen.

6.3.4 Überprüfungsverfahren betreffend der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE

475. Wenn der Kontosaldo am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat den aggregierten Kontosaldo von USD 1 Mio. nicht übersteigt, kann sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zu Zwecken der Bestimmung der Ansässigkeit der dokumentier-

ten beherrschenden Personen eines passiven NFE auf die anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen verlassen.

Sofern der aggregierte Vermögensstand des passiven NFE am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat mehr als USD 1 Mio. beträgt, muss für die Bestimmung der Ansässigkeit der dokumentierten beherrschenden Personen von dem passiven NFE eine Selbstauskunft betreffend der Informationen gemäss Kapitel 3.5.2 eingeholt werden. Der passive NFE ist verpflichtet, eine Selbstauskunft von den beherrschenden Personen einzuholen sowie eine eigene an das meldepflichtige Finanzinstitut weiterzuleiten. Sofern eine solche Selbstauskunft zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen nicht eingeholt werden kann bzw. seitens des Kontoinhabers nicht zur Verfügung gestellt wird, muss mittels Indiziensuche festgestellt werden, ob die beherrschenden Personen in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind. 476.

Für die Frage, ob der Schwellenwert von USD 1 Mio. überschritten ist, sind die Aggregierungsregeln für bestehende Konten von Rechtsträgern anzuwenden (siehe Abschnitt VII/2 des CRS sowie Kapitel 6.2.2). 477.

Beispiel: 478.

Herr X ist beherrschende Person der Y Stiftung (passiver NFE). Die Y Stiftung hat am 30. Juni 2011 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 600‘000 per 31. Dezember 2015. Die Y Stiftung eröffnete am 1. September 2013 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 650‘000 per 31. Dezember 2015. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interne Identifikationsnummer mit der Y Stiftung in Verbindung gebracht. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen für Zwecke des Schwellenwertes von USD 1 Mio. zu aggregieren. Da der Schwellenwert von USD 1 Mio. überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend der Y Stiftung USD 1.25 Mio. und somit mehr als USD 1 Mio.), ist für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit von Herrn X eine Selbstauskunft einzuholen.

Für die Frage ob der Schwellenwert in Höhe von USD 1 Mio. überschritten ist, ist ausschliesslich auf Ebene des Rechtsträgers (des passiven NFE) zu prüfen. Allfällige beherrschende Personen des Rechtsträgers sind für die Frage, ob dieser Schwellenwert erreicht wird, nicht relevant. 479.

6.3.5 Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE betreffend die auszutauschenden Informationen

Liechtensteinische passive NFE haben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen (siehe Kapitel 10) mitzuteilen. 480.

Die beherrschenden Personen des passiven NFE sind gemäss den vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen zu bestimmen. Dabei sind die beherrschenden Personen unabhängig davon zu erfassen, ob diese mit einem konkreten Bankkonto oder sonstigen Vermögenswerten des passiven NFE in Zusammenhang stehen. 481.

482. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person in weiterer Folge eine meldepflichtige Person ist, haben passive NFE, die ein Bankkonto unterhalten, deren Gesamtkontosaldo oder -wert USD 1 Mio. übersteigt, der Bank die Informationen über die beherrschenden Personen mittels einer Selbstauskunft oder mittels einer Selbstauskunft der beherrschenden Person zu übermitteln.

483. Liechtensteinische passive NFE haben angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummern der beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung zu beschaffen.

484. Änderungen der beherrschenden Personen sind den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Fristen

6.4.1 Frist zur Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern

485. Bestehende Konten von Rechtsträgern müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat überprüft werden.

486. Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, bedeuten die Fristen konkret, dass die Identifizierung der Kontoinhaber mit bestehenden Konten von Rechtsträgern bis spätestens bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat.

487. Da die gegenseitigen Meldepflichten gemäss Art. 3 Abs. 3 des Abkommens im Verhältnis zu Österreich ein Jahr später beginnen, sind auch die Konteninhaberidentifikationsfristen für bestehende Konten um ein Jahr nach hinten verschoben (siehe Abschnitt X des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). Somit enden die Kundenidentifikationsfristen für bestehende Konten von Rechtsträgern am 31. Dezember 2018, es sei denn, das Finanzinstitut wendet den Wider Approach an.

488. Zu beachten ist die Weitergeltung des Abkommens vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.

489. Sofern ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut von der Ausnahmeregelung gemäss Kapitel 6.2 (Schwellenwert iHv USD 250‘000) Gebrauch macht, so muss die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert zu Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats oder Liechtensteins lautenden Betrag im Gegenwert von USD 250‘000 nicht überstiegen hat, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch diesen Betrag übersteigt, innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder -wert diesen Betrag übersteigt, abgeschlossen sein. Der Schwellenwert ist mit Bezug auf den im anwendbaren Abkommen genannten Stichtag anzuwenden. Ein Konto ist daher auch dann zu identifizieren, wenn der Kontostand nach dem im anwendbaren Abkommen genannten Stichtag unter den Schwellenwert iHv USD 250‘000 absinkt.

490. Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, bedeuten die Fristen bei Anwendung des Schwellenwertes gemäss Kapitel 6.2 konkret, dass die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert

zum 31. Dezember 2015 einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats oder Liechtensteins lautenden Betrag im Gegenwert von USD 250‘000 übersteigt, bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein muss. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember 2015 einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats oder Liechtensteins lautenden Betrag im Gegenwert von USD 250‘000 nicht übersteigt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch diesen Betrag übersteigt, muss innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder -wert diesen Betrag übersteigt, abgeschlossen sein.

Beispiel: 491.

Ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers hat per 31. Dezember 2015 einen Saldo von USD 100‘000. Soweit das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die entsprechende De-minimis-Regelung zur Anwendung bringt, muss zwar das Konto gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut als passiver NFE dokumentiert werden, jedoch erfolgt diesbezüglich keine Meldung unter dem AIA (siehe Kapitel 6.2). Per 31. Dezember 2019 weist das Konto des Rechtsträgers einen Saldo von USD 400‘000 aus, wodurch das Konto des passiven NFE zu einem überprüfungspflichtigen Konto wird. Der als passiver NFE qualifizierende Rechtsträger muss dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 mitteilen, sodass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in 2021 für die Meldeperiode 2020 eine Meldung absetzen kann.

Die Identifizierung gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten gilt nicht bereits durch den Erhalt von SPG/SPV-Unterlagen einer passiven NFE als erfolgt, welche diese aufgrund der Aufarbeitung der Unterlagen im Rahmen der Anpassung der SPV übermittelt hat (Art. 7 Abs. 7 und 8 AIA-Gesetz; BuA Nr. 73/2015, S. 102). 492.

Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund der dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Kapitel 6 festgelegten Verfahren innerhalb von 90 Tagen nach der Kenntnis oder Entdeckung der Änderung der Gegebenheiten oder bis zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem welcher Zeitpunkt später ist) neu bestimmen. Dabei gilt folgendes (vgl. Ziff. 27 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V des CRS): 493.

- Bezüglich der Feststellung, ob der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entweder eine Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und Belege einfordern, welche die Plausibilität der ursprünglichen Selbstauskunft oder Belege nachweisen. Falls keine Selbstauskunft oder Belege eingeholt werden können, muss der Kontoinhaber als meldepflichtige Person für beide Länder betrachtet werden.
- Bezüglich der Feststellung, ob der Kontoinhaber ein Finanzinstitut, ein aktiver oder ein passiver NFE ist, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zusätzliche Belege oder eine Selbstauskunft einfordern, welche den Status des Kontoinhabers als aktiver NFE oder Finanzinstitut nachweisen. Falls dies nicht gelingt, muss es den Kontoinhaber als passiven NFE betrachten. Eine Ausnahme hiervon gilt bei bestehenden liechtensteinischen Rechtsträgern, welche dem meldenden

liechtensteinischen Finanzinstitut nicht fristgerecht den Status als passives NFE mitteilen (siehe Kapitel 2.8.1).

- Bezüglich der Feststellung, ob die beherrschenden Personen einer passiven NFE meldepflichtige Personen sind, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entweder eine Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und Belege einfordern, welche die Plausibilität der ursprünglichen Selbstauskunft oder Belege nachweisen. Falls keine Selbstauskunft oder Belege eingeholt werden können, muss es die vorhandenen Unterlagen auf die Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 durchsuchen, um zu bestimmen, ob die beherrschenden Personen meldepflichtig sind.

494. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, geeignete Verfahren einzurichten, mit welchen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten erkennen.

6.4.2 Frist betreffend der Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE

495. Liechtensteinische passive NFE haben gemäss Art. 5 AIA-Gesetz dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bis spätestens zum 30. Juni 2017 (neue Rechtsträger: innerhalb von 90 Tagen) unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich folgender Informationen mitzuteilen:

- Betreffend den passiven NFE selbst:
  - Name
  - Anschrift
  - Steuerliche Ansässigkeitsstaat(en)
  - Steueridentifikationsnummer(n) (sofern vorhanden)
- Betreffend die meldepflichtigen beherrschenden Personen:
  - Name
  - Anschrift („current residence address“)
  - Steuerliche Ansässigkeitsstaat(en)
  - Steueridentifikationsnummer(n)
  - Geburtsdatum/Gründungsdatum
  - Eigenschaft der beherrschenden Person

496. Passive NFE haben gegebenenfalls hierfür eine Selbstauskunft einzuholen (bestehendes Konto grösser USD 1 Mio.).

Ist keine Selbstauskunft einzuholen, so haben liechtensteinische passive NFE gemäss Art. 5 Abs. 2 AIA-Gesetz angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummern der beherrschenden Personen für Zwecke der Mitteilung an das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zu beschaffen (siehe Kapitel 3.5.2). 497.

Verstreicht die oben genannte Frist ohne Mitteilung des liechtensteinischen passiven NFE bzw. mit einer unvollständigen Mitteilung des liechtensteinischen passiven NFE, so haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute von der Richtigkeit und Vollständigkeit der auszutauschenden Informationen, die ihnen vorliegen, auszugehen. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben passive NFE, welche die Frist versäumen, unverzüglich der Steuerverwaltung zu melden. Eine derartige Meldung kann unterbleiben, wenn im Falle der Steueridentifikationsnummer seitens des passiven NFE angemessene Anstrengungen gesetzt wurden (siehe oben) bzw. vom betroffenen Ansässigkeitsstaat gar keine Steueridentifikationsnummer vergeben wird und dies dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut entsprechend plausibel dargelegt wird. 498.

Falls ein passives NFE bzw. eine beherrschende Person des passiven NFE in einem AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig ist, wird das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine entsprechende Meldung an die liechtensteinische Steuerverwaltung vornehmen (siehe hierzu auch Kapitel 10). 499.

7. Neukonten von Rechtsträgern

7.1 Im Allgemeinen

500. Wie das Verfahren für bestehende Konten ist auch das Verfahren für Neukonten von Rechtsträgern dreiteilig:

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist (siehe Kapitel 7.2);
2. Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren meldepflichtigen beherrschenden Personen ist (siehe Kapitel 7.3);
3. Feststellung, ob die identifizierten beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind (siehe Kapitel 7.4).

7.2 Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber

501. Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut feststellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen gehalten wird.

502. Das meldende Finanzinstitut muss eine Selbstauskunft einholen, welche Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann, anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers (des Rechtsträgers) ermitteln kann.

503. Zudem ist seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts die Plausibilität dieser Selbstauskunft zu bestätigen.

504. Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

505. Grafisch dargestellt, sieht dieser Prozess wie folgt aus:

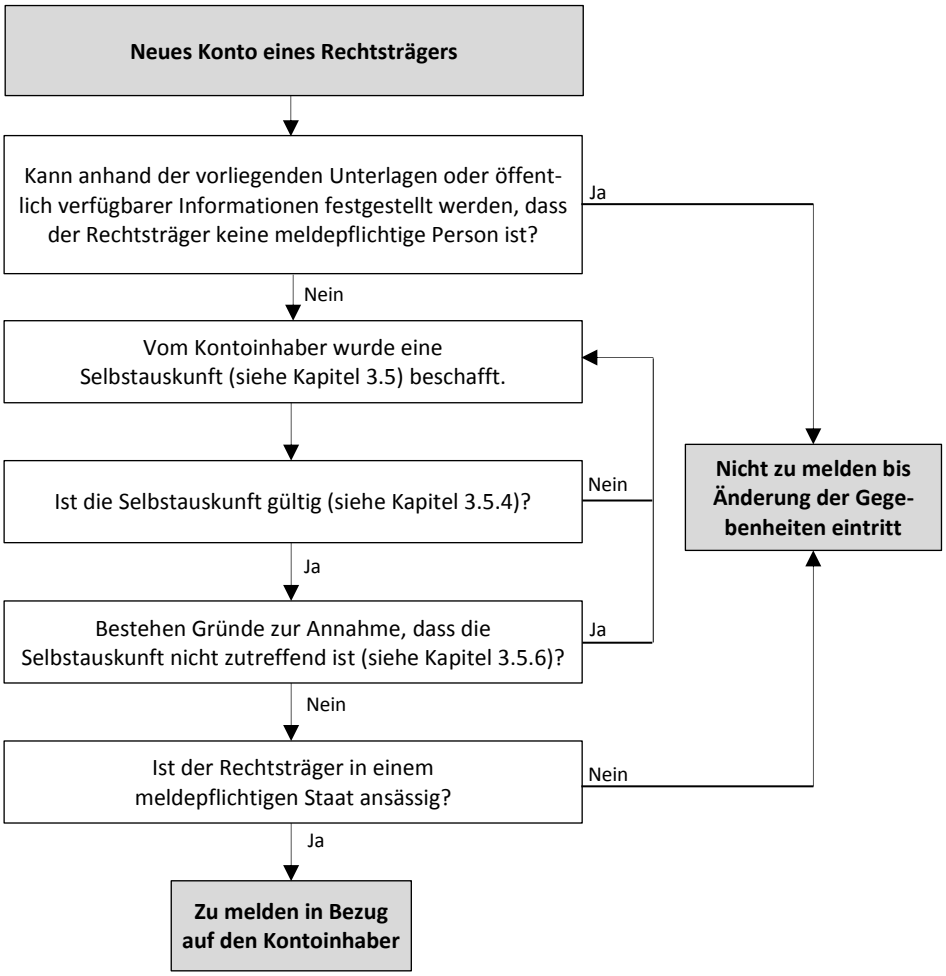

Abbildung 9: Überprüfungsverfahren bei Neukonten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber

7.3 Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen

Unabhängig davon, ob der Kontoinhaber als eine meldepflichtige Person identifiziert wurde, muss das meldende Finanzinstitut das Überprüfungsverfahren auch in Bezug auf beherrschende Personen von passiven NFE (siehe Kapitel 2.7.3) durchführen. 506.

Das meldende Finanzinstitut muss eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Steuerstatus als passiven NFE beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder es sich um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt. 507.

Zur Feststellung der meldepflichtigen beherrschenden Personen des passiven NFE kann sich ein meldendes Finanzinstitut in weiterer Folge auf die für Neukonten anzuwendenden Sorgfaltspflichtbestimmungen verlassen. 508.

7.4 Überprüfungsverfahren betreffend der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen

509. Das meldende Finanzinstitut muss weiter feststellen, wo die beherrschenden Personen steuerlich ansässig sind, damit es bei Ansässigkeit dieser identifizierten beherrschenden Personen in einem meldepflichtigen Staat entsprechend die Meldepflichten wahrnehmen kann.

510. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen. Ein passives NFE kann sich auf eine Selbstauskunft einer beherrschenden Person ebenfalls verlassen. Zur Plausibilität einer Selbstauskunft siehe Kapitel 3.5.6.

511. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

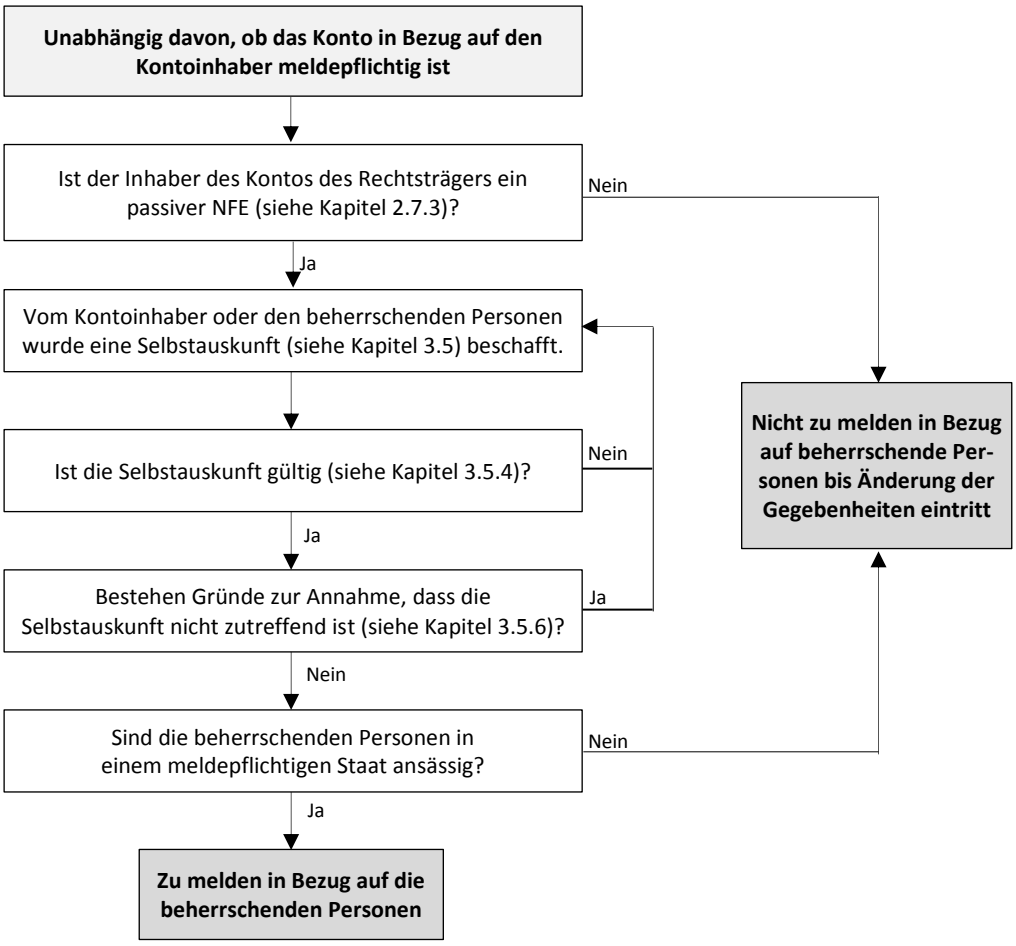

Abbildung 10:Überprüfungsverfahren betreffend beherrschender Personen bei Neukonten

7.5 Fristen

512. Neukonten von Rechtsträgern sind im Rahmen der Kontoeröffnung mittels Selbstauskunft zu identifizieren. Zum Kündigungsrecht gemäss Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz und zur allfälligen Kontosperre gemäss Art. 7 Abs. 14 AIA-Gesetz siehe Kapitel 5.3.

8. Meldepflichtiges Konto

8.1 Im Allgemeinen

Der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ bedeutet: 513.

- ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind (meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers, siehe Kapitel 8.3); und

- ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber ein passiver NFE oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat (das als passiver NFE behandelt wird) ist, der bzw. das von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird (meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers, siehe Kapitel 8.4).

Schematisch dargestellt, sind zwei Prüfschritte erforderlich, um zu bestimmen, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein meldepflichtiges Konto handelt: 514.

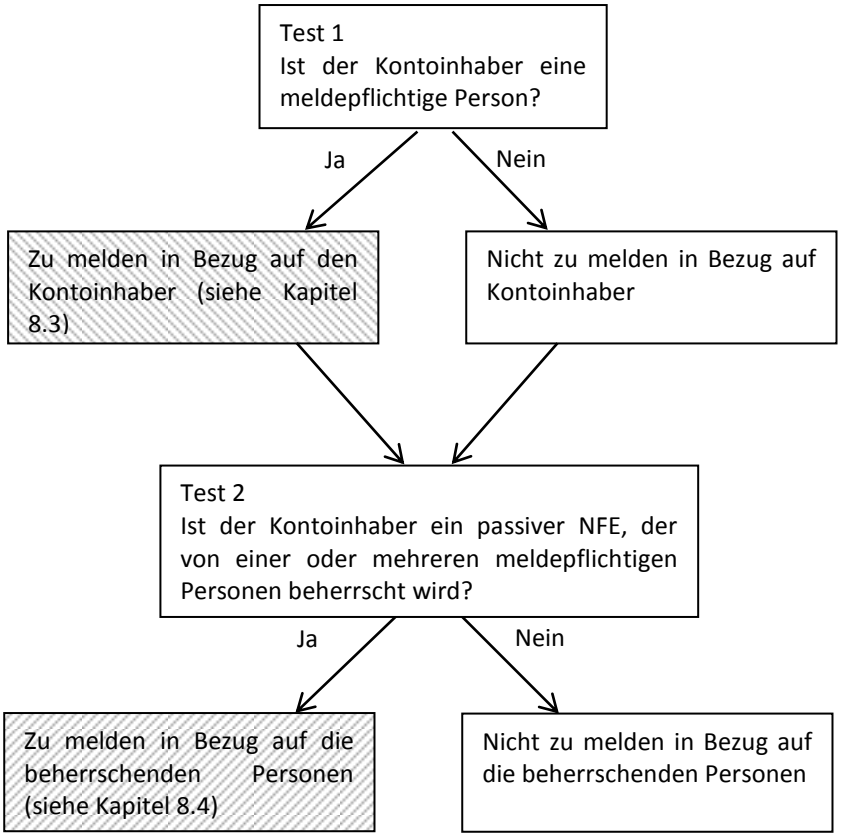

Abbildung 11:Prüfschritte zur Bestimmung eines meldepflichtigen Kontos.

Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es als solches identifiziert wird, und behält diesen Status bis zu dem Tag bei, an dem es aufhört ein meldepflichtiges Konto aufgrund der Erfüllung zumindest eines der nachfolgenden Kriterien zu sein: 515.

- Der Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen sind keine meldepflichtigen Personen (siehe Kapitel 8.2) mehr;
- das Konto wird zu einem ausgenommenen Konto (siehe Kapitel 3.2.6);
- das Konto wird aufgelöst/saldiert.

516. Wird ein meldepflichtiges Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums aufgelöst, müssen die zu meldenden Informationen betreffend dieses Konto nur bis zum Tag der tatsächlichen Auflösung gemeldet werden. Im Falle einer unterjährigen Kontoauflösung ist im Rahmen der Meldung für die Kontoauflösung als Kontostand Null sowie die Tatsache der Kontolöschung anzugeben. Die jeweiligen Zahlungen sind bis zum Zeitpunkt der Kontoauflösung anzugeben.

517. Bei Änderungen der steuerlichen Ansässigkeit gilt der 31.12. als massgeblicher Stichtag. Wohnt beispielsweise ein Kontoinhaber bis zum 30.6. in Land A und zieht dann nach Land B, so ist die steuerliche Ansässigkeit per 31.12. massgeblich, in diesem Beispiel in Land B. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben im Umzugsjahr nur eine Meldung betreffend Land B vorzunehmen.

518. Ergeben sich nach Ablauf einer Meldeperiode Änderungen, welche die abgelaufene Meldeperiode betreffen (beispielsweise Kunde gibt erst nach Ablauf der Meldeperiode einen Wohnsitzwechsel bekannt), so liegt eine Änderung der Gegebenheiten („change of circumstances“) vor. Diese Änderungen sind für die Meldeperiode zu berücksichtigen, sofern entsprechende Belege des Kontoinhabers resp. der beherrschenden Person vorgelegt werden und für die abgelaufene Meldeperiode noch keine Meldung an die Steuerverwaltung vorgenommen wurde (die entsprechende Frist läuft bis spätestens zum 30.6. des Kalenderjahres das der Meldeperiode folgt).

519. Beispiel 1:

Ein Finanzkonto wird am 28. Mai 2019 eröffnet und am 3. August 2020 (z.B. aufgrund relevanter Änderungen der Gegebenheiten) als meldepflichtiges Konto identifiziert. Da das Konto per Ende des Kalenderjahrs 2020 als meldepflichtiges Konto gilt, müssen im Jahr 2021 die das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf das gesamte Kalenderjahr 2020 gemeldet werden. Solange das Konto ein meldepflichtiges Konto bleibt, müssen die Informationen zum betreffenden Konto für jedes weitere Kalenderjahr gemeldet werden.

520. Beispiel 2:

Gleiche Situation wie in Beispiel 1, aber der Status des Finanzkontos als meldepflichtiges Konto wird am 24. März 2021 aufgehoben, da das Konto neu als ausgenommenes Konto qualifiziert. Da per Ende des Kalenderjahrs 2021 kein „Finanzkonto“ vorliegt (ausgenommenes Konto), müssen im Jahr 2022 keine das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf das Kalenderjahr 2021 gemeldet werden. Dies gilt solange, bis das Konto gegebenenfalls in einem der darauf folgenden Kalenderjahre wieder den Status eines meldepflichtigen Kontos erlangt.

Beispiel 3: 521.

Gleiche Situation wie in Beispiel 1, aber das Finanzkonto wird am 30. Juni 2021 aufgelöst. Da das Konto am 30. Juni 2021 (Tag der Auflösung) als meldepflichtiges Konto galt und im Kalenderjahr 2021 aufgelöst wird, müssen im Jahr 2022 die das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 (inklusive der Kennzeichnung als aufgelöstes Konto) gemeldet werden.

Beispiel 4: 522.

Ein Finanzkonto wird am 28. Mai 2019 eröffnet und am 3. August 2020 (z.B. aufgrund relevanter Änderungen der Gegebenheiten) als meldepflichtiges Konto identifiziert. In 2021 wird das Konto daher für die Meldeperiode 2020 gemeldet. Am 24. März 2021 wird der Status als meldepflichtiges Konto aufgehoben, da das Konto neu als ausgenommenes Konto qualifiziert, und somit kein „Finanzkonto“ mehr vorliegt. Am 30. Juni 2021 wird das Konto aufgelöst. Da das Konto am 30. Juni 2021 (Tag der Auflösung) nicht mehr als „Finanzkonto“ qualifiziert, müssen im Jahr 2022 keine das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf das Kalenderjahr 2021 gemeldet werden.

Die Tatsache, dass ein Finanzkonto einen negativen Gesamtsaldo oder -wert oder einen Gesamtsaldo oder -wert von Null aufweist, ändert nichts an der Klassifikation als meldepflichtiges Konto, das heisst, dass auch solche Konten als meldepflichtige Konten gelten können. Dies erfasst ebenso Fälle, in denen noch keine Beträge auf ein Finanzkonto (bzw. in Zusammenhang mit einem Finanzkonto) bezahlt oder gutgeschrieben wurden. 523.

8.2 Meldepflichtige Person

Eine meldepflichtige Person („Reportable Person“) bedeutet eine Person eines meldepflichtigen Staates und somit: 524.

- eine natürliche Person, die nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist,
- einen Rechtsträger, der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder
- einen Nachlass eines Erblassers, der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig war.

Es muss mindestens eine Ansässigkeit angegeben werden. Es sind lediglich die Staaten der steuerlichen Ansässigkeit per Ende des relevanten Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu melden. 525.

Davon ausgenommen sind folgende Kontoinhaber: 526.

i. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;

ii. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger (siehe dazu Kapitel 2.7.2.3) einer solchen Kapitalgesellschaft nach Ziffer i. ist;

iii. einen staatlichen Rechtsträger;

iv. eine internationale Organisation;

v. eine Zentralbank und

vi. ein Finanzinstitut.

527. Diese Rechtsträger sind keine meldepflichtigen Personen, dies selbst dann, wenn sie in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind (siehe dazu auch Kapitel 6.3.2).

528. Bezüglich der Frage, ob es sich bei einem Rechtsträger um eine nicht meldepflichtige Person handelt, darf sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut auf die Selbstauskunft des Rechtsträgers verlassen (zur Plausibilität einer Selbstauskunft siehe Kapitel 3.5.6).

529. Beispiel 1:

Die Bank X AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates) und qualifiziert als Finanzinstitut. Die Bank X AG hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei der Bank X AG aufgrund der generellen Ausnahme für Finanzinstitute nicht um eine meldepflichtige Person.

530. Beispiel 2:

Die Z AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates). Die Z AG ist eine Kapitalgesellschaft, die als verbundener Rechtsträger einer qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaft gilt, und hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei der Z AG aufgrund der generellen Ausnahme für Kapitalgesellschaften, die verbundene Rechtsträger von qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaften sind, nicht um eine meldepflichtige Person (dies würde nicht gelten, wenn die Z AG keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Personengesellschaft wäre, da für Personengesellschaften diese Ausnahme nicht anwendbar ist).

531. Beispiel 3:

Die Treuhandgesellschaft X AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig und qualifiziert als Finanzinstitut. Die Treuhandgesellschaft X AG schliesst im Auftrag der natürlichen Person A einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag in eigenem Namen ab und wird dadurch Versicherungsnehmer der liechtensteinischen Versicherung Y. Aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmens, selbst ein Finanzinstitut, handelt es sich bei der Treuhandgesellschaft X AG aufgrund der generellen Ausnahme für Finanzinstitute nicht um eine meldepflichtige Person.

532. Genauso wie die übrigen Typen von Finanzinstituten (Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften) gelten auch professionell verwaltete Investmentunternehmen nie selbst als meldepflichtige Personen, weil sie:

- bei Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat als Finanzinstitute gelten und deshalb unter die Ausnahmeregelung in der Definition meldepflichtiger Personen fallen oder

- bei Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat nicht als Person eines meldepflichtigen Staates gelten können.

Obwohl professionell verwaltete Investmentunternehmen nie selbst als meldepflichtige Personen gelten, werden Informationen zu professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten mit meldepflichtigen, beherrschenden Personen im Rahmen der Meldung der meldepflichtigen beherrschenden Personen übermittelt, weil derartige Investmentunternehmen als passive NFE gelten. 533.

Beispiel 1: 534.

Der Trust A ist ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen und in einem teilnehmenden Staat ansässig. Der Trust A hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aufgrund der Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Trust A als Finanzinstitut (und nicht als passiven NFE). Aus Sicht des liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei dem Trust A aufgrund der generellen Ausnahme für Finanzinstitute nicht um eine meldepflichtige Person.

Beispiel 2: 535.

Der Trust B ist ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, aber in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig. Aufgrund der Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat gilt der Trust B aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts nicht als Finanzinstitut, sondern als passiver NFE. Aus Sicht des liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei dem Trust B trotzdem nicht um eine meldepflichtige Person, da er in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist. Sofern es sich bei den beherrschenden Personen jedoch um meldepflichtige Personen handelt, werden Informationen zum Trust B an die Ansässigkeitsstaaten der meldepflichtigen beherrschenden Personen übermittelt.

Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Betriebsstätte) begründet grundsätzlich keine steuerliche Ansässigkeit für die Ermittlung der meldepflichtigen Personen (OECD Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit). 536.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine Betriebsstätte eines Finanzinstituts dazu führt, dass das Finanzinstitut im Betriebsstättenstaat für Zwecke des AIA steuerlich als ansässig gilt (siehe Kapitel 2.3). 537.

8.3 Meldepflichtige Konten aufgrund des Kontoinhabers

Ein Finanzkonto gilt als meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers, wenn das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen (siehe Kapitel 8.2) gehalten wird. Die Überprüfung, ob ein Finanzkonto als meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers zu beurteilen ist, kann schematisch wiederum in zwei weitere Schritte aufgeteilt werden: 538.

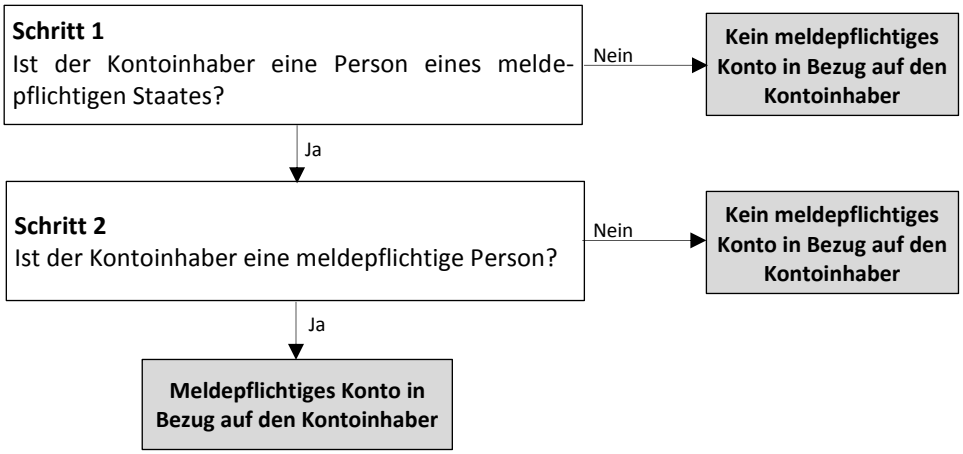

Abbildung 12:Meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers.

539. Beispiel 1:

X, eine natürliche Person, welche ihre steuerliche Ansässigkeit in einem meldepflichtigen Staat hat (eine Person eines meldepflichtigen Staates), hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für natürliche Personen kennt (siehe Kapitel 8.2), ist X als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund des Status des Kontoinhabers als meldepflichtige Person, gilt das Finanzkonto von X als meldepflichtiges Konto.

540. Beispiel 2:

Y, eine natürliche Person, hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Im Rahmen der Überprüfung seiner bestehenden Konten entdeckt das meldende Finanzinstitut im Zusammenhang mit dem Konto von Y ein Indiz in Bezug auf einen meldepflichtigen Staat. Da das meldende Finanzinstitut von Y nicht die geforderte Dokumentation zur Heilung des Indizes erhält, behandelt es Y als im meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig (Person eines meldepflichtigen Staates). Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für natürliche Personen kennt, ist Y als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund des Status des Kontoinhabers als meldepflichtige Person, gilt das Finanzkonto von Y als meldepflichtiges Konto.

541. Beispiel 3:

Z, eine natürliche Person, hält ein Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut. Im Rahmen der Überprüfung seiner bestehenden Konten entdeckt das meldende Finanzinstitut im Zusammenhang mit dem Konto von Z sowohl Indizien in Bezug auf Land A wie auch Land B. Da das meldende Finanzinstitut von Z nicht die geforderte Dokumentation zur Heilung der Indizien erhält, gilt Z als meldepflichtige Person in Bezug auf Land A und Land B. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen werden sowohl mit Land A als auch mit Land B ausgetauscht.

542. Beispiel 4:

Die Z AG ist in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates) und ein aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte. Zudem hält die Z AG ein Finanzkonto bei einem meldenden liechtensteinischen Finan-

zinstitut. Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für aktive NFEs aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte kennt (siehe Kapitel 8.2), ist die Z AG als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund der Klassifikation als meldepflichtige Person, gilt das von der Z AG gehaltene Konto als meldepflichtiges Konto.

Beispiel 5: 543.

Die X AG – eine qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaft – ist in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates). Zudem hält die X AG ein Finanzkonto bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Die Definition der meldepflichtigen Person sieht eine Ausnahme für qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaften vor (siehe Kapitel 8.2), weshalb die X AG keine meldepflichtige Person ist. Daher gilt das von ihr gehaltene Konto nicht als meldepflichtiges Konto.

8.4 Meldepflichtige Konten aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers

Wenn das Konto von einer passiven NFE oder einem professionell verwalteten Investmentunternehmen, welches in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist (und somit als passiver NFE behandelt wird) gehalten wird, kann die Überprüfung, ob ein Finanzkonto als meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers gilt, wiederum in zwei Schritte aufgeteilt werden. 544.

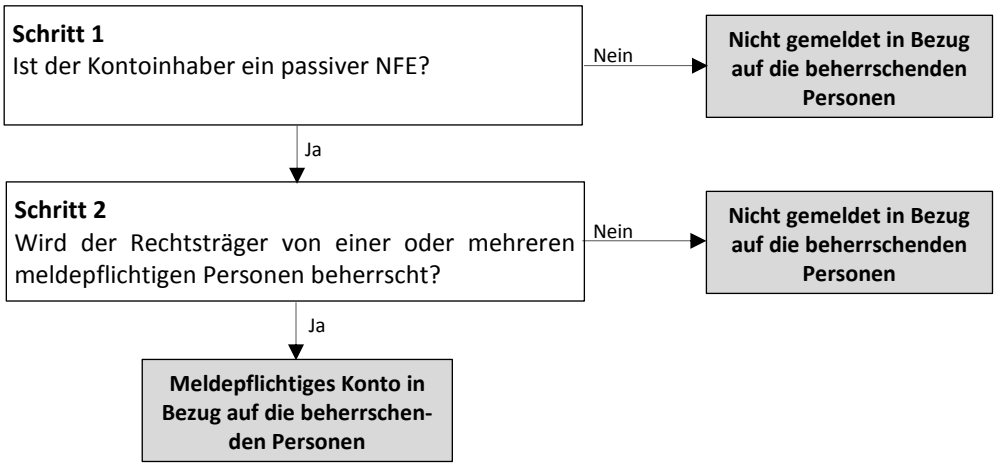

Abbildung 13:Meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers.

Beispiel 1: 545.

Die Z AG ist ein passiver NFE und hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Die Z AG ist keine Person eines meldepflichtigen Staates und somit keine meldepflichtige Person und das Konto kein meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers. Die Z AG wird von der natürlichen Person X beherrscht, welche als meldepflichtige Person gilt. Aufgrund der Klassifikation von X als meldepflichtige Person, gilt das von der Z AG gehaltene Finanzkonto als meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Person X des Kontoinhabers.

546. Beispiel 2:

Gleiche Situation wie im vorherigen Beispiel, aber die Z AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates). Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für passive NFEs kennt, ist die Z AG als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund der Klassifikation der Z AG als meldepflichtige Person, gilt das von ihr gehaltene Konto als meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers. Zusätzlich gilt das Konto auch als meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Person X des Kontoinhabers.

9. Registrierung bei der Steuerverwaltung

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die meldepflichtige Konten gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten identifiziert haben, müssen sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren. 547.

Der AIA-Registrierungsprozess sieht sowohl eine Einzelregistrierung wie auch eine Mehrfachregistrierung vor: 548.

1. Einzelregistrierung:
   Bei der Einzelregistrierung kann sich jedes meldende liechtensteinische Finanzinstitut selber registrieren. Dabei erhält es eine Meldestellennummer sowie einen PIN für das Einloggen in das Meldeportal.

2. Mehrfachregistrierung:
   Die Mehrfachregistrierung sieht vor, dass sich aus einer Gruppe von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten nur die „Hauptstelle“ bei der Steuerverwaltung registriert (analog der Einzelregistrierung, siehe Ziffer 1). Nach erfolgter Registrierung der Hauptmeldestelle können weitere Finanzinstitute der betreffenden Gruppe als sogenannte „Submeldestellen“ erfasst werden. Obwohl diese Submeldestellen keine eigene Meldestellennummer und keinen eigenen PIN erhalten, gelten sie dennoch als registriert. Für den Log-in auf dem Meldeportal der STV sind jeweils die Meldestellennummer und der PIN der „Hauptstelle“ zu verwenden. Die Möglichkeit einer Mehrfachregistrierung kann z.B. insbesondere bei Treuhändern, die mehrere meldende liechtensteinische Finanzinstitute (Investmentunternehmen) verwalten, von Vorteil sein. Bei Mehrfachregistrierungen ist die Hauptmeldestelle gesamthaft verantwortlich für die Richtigkeit der Daten und auch für deren Aktualisierung. Submeldestellen können jeweils nur bei einer Hauptmeldestelle registriert sein.

3. Trustee-Documented Trust:
   Unter dem TDT-Konzept (siehe Kapitel 2.6.3) gilt der liechtensteinische Trust als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Aus diesem Grund muss sich der liechtensteinische Trust nicht registrieren. Stattdessen hat sich der Trustee zu registrieren.

AIA-Registrierungen können ab 1. Januar 2017 durchgeführt werden. 549.

Die Registrierung hat bis zum 31. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, das der erstmaligen Identifizierung meldepflichtiger Konten folgt. 550.

Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (bspw. Änderung der Klassifizierung, Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Verlegung der Ansässigkeit, Liquidation einer Vermögensstruktur), so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden. 551.

Die Registrierung, allfällige Änderungen (bspw. Adresswechsel) und die Abmeldung haben über die Homepage der Steuerverwaltung in elektronischer Form zu erfolgen (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → AIA → Verwaltung von Meldestellen). Die entsprechenden Tools werden voraussichtlich ab Januar 2017 bereitgestellt. 552.

553. Weitere Informationen und Anleitungen stehen auf der Homepage der Steuerverwaltung zur Verfügung (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → AIA).

10. Zu meldende Informationen

10.1 Im Allgemeinen

Ist ein Konto als meldepflichtig identifiziert, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Informationen in Bezug auf dieses Konto der Steuerverwaltung melden. Dabei steht es dem liechtensteinischen Finanzinstitut frei, eine Meldung pro Partnerstaat oder eine Meldung pro meldepflichtiges Konto vorzunehmen. Die Steuerverwaltung leitet die Informationen an die Partnerstaaten weiter. 554.

Es sind dies die folgenden Informationen: 555.

- Identifizierungsinformationen (siehe Kapitel 10.1.1);
- Kontoinformationen (siehe Kapitel 10.1.2); und
- Finanzinformation (siehe Kapitel 10.1.3).

10.1.1 Identifikationsinformationen

556.

Zu meldende Informationen in Bezug auf Inhaber von Konten natürlicher Personen oder von Rechtsträgern, die meldepflichtige Personen sind, sowie in Bezug auf beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind.	
Informationen	**Weitere Beschreibung (wo vorhanden)**
Name	
Anschrift	Die nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfasste Anschrift des Kontoinhabers. Für natürliche Personen die aktuelle Hausanschrift („residence address“) (oder wenn keine aktuelle Hausanschrift vorhanden ist, die Postanschrift).
Ansässigkeitsstaat(en)	Die gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten identifizierten Ansässigkeitsstaaten.
Steueridentifikationsnummer(n), TIN	Die in Bezug auf das Konto zu meldende Steueridentifikationsnummer ist die dem Kontoinhaber von seinem Ansässigkeitsstaat (nicht einem Quellenstaat) zugewiesene Nummer. Es kann sich hierbei auch um eine Nummer handeln, welche von einem Partnerstaat als TIN-Äquivalent verwendet wird. Siehe hierzu auch OECD Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit (Tax Residence). Sofern ein Partnerstaat keine TIN vergibt bzw.

	auch kein TIN-Äquivalent verwendet, ist gemäss Kapitel 3.5.2 vorzugehen.
Nur in Bezug auf natürliche Personen/beherrschende Personen erforderliche Zusatzinformationen	
Geburtsdatum	Das Geburtsdatum ist gemäss Art. 6/1/a SPV in Liechtenstein immer zu erfassen.
Geburtsort (in Liechtenstein nicht verpflichtend)	Der Geburtsort muss weder für bestehende Konten noch Neukonten gemeldet werden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut muss ihn nach innerstaatlichem Recht beschaffen und melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar. Dies ist in Liechtenstein nicht der Fall.

Tabelle 2: Übersicht der zu meldenden Identifikationsinformationen.

10.1.2 Kontoinformationen

557.

In Bezug auf alle meldepflichtigen Konten erforderliche Informationen	
Informationen	**Weitere Beschreibung (wo vorhanden)**
Kontonummer (oder funktionale Entsprechung)	Die Identifikationsnummer des Kontos oder, wenn keine solche vorhanden ist, eine funktionale Entsprechung (z.B. eindeutige Serien-, Vertrags- oder Policennummer oder eine andere Nummer). Bei einer Stiftung oder einem Trust, welcher als Finanzinstitut klassifiziert, ist es möglich, dass keine Kontonummer für jeden Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligten) besteht. In diesem Fall kann „NANUM“ („No Account Number“ angegeben werden.
Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts	Das meldende Finanzinstitut muss seinen Namen und (gegebenenfalls) seine Identifikationsnummer melden, damit die teilnehmenden Staaten die Herkunft der gemeldeten und anschliessend ausgetauschten Informationen leicht feststellen können.

Tabelle 3: Übersicht der zu meldenden Kontoinformationen.

10.1.3 Finanzinformationen

558.

In Bezug auf alle meldepflichtigen Konten erforderliche Informationen	
Informationen	**Weitere Beschreibung (wo vorhanden)**
Den Gesamtsaldo oder -wert (einschliesslich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) des Kontos zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos	Ein Konto mit einem negativen Gesamtsaldo oder -wert muss als Konto mit einem Stand oder Wert gleich Null gemeldet werden. Dies ist zu unterscheiden von Nullmeldungen. Eine Nullmeldung wäre eine Meldung, dass keine meldepflichtigen Konten bestehen. Gemäss dem AIA-Gesetz sind, wenn keine meldepflichtigen Konten bestehen, keine Nullmeldungen gegenüber der Steuerverwaltung erforderlich. Allgemein ist der Gesamtsaldo oder -wert eines Finanzkontos der vom Finanzinstitut für die Meldung an den Kontoinhaber errechnete Stand oder Wert. Im Fall einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut (Investmentunternehmen) entspricht der Stand oder Wert der Eigenkapitalbeteiligung der vom Finanzinstitut für den Zweck, der die häufigste Ermittlung des Werts erfordert, errechnete Wert, und der Stand oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung der Höhe ihres Nennwerts. Im Fall einer Kontoauflösung muss das meldende Finanzinstitut nur melden, dass das Konto aufgelöst wurde und nicht den Kontostand vor der Auflösung. Der Kontostand ist in diesem Fall mit Null anzugeben.
Nur in Bezug auf Einlagenkonten erforderliche Informationen	
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	
Nur in Bezug auf Verwahrkonten erforderliche Informationen	
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	
Gesamtbruttobetrag der Dividenden, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögens-	

werte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	
Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	Der Ausdruck „andere Einkünfte“ bedeutet jeden im innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird, als Einkünfte betrachteten Betrag, der keine Zinsen, Dividenden oder Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen ist.
Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, einschliesslich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.	Der Ausdruck „Veräusserung oder Rückkauf“ bedeutet jede Veräusserung oder jeden Rückkauf von Finanzvermögen.
Nur in Bezug auf andere Konten (keine Einlagen- oder Verwahrkonten) erforderliche Informationen	
Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist.	Dieser „Gesamtbruttobetrag“ umfasst beispielsweise die Gesamtsumme aller Ausschüttungen, sowie die Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge (ganz oder teilweise), die an den Kontoinhaber geleistet wurden, und alle Zahlungen, die an den Kontoinhaber bei einem rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag geleistet wurden, selbst wenn diese Zahlungen nicht als Barwert betrachtet werden.

Tabelle 4: Übersicht der zu meldenden Finanzinformationen.

559. Der Ausdruck „Konto“ bedeutet ein Einzelkonto. In Anwendung der im CRS festgelegten Pflichten betreffend die Aggregierung von Einzelkonten sowie die Regeln im Zusammenhang mit der Überprüfung bei Neukonten kann in Anwendung dieser Bestimmungen auch eine Geschäftsbeziehung des Finanzinstituts mit einer Person (natürliche Person oder Rechtsträger), welche sämtliche Unterkonti (Einlagekonti) und Unterdepots (Verwahrkonti) beinhaltet, in der Umsetzung massgebend sein und daher wie ein Einzelkonto behandelt werden.

560. Als Geschäftsbeziehung wird etwa ein Kunden-/Kontostamm verstanden, als Einzelkonto wird beispielsweise jeweils ein einzelnes Privat-, Kontokorrent-, Salär-, Sparkonto und dergleichen verstanden.

561. Es ist einem liechtensteinischen Finanzinstitut erlaubt, mehrere (Unter-)Konten, die zur selben Geschäftsbeziehung gehören, für Meldezwecke zu konsolidieren (siehe Kapitel 4.3.2).

562. Beispiel:

Eine natürliche Person hat am 30. Juni 2015 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 500‘000 per 31. De-

zember 2016. Dieselbe natürliche Person hat am 1. April 2016 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer (Neukonto) eröffnet. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 700‘000 per 31. Dezember 2016. Unter der Annahme, dass eine Zusammenfassung der Konten möglich ist, erfolgt eine Meldung von USD 1,2 Mio. im Jahr 2017 für die Meldeperiode 2016.

In Bezug auf meldepflichtige Konten müssen die Informationen in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. 563.

Die zu meldenden Informationen sind die zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums. 564.

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Gesamtsaldos oder -werts bei Einlagen- und Verwahrkonten in derselben Weise, wie sie auch zwecks Meldung an den Kontoinhaber angewendet wird (z.B. im Rahmen des periodisch versendeten Vermögensausweises). Es besteht keine Verpflichtung, den Gesamtsaldo im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person festzustellen (selbst wenn diese Angaben dem meldenden Finanzinstitut bekannt wären). Bei der Ermittlung des Gesamtsaldos oder -werts dürfen jedoch keine Verbindlichkeiten (wie z.B. Kredite oder Darlehen jeglicher Art, Sollsaldi auf Kontokorrentkonten, etc.) abgezogen werden. Der negative Wiederbeschaffungswert von derivaten Produkten gilt nicht als Verbindlichkeit. Es ist folglich das Bruttovermögen zu melden. Im Falle von Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen siehe Kapitel 10.2.2.1. 565.

Beispiel 1: 566.

X, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Im Depot von X bei der Bank A befinden sich Aktien im Wert von CHF 1 Mio. Ausserdem hat die Bank A die Liegenschaft von X mit einem Hypothekendarlehen (CHF 800‘000) finanziert. Zum Ende des Meldezeitraums weist der Vermögensausweis, welche X von der Bank A erhält, ein Nettovermögen von CHF 200‘000 aus (Aktien im Wert von CHF 1 Mio. abzüglich des Hypothekendarlehens von CHF 800‘000). Für Meldezwecke gilt allerdings das Bruttovermögen als relevanter Gesamtsaldo oder -wert, weshalb die Bank A CHF 1 Mio. meldet.

Beispiel 2: 567.

X, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Im Depot von X bei der Bank A befinden sich Aktien im Wert von CHF 1 Mio. X entscheidet sich bei der Bank A einen Lombardkredit in Höhe von CHF 600‘000 aufzunehmen und sein Depot als Sicherheit zu verpfänden. Mit dem Kredit erwirbt X weitere Aktien. Zum Ende des Meldezeitraums weist der Vermögensausweis, welcher X von der Bank A erhält, ein Nettovermögen von CHF 1 Mio. aus (Aktien im Wert von CHF 1.6 Mio. abzüglich des Lombardkredits von CHF 600‘000). Für Meldezwecke gilt allerdings das Bruttovermögen als relevanter Gesamtsaldo oder -wert, weshalb die Bank A CHF 1.6 Mio. meldet.

Bei der Schliessung eines meldepflichtigen Einlagenkontos bzw. eines nicht dokumentierten Kontos wird nicht der Wert des Kontos, sondern nur die Tatsache der Saldierung gemeldet. Als Kontosaldo bzw. -wert ist in diesem Fall ein Wert von Null anzugeben. 568.

569. Bei einer Verlegung des Sitzes einer liechtensteinischen Verbandsperson ins Ausland oder einer ausländischen Verbandsperson ins Inland erfolgt die Meldung in demjenigen Land, in dem das Investmentunternehmen am 31.12. ansässig ist, d.h dass ein Rechtsträger bereits im Jahr der Verlegung seines Sitzes den AIA-Meldepflichten des neuen Ansässigkeitsstaates abweichend von Kapitel 2.9 ausschliesslich untersteht.

570. Sofern das betroffene Investmentunternehmen eine Kontobeziehung zu einer liechtensteinischen Bank hat, so ist seitens der Bank festzustellen, ob durch die Verlegung der Ansässigkeit eine Änderung der Gegebenheiten („change of circumstances") betreffend der Klassifizierung des Investmentunternehmens eintritt. Wird z.B. die Ansässigkeit in einen nicht teilnehmenden Staat verlegt, so gilt das Investmentunternehmen aus Sicht der Bank als passives NFE. Seitens der liechtensteinischen Bank hat – abweichend von Kapitel 2.9 – eine Meldung durch die Bank bereits für die Periode der Verlegung der Ansässigkeit zu erfolgen.

571. Sämtliche relevanten Zahlungen sind entweder als Zinsen, Dividenden, andere Einkünfte oder Veräusserungs- bzw. Rückkaufserlöse zu behandeln.

572. Um eine möglichst effiziente Umsetzung der Meldepflichten zu ermöglichen, steht es meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten frei, für die Bestimmung, ob und wie eine Zahlung zu melden ist, auf gleichwertige bestehende Klassifikationsstandards abzustellen, sofern diese dem Zweck des CRS nicht entgegenstehen. Unter der Bezeichnung der bestehenden Klassifikationsstandards sind beispielsweise die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für folgende Zwecke gemeint:

- Information an den Kontoinhaber (z.B. im Rahmen des periodisch versendeten Kontoauszugs),
- Meldung unter FATCA,
- Steuerauszüge / Steuerverzeichnisse nach in- oder ausländischem Steuerrecht.

573. Meldende Finanzinstitute können diese Wahl für alle oder für bestimmte von ihnen definierte Kategorien von Konten (z.B. je nach Ansässigkeit der meldepflichtigen Person) treffen. Finanzinstitute haben diese Wahl und das zugrundeliegende Regelwerk entsprechend zu dokumentieren, so dass die Steuerverwaltung im Rahmen der vorgesehenen Kontrollen prüfen kann, ob dieses Vorgehen im Einklang mit dem Zweck des CRS steht und ob die Regeln konsistent angewendet wurden.

574. Beispiel:

Ein meldendes FL Finanzinstitut erstellt für seine Kunden in den Staaten A und B Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht der jeweiligen Staaten. Während die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für Zwecke der Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht von Staat A als gleichwertiger Klassifikationsstandard gelten, ist diese Anforderung in Bezug auf die Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht von Staat B nicht erfüllt, da diese nicht den erforderlichen Detaillierungsgrad aufweisen. Für Zwecke des AIA in Steuersachen ist es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut erlaubt, auch in Bezug auf meldepflichtige Personen in Staat B auf die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für die Zwecke der Steuerverzeichnisse gemäss dem FL-Steuerrecht abzustellen. Hingegen ist es dem melden-

den liechtensteinischen Finanzinstitut nicht erlaubt, für Zwecke des AIA in Steuersachen auf die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für Zwecke der Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht von Staat B abzustellen; dies auch nicht in Bezug auf meldepflichtige Personen in Staat B.

575. Die Informationen werden in der Währung gemeldet, in der das Konto lautet, und die Währung muss in den gemeldeten Informationen genannt werden. Alle Währungsumrechnungen, wie in Bezug auf Schwellenwerte, erfolgen unter Anwendung eines Kurses, der am letzten Tag des Meldezeitraums gilt. Für die Umrechnung bei Schwellenwerten ist der Stichtag gemäss dem anwendbaren Abkommen heranzuziehen.

10.2 Im Speziellen

10.2.1 Bei Einlagenkonten und Verwahrkonten

10.2.1.1 Übersicht

576. Sofern ein passiver NFE mit meldepflichtigen beherrschenden Personen als Kontoinhaber identifiziert wurde, sind jährlich der Gesamtsaldo oder -wert sowie (falls erfolgt) folgende Bruttozahlungen zu melden. Die folgenden Tabellen bilden alle Kategorien beherrschender Personen eines passiven NFE ab. Die Identifizierung der meldepflichtigen Personen richten sich nach den AIA-Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel 3 bis 8).

10.2.1.1.1 Bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust

577.

Beherrschende Person	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttoerträge
Settlor (CRS804 und CRS809)	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Verstorben	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA identifiziert, aber vor dem ersten melderelevanten Stichtag verstorben: Nein	-	-
Trustee (CRS805 und 810)	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Nicht kontrollie-	Ja	Meldepflichtiger	Siehe Kapitel

Beherrschende Person	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttoerträge
	rend nach Art. 3 Abs. 2 SPV		Gesamtsaldo oder –wert	10.2.1.2 und 10.2.1.3.
Protektor (CRS806 und CRS811)	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
Begünstigungsberechtigter (CRS807 und CRS812)	Begünstigung am Vermögen des Trusts	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Begünstigung an den Einkünften des Trusts	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Begünstigung am Vermögen und den Einkünften des Trusts	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
	Begünstigung an bestimmten Zahlungen (bspw. einmal jährlich Betrag X über einen unbestimmten Zeitraum)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
Ermessensbegünstigter als Ausschüttungsempfänger (CRS807 und CRS812)	-	Ja, nur in den Jahren, in denen tatsächlich eine Ausschüttung erfolgt.	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
Sonstige natürliche Person, die den Trust tatsächlich beherrscht (CRS808 und CRS8013)	Analog controlling Trustee/Protektor (siehe oben)			

10.2.1.1.2 Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit

578.

Beherrschende Person gemäss CRS	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttoerträge
eine natürliche Person, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr am Rechtsträger hält oder kontrolliert oder mit 25% oder mehr am Gewinn des Rechtsträgers beteiligt ist (CRS801)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.

eine natürliche Person, die letztlich auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung des Rechtsträgers ausübt (CRS802)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.
Eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist (CRS803)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder –wert	Siehe Kapitel 10.2.1.2 und 10.2.1.3.

Tabelle 5: Bestimmung meldepflichtiger beherrschender Personen bei pNFE

Bei Konten von passiven NFE mit meldepflichtigen beherrschenden Personen ist zudem eine Spezifizierung des Typs der beherrschenden Personen erforderlich (CRS801 bis CRS813). Ist der Typ der beherrschenden Person nicht bekannt, kann auf diese Angabe verzichtet werden. 579.

10.2.1.2 Bei einem Einlagenkonto

Bei Finanzkonten, welche die Anforderungen an Einlagekonten erfüllen, müssen der Gesamtsaldo oder -wert sowie folgende Zahlungen gemeldet werden: 580.

- Gesamtbruttobetrag, der auf dem Kontoguthaben berechneten Zinsen, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.

Zahlungen, die nicht mit dem Finanzkonto bzw. den darin befindlichen Vermögenswerten zusammenhängen, sind, selbst wenn es sich dabei allenfalls um steuerpflichtige Einkünfte handelt, nicht zu melden. Zum Beispiel sind Zahlungen im Rahmen des reinen Zahlungsverkehrs, bei welchen die Einheit des Vorgangs mit den im Finanzkonto befindlichen Vermögenswerten nicht erkennbar ist, nicht zu beachten. Für meldende Finanzinstitute besteht keine Pflicht zur Überprüfung der Einheit des Vorgangs, sofern diese nicht aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit bekannt ist. 581.

Beispiel 1: 582.

X, eine meldepflichtige Person, hält ein Privatkonto (ein Einlagenkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldepflichtigen Finanzinstitut. X ist zudem Begünstigter des Trusts T, welcher keine Beziehung zur Bank A hat, und erhält im Jahr 2018 eine Ausschüttung aus dem Trust T, welche seinem Privatkonto bei der Bank A gutgeschrieben wird. Da es sich aus Sicht der Bank A um einen Vorgang des reinen Zahlungsverkehrs handelt und die Einheit des Vorgangs mit dem im Konto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist, muss die Gutschrift der Ausschüttung des Trusts T auf dem Privatkonto von der Bank A nicht gemeldet werden. Allerdings erhöht sich durch die Gutschrift der Ausschüttung der meldepflichtige Gesamtsaldo des Einlagenkontos.

Beispiel 2: 583.

Y, eine meldepflichtige Person, hält ein Privatkonto (ein Einlagenkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Y ist Alleineigentümer der Z AG, welche nicht börsennotiert ist und deren Aktien nicht bei der Bank A hinterlegt sind. Y verkauft die Aktien an der Z AG im Jahr 2018 an die natürliche Person W und der Verkaufspreis wird dem Privatkonto von Y bei der Bank A gutgeschrieben. Da es sich aus Sicht der Bank A

um einen Vorgang des reinen Zahlungsverkehrs handelt und die Einheit des Vorgangs mit im Konto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist, muss die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem Privatkonto von der Bank A nicht gemeldet werden.

584. Beispiel 3:

Y, eine meldepflichtige Person, hält ein Privatkonto (Einlagenkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldepflichtigen Finanzinstitut. Y ist Alleineigentümer der Z AG, welche börsennotiert ist und deren Aktien sind im Depot von Y (ein Verwahrkonto) bei der Bank A eingebucht. Y verkauft die Aktien an der Z AG über die Börse. Da die Bank A aktiv in den Verkauf der Aktien involviert ist, z.B. im Rahmen der Ausbuchung und Auslieferung, handelt es sich bei der Gutschrift des Verkaufserlöses nicht um einen Vorgang des reinen Zahlungsverkehrs. Weiter ist auch die Einheit des Vorgangs mit im Konto befindlichen Vermögenswerten gegeben, weshalb für die Bank A eine Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Verkaufserlös der Aktien besteht.

585. Müssen bei einem Finanzkonto mehrere Personen gemeldet werden (siehe Kap. 4.3.2), wird jeder meldepflichtigen Person der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche unter Kapitel 10.1.3 genannten Zahlungen vollumfänglich zugeordnet und gemeldet. Eine Aufteilung nach Köpfen oder Eigentumsverhältnissen ist nicht vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:

- Gemeinschaftskonten mit mehr als einer meldepflichtigen Person als Kontoinhaber,
- Konten von passiven NFEs (oder professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten, die als passive NFEs behandelt werden) mit mehr als einer meldepflichtigen, beherrschenden Person oder
- Konten von passiven NFEs die selbst meldepflichtige Personen sind und meldepflichtige, beherrschende Personen haben.

586. Beispiel 1:

X und Y, zwei meldepflichtige natürliche Personen, haben ein Gemeinschaftskonto bei einem meldenden Finanzinstitut. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen werden sowohl X wie auch Y vollumfänglich zugeordnet und gemeldet.

587. Beispiel 2:

X und Y, zwei meldepflichtige natürliche Personen, wurden von einem meldepflichtigen Finanzinstitut als beherrschende Personen der Z AG ermittelt, welche ein passiver NFE ist und ebenfalls als meldepflichtige Person gilt. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen auf das Finanzkonto der Z AG werden sowohl X und Y wie auch der Z AG vollumfänglich zugeordnet und gemeldet.

588. Beispiel 3:

Ein Trust A, welcher ein passiver NFE und ebenfalls eine meldepflichtige Person ist, hält ein Finanzkonto bei einem meldepflichtigen Finanzinstitut. Die natürliche Person W ist Settlor des Trusts, die natürliche Person X fungiert als Trustee, die natürlichen Personen Y und Z werden begünstigt. W, X, Y und Z sind meldepflichtige Personen. Der Gesamtsaldo oder -

wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen auf das Finanzkonto des Trusts werden dem Trust A sowie den beherrschenden Personen W, X, Y und Z vollumfänglich zugeordnet und gemeldet.

Müssen bei Finanzkonten Personen gemeldet werden, welche in mehr als einem meldepflichtigen Staat als meldepflichtige Personen gelten, wird für jeden meldepflichtigen Staat der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche oben genannten Zahlungen vollumfänglich gemeldet. Falls ein Finanzkonto in mehrere Länder gemeldet wird, ist keine Aufteilung der Beträge nach Ländern vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen: 589.

- Konten, deren Kontoinhaber in verschiedenen oder mehr als einem meldepflichtigen Staat ansässig sind;

- Konten von passiven NFE (oder professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten, die als passive NFEs behandelt werden) mit meldepflichtigen, beherrschenden Personen, welche in verschiedenen oder mehr als einem meldepflichtigen Staat ansässig sind.

Ein Ermessensbegünstigter eines passiven NFE gilt nur für jene Meldeperioden als beherrschende Person, in denen er eine Ausschüttung erhält. Dabei sind die beherrschenden Personen unabhängig davon zu erfassen, ob diese mit einem konkreten Bankkonto oder sonstigen Vermögenswerten des passiven NFE in Zusammenhang stehen. Zum Begriff „Ausschüttung“ siehe Kapitel 10.2.2.2. 590.

10.2.1.3 Bei einem Verwahrkonto

Bei Finanzkonten, welche die Anforderungen an Verwahrkonten erfüllen, müssen der Gesamtsaldo oder -wert sowie folgende Zahlungen gemeldet werden: 591.

- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.

- Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war. Ungeachtet der Tätigkeit als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber muss ein meldendes Finanzinstitut keine Meldung über entsprechende Zahlungen erstatten, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem von ihm geführten Finanzkonto zusammenhängen oder die Einheit des Vorgangs mit im Finanzkonto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist.

Die Staaten haben in Bezug auf die Meldung der Bruttoerlöse die Option der schrittweisen Umsetzung, da es für meldende Finanzinstitute in einzelnen Szenarien schwieriger sein könnte, Verfahren zur Beschaffung des Gesamtbruttoerlöses aus der Veräusserung oder 592.

dem Rückkauf von Finanzvermögen umzusetzen. Liechtenstein hat diese Option im AIA-Gesetz grundsätzlich ausgeübt. Im liechtensteinischen AIA-Gesetz ist geregelt, dass Bruttoerlöse erst für das Kalenderjahr zu melden sind, das dem Jahr des Inkrafttretens folgt, sofern dies im anwendbaren Abkommen nicht gegenteilig geregelt ist.

593. Da das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU diese Option nicht enthält, sind Bruttoerlöse jedoch bereits ab dem ersten Meldejahr zu melden (kein „phase-in“).

594. Beispiel 1:

X, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. X möchte gewisse Aktien aus seinem Depot verkaufen. Die Bank A beauftragt den Broker S (Investmentunternehmen) für die Abwicklung des Verkaufs. Die Bank A muss den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung der Aktien melden, da sie als Verwahrstelle für den Kontoinhaber tätig ist. Der Broker S hingegen hat keine Meldepflichten, da er kein Finanzkonto für X unterhält, sondern lediglich die Transaktion für die Bank A abwickelt.

595. Beispiel 2:

Y, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Privatkonto (ein Einlagenkonto) und ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Y verkauft seine Immobilie, welche mit einem Hypothekardarlehen von der Bank A finanziert wurde. Ein Teil des Verkaufserlöses wird für die Tilgung des verbliebenen Hypothekardarlehens eingesetzt, der Rest wird dem Privatkonto von Y gutgeschrieben. Obwohl die Bank A aufgrund der Finanzierung aktiv in den Immobilienverkauf involviert ist, ist die Einheit des Vorgangs mit den im Konto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben, weshalb die Gutschrift des Verkaufserlöses von der Bank A nicht gemeldet werden muss.

10.2.2 Bei einer Eigen-/Fremdkapitalbeteiligung an einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und an einem Trust

596. Sofern ein meldepflichtiger Eigen- bzw. Fremdkapitelbeteiligter an einer Stiftung oder an einem Trust als meldepflichtige Person identifiziert wurde, sind jährlich der Gesamtsaldo oder -wert sowie (falls erfolgt) folgende Bruttozahlungen zu melden. Die folgenden Tabellen bilden alle Kategorien Eigen- bzw. Fremdkapitelbeteiligter ab. Die Identifizierung der meldepflichtigen Personen richten sich nach den AIA-Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel 3 bis 8).

597.

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
Settlor	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Gesamtvermögen des Trusts oder, falls bestimmbar, anteiliges Vermögen (bspw. Wert des gewidmeten Vermögens gemäss Vermögensaufstellung/Bilanz)	Wert der Rückzahlung an den Settlor im Falle eines Widerrufs. Im Falle eines Settlors der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Null	Im Falle eines Settlors der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
	Verstorben	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	Im Falle eines Settlors der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
Trustee	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Gesamtvermögen des Trusts oder anteiliges Vermögens falls bestimmbar („otherwise calculated“)	Organvergütungen gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Trustees der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Nein	-	-
	Verstorben (betrifft nur kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV)	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	Organvergütungen gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Trustees der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
Protektor	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Gesamtvermögen des Trusts oder anteiliges Vermögens falls bestimmbar („otherwise calculated“)	Honorare gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Protektors der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2	Nein	-	-

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
	SPV			
	Verstorben (betrifft nur kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV)	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	Honorare gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Protektors der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
Begünstigungsberechtigter	Begünstigung am Vermögen des Trusts	Ja	Gesamtvermögen des Trusts bzw. anteiliges Gesamtvermögen sofern einzelne Begünstigungsberechtigungen klar definiert und abgrenzbar	Wert der Ausschüttungen den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Begünstigung an den Einkünften des Trusts	Ja	Wert des Ertragskontos bzw. anteiliger Wert des Ertragskontos	Wert der Ausschüttungen an den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Begünstigung am Vermögen und den Einkünften des Trusts	Ja	Gesamtvermögen des Trusts bzw. anteiliges Gesamtvermögens sofern einzelne Begünstigungsberechtigungen klar definiert und abgrenzbar sowie Wert des Ertragskontos bzw. anteiliger Wert des Ertragskontos	Wert der Ausschüttungen an den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Begünstigung an bestimmten Zahlungen (bspw. einmal jährlich Betrag X über einen unbestimmten Zeitraum)	Ja	Net Present Value, alternativ Gesamtvermögen des Trusts bzw. anteiliges Gesamtvermögens sofern einzelne Begünstigungsberechtigungen klar definiert und abgrenzbar	Wert der Ausschüttungen an den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Verstorben	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbar-	Einmalig Null sowie	Wert der Ausschüttungen

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
		keit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	(bis zur „Kontoauflösung“) an den Begünstigungsberechtigten
Anwartschaftsberechtigter	-	Nein, erst mit Erlangung einer Begünstigungsberechtigung, siehe oben. Betreffend einem Anwartschaftsberechtigten, der zum Ermessensbegünstigten wird siehe unten.	-	-
Ermessensbegünstigter	-	Ja, nur in den Jahren, in denen tatsächlich eine Ausschüttung erfolgt	Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	Wert der Ausschüttungen, die an den Ermessensbegünstigten im betreffenden Meldejahr erfolgt sind
	Verstorben	Nein	-	-
Sonstige natürliche Person, die den Trust tatsächlich beherrscht	Analog kontrollierender Trustee/Protektor (siehe oben)			
Fremdkapitalbeteiligter (Debt Interest Holder)	-	Ja	Nominalwert der Verbindlichkeit (des Darlehens)	Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen) an den Fremdkapitalbeteiligten

Tabelle 6: Zu meldende Finanzinformationen bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen

598. Anders als bei Konten von passiven NFE sieht das CRS XML-Schema keine Spezifizierung des Typs der Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten vor. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können daher den Typ der Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten auf freiwilliger Basis im optionalen Feld „GeneralSuffix“ angeben. Gemäss XML User Guide der OECD ist dieses Feld grundsätzlich für Angaben wie „Deceased, Retired,…“ vorgesehen. Der Typ der Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten kann zusätzlich analog zu den Feldern CRS801 bis CRS813 freiwillige angegeben werden. Die Steuerverwaltung wird die Partnerstaaten über diese Möglichkeit informieren. Meldepflichtige Personen und Kontoinhaber sind von den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten entsprechend zu informieren (siehe insbesondere Art. 10 Abs. 1 Bst. d AIA-Gesetz).

10.2.2.1 Gesamtsaldo oder -wert bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen

599. Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen ist u.a. der Gesamtsaldo oder -wert der Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu melden.

600. Der Stand oder Wert der Eigenkapitalbeteiligung entspricht dem vom Finanzinstitut für den Zweck, der die häufigste Ermittlung des Werts erfordert, errechneten Nettowert (bspw. Vermögen abzüglich Schulden gemäss Bilanz). Ist eine Stiftung oder ein Trust nicht bilanzpflichtig, kann anstatt der Bilanzsumme die Summe des Vermögens abzüglich der Schulden (Nettogrösse) basierend auf einer vereinfachten Vermögensrechnung als Wert einer Eigenkapitalbeteiligung herangezogen werden (vgl. Art. 552 § 26 PGR).

601. Bei Trusts und Stiftungen, die als Investmentunternehmen klassifizieren, ist für die Ermittlung des Gesamtsaldos oder -werts der Eigenkapitalbeteiligung die Rolle des entsprechenden Kontoinhabers (Eigenkapitalbeteiligten) zu berücksichtigen.

602. Im Falle des Stifters ist der Wert des gewidmeten Vermögens gemäss Vermögensaufstellung bzw. Bilanz als Eigenkapitalbeteiligung anzusetzen. Hier können aufgrund handelsrechtlicher Zuschreibungsverbote gegebenenfalls auch historische Anschaffungswerte abgebildet sein. Sofern dieser Wert nicht mehr bestimmbar ist, ist der Wert des Gesamtvermögens der Stiftung anzusetzen.

603. Beispiel:

Stifter A und B gründeten zeitgleich die Stiftung X (Finanzinstitut). Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein, und Stifter B brachte ein Grundstück im Wert von CHF 3 Mio. ein. Zwischenzeitlich wurde das Grundstück verkauft, und der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich auf CHF 5 Mio. A und B wurden seitens der Stiftung als meldepflichtige Eigenkapitalbeteiligte der Stiftung X identifiziert. A und B können jeweils mit dem Wert des gewidmeten Vermögens gemeldet werden, somit mit CHF 1 Mio. und CHF 3 Mio. Sofern diese Werte nicht mehr bestimmbar sind, können A und B jeweils mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. gemeldet werden.

604. Ist ein Stifter zugleich Stiftungsrat oder Begünstigungsberechtigter einer Stiftung, so hat nur eine Meldung in Bezug auf die betroffene Person zu erfolgen. Dabei ist jedoch der höhere Wert der Eigenkapitalbeteiligung heranzuziehen.

605. Beispiel 1:

Stifter A gründete die Stiftung X (Finanzinstitut). Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein. A ist zugleich Begünstigungsberechtigter der Stiftung. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich zwischenzeitlich auf CHF 5 Mio. A wurde seitens der Stiftung als meldepflichtiger Eigenkapitalbeteiligter der Stiftung X identifiziert. Aufgrund der Stellung als Begünstigungsberechtigter ist A jedenfalls mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. zu melden.

606. Beispiel 2:

Stifter A gründete die Stiftung X (Finanzinstitut). Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein. A ist zugleich Ermessensbegünstigter der Stiftung. Der Gesamt-

wert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich zwischenzeitlich auf CHF 5 Mio. In 2020 erhält A eine Ausschüttung in Höhe von CHF 50´000. A wurde seitens der Stiftung als meldepflichtiger Eigenkapitalbeteiligter der Stiftung X identifiziert. Aufgrund der Stellung als Begünstigungsberechtigter ist A jährlich mit dem Wert des gewidmeten Vermögens zu melden, somit mit CHF 1 Mio. Sofern dieser Wert nicht mehr bestimmbar ist, kann A mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. gemeldet werden. In 2020 hat zugleich eine Meldung für die Ausschüttung in Höhe von CHF 50´000 zu erfolgen. Diese ist unter Bruttozahlungen zu erfassen (siehe Kapitel 10.2.2.2).

Der Wert einer Eigenkapitalbeteiligung eines Begünstigungsberechtigten, welchem eine Begünstigung lediglich am Kapital der Stiftung zukommt, bemisst sich an der Bilanzsumme der Stiftung abzüglich des nicht kapitalisierten Einkommens. Ist ein Begünstigungsberechtigter lediglich zu einem Anteil am Kapital der Stiftung begünstigt, bemisst sich der Wert der Eigenkapitalbeteiligung am Wert seiner Berechtigung am Vermögen. 607.

Der Wert einer Begünstigungsberechtigung am Einkommen einer Stiftung ist jährlich neu zu bemessen und bezieht sich auf den (anteiligen) Wert des Ertragskontos. Wird das gesamte Einkommen der Stiftung jährlich ausgeschüttet, ist das durch die Stiftung erzielte Nettoeinkommen zu erfassen. Das Nettoeinkommen ist gemäss Erfolgsrechnung der Stiftung zu berechnen. 608.

Einem Ermessensbegünstigten, kommt keine Eigenkapitalbeteiligung an einer Stiftung zu. Daher beträgt der Gesamtsaldo oder -wert gleich Null, und es sind lediglich die an den Ermessensbegünstigten ausgeschütteten Beträge jährlich zu melden. Erfolgt in einem Jahr keine Ausschüttung ist keine Meldung zu erstatten. 609.

Sofern die Auszahlung an einen Ermessensbegünstigten auf Raten erfolgt und einen Stichtag überschreitet, so ist die Summe der noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen als Eigenkapitalbeteiligung zu erfassen. 610.

Beispiel: 611.

A ist Ermessensbegünstigter der Stiftung X (Finanzinstitut). In 2020 beschliesst der Stiftungsrat eine diskretionäre Ausschüttung in Höhe von CHF 100´000, wobei CHF 30´000 sofort und die restlichen CHF 70´000 im Folgejahr ausgeschüttet werden sollen. Für die Meldung betreffend 2020 ist unter Gesamtsaldo oder -wert der Wert der noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen in Höhe von CHF 70´000 zu erfassen. Zugleich hat eine Meldung der Ausschüttungen in Höhe von CHF 30´000 unter Bruttozahlungen zu erfolgen (siehe Kapitel 10.2.2.2). Für die Meldung betreffend 2021 beträgt der Gesamtsaldo oder -wert wiederum Null. Zugleich hat eine Meldung der restlichen Ausschüttungen in Höhe von CHF 70´000 unter Bruttozahlungen zu erfolgen (siehe Kapitel 10.2.2.2).

Sofern eine Person sowohl Begünstigungsberechtigter an den Erträgen als auch Ermessensbegünstigter am Kapital ist, sind die jeweiligen meldepflichtigen Informationen in Summe zu melden. 612.

Beispiel: 613.

A ist Begünstigungsberechtigter an den Erträgen der Stiftung X als auch Ermessensbegünstigter am Kapital. Der Wert des Ertragskontos der Stiftung beträgt für 2020 CHF 50´000. Im Jahr

2020 erhält A eine diskretionäre Ausschüttung in Höhe von CHF 10´000. Unter Gesamtsaldo bzw. -wert ist der Wert des Ertragskontos in Höhe von CHF 50´000 zu erfassen. Zugleich hat eine Meldung der Ausschüttungen in Höhe von CHF 10´000 unter Bruttozahlungen zu erfolgen (siehe Kapitel 10.2.2.2).

614. Der Stand oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung entspricht der Höhe ihres Nennwerts (Wert der Forderung gegenüber dem Investmentunternehmen).

615. Ist ein Stifter zugleich Fremdkapitalbeteiligter einer Stiftung, so hat nur eine Meldung in Bezug auf die betroffene Person zu erfolgen. Dabei sind der Wert der Eigenkapitalbeteiligung und der Wert der Fremdkapitalbeteiligung zusammenzuzählen und in Summe zu melden.

616. Beispiel:

Stifter A gründete die Stiftung X (Finanzinstitut). Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein. A vergibt zugleich ein Darlehen an die Stiftung in Höhe von CHF 200´000. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich zwischenzeitlich auf CHF 5 Mio. A wurde seitens der Stiftung als meldepflichtiger Eigenkapitalbeteiligter und Fremdkapitalbeteiligter der Stiftung X identifiziert. A kann betreffend der Eigenkapitalbeteiligung mit dem Wert des gewidmeten Vermögens gemeldet werden, somit mit CHF 1 Mio. Sofern dieser Wert nicht mehr bestimmbar ist, kann A auch mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. gemeldet werden. Da A jedoch auch Fremdkapitalbeteiligter der Stiftung ist, ist ebenso das Darlehen in Höhe von CHF 200´000 zu berücksichtigen. Betreffend A ist daher ein Gesamtsaldo oder -wert in Höhe von CHF 1,2 Mio. zu melden bzw. CHF 5,2 Mio.

10.2.2.2 Bruttozahlungen bei Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligungen

617. Neben dem Gesamtsaldo oder -wert ist im Falle von einer Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligung der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist (Ausschüttungen), einschliesslich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge (z.B. Kapitelrückzahlung bei Aktiengesellschaft; Widerruf einer widerruflichen Stiftung), die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden, zu melden (Art. 9 Abs. 2 lit. g AIA-Gesetz).

618. Eine Ausschüttung ist die Zuwendung eines Vermögensvorteiles zu Lasten des Rechtsträgers und zu Gunsten des Begünstigten (Begünstigungsberechtigte sowie Ausschüttungsempfänger). Dieser Vermögensvorteil kann aus bankable und non-bankable assets bestehen, wobei zu beachten ist, dass sich eine Verringerung des Vermögens des Rechtsträgers durch die Transaktion ergibt.

Beispiele für Ausschüttungen:

- Der Stiftungsrat beschliesst eine Ausschüttung zu Gunsten eines Begünstigten zu Lasten des Stiftungskontos in der Höhe von CHF 10‘000.

- Eine Rechnung wird für eine Immobilie bezahlt, welche im Eigentum des Begünstigten ist und folglich handelt es sich um eine Ausschüttung an den genannten Begünstigten.

- Bezahlung der privaten Reise, Kosten für ein Auto oder anderweitige Aufwendungen des Begünstigten sind ebenfalls als Ausschüttungen zu qualifizieren, da sie nicht dem Rechtsträger zurechenbar sind.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht sind beispielsweise zinsfrei gewährte Darlehen vom Rechtsträger an den Begünstigten nicht als Ausschüttung (in Höhe der Darlehenssumme) zu qualifizieren, da hierbei das Vermögen des Rechtsträgers nicht belastet wird (davon ausgenommen ist eine allfällige Differenz zum fremdüblichen Zins). Wird das Darlehen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund zu Lasten des Rechtsträgers abgeschrieben, ist die gezahlte Darlehenssumme als Ausschüttung zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls der Fall bei der Nutzung einer Immobilie im Eigentum des Rechtsträgers. Die Immobilie selbst gilt in diesem Fall nicht als (Sach-)Ausschüttung (davon ausgenommen ist eine allfällige Differenz zur fremdüblichen Miete). Die Übertragung der Immobilie an den Begünstigten wäre im Umkehrschluss als Ausschüttung zu qualifizieren. Diese Betrachtungsweise basiert auf der gesellschaftsrechtlichen Betrachtungsweise und die Qualifizierung gemäss dem anwendbaren Steuerrecht kann zu einem konträren Schluss kommen. 619.

Investments der Rechtsträgers sowie Übertragungen zwischen verschiedenen Konten im Eigentum des gleichen Rechtsträgers sind nicht als Ausschüttungen zu qualifizieren. 620.

Von einer Ausschüttung an einen Begünstigten ist der Aufwand eines Rechtsträgers abzugrenzen. Unter Aufwand sind die Kosten des Rechtsträgers zu verstehen, welche durch die ordentliche Verwaltung des Rechtsträgers sowie dessen Vermögenswerte entstehen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Rechnung nicht per se als Aufwand zu klassifizieren ist. 621.

Eine Rechnung an den Rechtsträger (bspw. Stiftung) ist als Aufwand und nicht als Ausschüttung zu qualifizieren. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die in Rechnung gestellte Dienstleistung oder Ware auch für den Rechtsträger letztendlich geleistet wird oder bestimmt ist. Wird eine Rechnung beispielswiese für den Begünstigten bezahlt, ist es eine Ausschüttung (siehe oben) bzw. falls der Begünstigte eine Rechnung für den Rechtsträger bezahlt, eine Widmung an den Rechtsträger (siehe unten). 622.

Beispiele: 623.

- Drittpersonen stellen Rechnung an den Rechtsträger wie beispielsweise Stiftungsratshonorare, Buchhaltungsaufwände oder für die Erstellung der Steuererklärung für den Rechtsträger.

- Der Rechtsträger hält in seinem Eigentum eine Immobilie und folglich sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Immobilie Aufwendungen zu Lasten des Rechtsträgers und folglich keine Ausschüttungen. Dies können beispielsweise Kosten für die Immobilienverwaltung oder Instandhaltungskosten der Immobilie sein.

Wiederum handelt es sich beim Bezahlen einer Rechnung zu Lasten des Rechtsträgers durch einen Dritten (bspw. den Stifter) um eine Widmung an den Rechtsträger sofern keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wird. 624.

625. Im Falle von Fremdkapitalbeteiligungen umfassen die Bruttozahlungen die Zinszahlungen an die jeweiligen Fremdkapitalbeteiligten.

10.2.2.3 Kontoschliessung

626. Tritt eine Person, welche als meldepflichtige Person identifiziert wurde, von ihrem Amt zurück (z.B. ein Stiftungsrat), verstirbt ein Stifter oder verzichtet eine tatsächlich kontrollierende Person auf ihre Rechte, so sind die Kontoschliessung sowie die bis dahin geleisteten Bruttozahlungen zu melden.

10.2.3 Bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen

10.2.3.1 Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag

627. Folgende Leistungen sind insbesondere zu melden:

- Erlebensfallleistung;
- Todesfallleistung;
- Rückkaufsleistung;
- Teilrückkaufsleistungen;
- Rückerstattung nicht verbrauchter Prämien bei an Kapitalanlagen gebundenen Produkten (siehe Abschnitt VIII/C/8/c des CRS);
- Rückerstattung von Prämienvorauszahlungen oder Prämiendepots, sofern die Höhe des Prämiendepots resp. die Höhe der Prämienvorauszahlung die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie übersteigen (siehe Abschnitt VIII/C/8/e des CRS).

628. Für Meldezwecke sind die folgenden Termine für die Fälligkeitsbestimmung massgebend:

- Erlebensfallleistung: Ablaufdatum des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags;
- Todesfallleistung: Eintritt des versicherten Ereignisses;
- Rückkaufsleistung: Auszahlung der Rückkaufsleistung.

629. Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann alternative Fälligkeitszeitpunkte gemäss VersVG der vertraglichen Leistung beiziehen (sofern bspw. die spezifizierte Versicherungsgesellschaft erst verspätet vom Eintritt des versicherten Ereignisses Kenntnis erhält oder in Fällen von strittigen Anspruchsberechtigungen). Prämienbefreiungen bei Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod des Prämienzahlers stellen keine meldepflichtigen Leistungen dar.

10.2.3.2 Rentenversicherungsvertrag

Folgende Leistungen sind insbesondere zu melden: 630.

- Periodische Rentenleistungen;
- Prämienrückgewähr bei Tod;
- Rückkaufsleistung;
- Teilrückkaufsleistungen;
- Rückerstattung nicht verbrauchter Prämien bei an Kapitalanlagen gebundenen Produkten (siehe Abschnitt VIII/C/8/c des CRS);
- Rückerstattung von Prämienvorauszahlungen oder Prämiendepots, sofern die Höhe des Prämiendepots resp. die Höhe der Prämienvorauszahlung die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie übersteigen (siehe Abschnitt VIII/C/8/e des CRS).

Für Meldezwecke sind die folgenden Termine für die Fälligkeitsbestimmung massgebend: 631.

- Periodische Rentenleistungen: Eintritt des versicherten Ereignisses (Erleben des vertraglich festgelegten periodischen Stichtags);
- Prämienrückgewähr bei Tod: Eintritt des versicherten Ereignisses;
- Rückkaufsleistung: Auszahlung der Rückkaufsleistung.

Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann alternative Fälligkeitszeitpunkte gemäss VersVG der vertraglichen Leistung beiziehen (sofern bspw. die spezifizierte Versicherungsgesellschaft erst verspätet vom Eintritt des versicherten Ereignisses Kenntnis erhält oder in Fällen von strittigen Anspruchsberechtigungen). Sämtliche vorgenannten Leistungen sind als Element «Payment» unter dem Typus «Other-CRS» (CRS504) zu melden. Prämienbefreiungen bei Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod des Prämienzahlers stellen keine meldepflichtigen Leistungen dar. 632.

10.2.3.3 Zahlung bei Todesfall

Ein Betrag, der ausschliesslich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt, ausgerichtet wird, stellt keinen Barwert dar. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Eigenversicherung oder um eine Versicherung auf das Leben eines Dritten handelt (Abschnitt VIII/C/8/a des CRS). 633.

Beispiel: 634.

Die Versicherungsleistung aus einer Todesfallrisikoversicherung stellt keinen Barwert dar, sofern die Voraussetzungen gemäss Abschnitt VIII/C/17/c des CRS erfüllt sind.

Nicht unter diese Norm fallen eine Todesfallleistung (in Form eines Einmalbetrags, als Ren-

tenleistung oder sonstige alternative Leistung) aus einer lebenslänglichen Todesfallversicherung und die Todesfallleistung einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung sowie die Todesfallleistung eines nicht rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages.

635. Beispiel:

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person eines nicht rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages (bspw. lebenslange Todesfallversicherung). Einmalbeitrag ist CHF 1,0 Mio. Z ist widerruflich begünstigt bezogen auf die Todesfallleistung. Die Todesfallleistung von CHF 1,01 Mio. (bestehend aus dem Zeitwert des Anlagestocks zum Todeszeitpunkt in Höhe von angenommen CHF 1,00 Mio. und einer Risikotodesfallsumme von CHF 0,01 Mio.) erfolgt im Wesentlichen oder vollständig aus dem Versicherungsvertrag zugeordneten Anlagestock. Die diesem Vertrag – nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden – ermittelten und belasteten Risikoprämien entsprechen nicht den geleisteten Beiträgen bzw. die Risikoprämien sind bezogen auf die Todesfallleistung unverhältnismässig niedrig. A ist in Frankreich ansässig und verstirbt Anfang 2020. Bis zum Jahr 2020 ist A Kontoinhaber im Sinne des CRS (Meldung mangels Barwert mit einem Betrag von CHF 0). Per 1. Juli 2030 erfolgt die Auszahlung der Todesfallleistung an Z, der zu diesem Zeitpunkt in einem Partnerstaat lebt. Z wird in 2020 den Regeln für Neukonten folgend identifiziert und die Todesfallleistung gemeldet.

10.2.3.4 Personenschaden, Krankheit und wirtschaftlicher Verlust

636. Richtet ein Versicherer Leistungen infolge Personenschäden, Krankheit oder zur Entschädigung für einen bei Eintritt des versicherten Ereignisses erlittenen wirtschaftlichen Verlusts aus, stellen diese Versicherungsleistungen keinen Barwert dar (siehe Abschnitt VIII/C/8/b des CRS).

637. Beispiele:

- Das Todesfallkapital aus einer Motorfahrzeug-Insassenversicherung stellt keinen Barwert im Sinne des CRS dar.

- Ein Haftpflichtversicherer muss einer Person gestützt auf eine Haftpflichtversicherung ein Kapital oder eine periodische Leistungen auszahlen. Es liegt kein Barwert im Sinne des CRS vor.

- Eine Leistung zum Ausgleich eines Haushaltsschadens stellt keinen Barwert dar.

- Eine Leistung zum Ausgleich eines Vermögensschadens und Vermögensfolgeschadens stellt keinen Barwert dar.

10.2.3.5 Massgebliche Beträge bei Versicherungsverträgen

638. Gemäss CRS besteht die Möglichkeit, den massgeblichen Saldo eines Versicherungsvertrags entweder auf Basis des Kalenderjahres oder alternativ auf Basis eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu ermitteln und zu melden. Eine einmal getroffene Wahl betreffend den anwendbaren Meldezeitraum ist grundsätzlich über eine angemessene Zeitspanne beizubehalten. Ein geeigneter Meldezeitraum für Versicherungsverträge stellt insbesondere das Versicherungsjahr dar.

Bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen stellt der Bar- oder Rückkaufwerts den meldepflichtigen Saldo dar (Abschnitt I/A/4 des CRS). Der Barwert entspricht (Abschnitt VIII/C/8 des CRS): 639.

- dem Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt);

- dem Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Eine vergleichbare Präzisierung fehlt für den Rückkaufswert. Entsprechend ist daher für die Begriffsbestimmung des Rückkaufswerts auf Art. 68 VersVG oder alternativ auf Art. 106 und 148 VersAG i.V.m. Anhang 4 („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern“) zu verweisen. 640.

Es ist den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten freigestellt, das Inventardeckungskapital als massgeblichen Saldo für AIA-Zwecke herbeizuziehen und gegebenenfalls zu melden. 641.

Ist eine Versicherung im Sinne von Art. 68 Abs. 2 VersVG noch nicht oder nicht mehr rückkaufsfähig, weist sie für die Zwecke des AIA einen massgeblichen Barwert von Null auf. Eine kapitalbildende, nicht rückkaufsfähige Rentenversicherung (Leibrentenversicherung ohne Prämienrückgewähr bei Tod), weist dann einen Rückkaufswert von Null auf wenn das meldende Finanzinstitut anstelle des Inventardeckungskapitals den Rückkaufswert als massgebliche Grösse behandelt. 642.

Bei Leistungen aus einem Kapitalisations- oder Tontinengeschäft (Versicherungszweige 5 und 6 gemäss Anhang 2 VersAG) beschränkt sich der meldepflichtige Vermögensertrag auf denjenigen Betrag, welcher nicht eine Rückzahlung der eingebrachten Mittel darstellt. Falls das meldende liechtensteinische Finanzinstitut keine Aufteilung in Rückzahlungs- und Ertragskomponente vornehmen kann, ist die gesamte Zahlung als meldepflichtige Zahlung zu behandeln. 643.

Beispiel 1: 644.

Der Einlagebetrag in ein fondsanteilgebundenes Kapitalisationsgeschäft beträgt CHF 100‘000. Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (hier: Ende der Laufzeit oder Rückkauf) wird der Rückkaufswert oder das Inventardeckungskapital zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums gemeldet. Nach Ablauf der Laufzeit resultiert eine Ablaufleistung von CHF 105‘000. Der Ertragsanteil von CHF 5‘000 ist meldepflichtig. Der Kapitalrückzahlungsanteil in der Höhe von CHF 100‘000 ist nicht meldepflichtig.

Beispiel 2: 645.

Ein als „Entnahmeplan“ ausgestaltetes Kapitalisationsgeschäft wird mittels einer Einmaleinlage von CHF 50‘000 errichtet. Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (hier: Ende der Laufzeit bzw. vollständiger Rückkauf) wird der Rückkaufswert oder das Inventardeckungskapital zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums gemeldet. Während der Vertragslaufzeit von fünf Jahren wird eine jährliche Leistung von CHF

10‘500 an den Kunden ausbezahlt. Der jährliche Ertragsanteil von CHF 500 ist neben dem Rückkaufswert bzw. dem Inventardeckungskapital zum Ende eines Kalenderjahres meldepflichtig. Der jährliche Kapitalrückzahlungsanteil von CHF 10‘000 ist nicht meldepflichtig.

646. Bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen müssen folgende Zahlungen gemeldet werden:

- die bei Eintritt des versicherten Ereignisses oder bei Rückkauf bezahlten oder gutgeschriebenen Leistungen des Versicherers;
- die durch das versicherte Ereignis (bspw. Erleben, Tod oder Rückkauf) ausgelösten Leistungen (inkl. allfälliger Überschusszahlungen).

647. Keine meldepflichtigen Vorgänge stellen bspw. aktuariell bedingte Zuweisungen von technischen Zinsen oder Überschüssen oder Wertveränderungen bei anteilsgebundenen Produkten dar.

648. Allfällige dem Kontoinhaber belastete Transaktionssteuern (bspw. anfallende Umsatzabgabe falls bei einer fondsanteilgebundenen Lebensversicherung eine Übertragung von Fondsanteilen an den Kontoinhaber erfolgt) sind bei der Bestimmung der zu meldenden Leistungen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

649. Beispiel 1:

Ein fondsanteilgebundener rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag weist per 31.12. einen Wert des Anlagestocks von CHF 42‘000 auf. Dieser Betrag wird gem. Art. 106 VersAG i.V.m. Anhang 4 VersAG („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern“) dem Versicherungsnehmer durch das Versicherungsunternehmen mitgeteilt. Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (hier: Fälligkeit durch Tod der versicherten Personen, Ende der Laufzeit oder Rückkauf) wird dieser Betrag an die Steuerverwaltung gemeldet.

650. Beispiel 2:

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zahlt gemäss Versicherungsvertrag eine Erlebensfallleistung an den in einem Partnerstaat wohnhaften Versicherungsnehmer. Die Zahlung ist meldepflichtig.

651. Beispiel 3:

Ein Versicherungsnehmer, wohnhaft in einem Partnerstaat, schliesst mit einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut einen Versicherungsvertrag ab. Diesem Vertrag werden für jedes Versicherungsjahr Überschüsse zugewiesen. Bei der Zuweisung handelt es sich nicht um einen meldepflichtigen Vorgang. Die Überschusszuweisungen werden erst im Zeitpunkt der Vertragsfälligkeit oder Vertragsauflösung als meldepflichtiger Vorgang erfasst.

652. Grundsätzlich gilt, dass bei einer Mehrzahl von Kontoinhabern jeder meldepflichtigen Person der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche oben genannten Zahlungen vollumfänglich zugeordnet und gemeldet werden. Eine Aufteilung nach Köpfen oder Eigentumsverhältnissen ist nicht vorzunehmen. Aufgrund der klaren versicherungsvertraglichen Definition der einzelnen Kategorien von Anspruchsberechtigten kann im Bereich der Rentenversicherung von

der Grundregel folgendermassen abgewichen werden:

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung. Y ist anspruchsberechtigte Person für die periodischen Rentenleistungen. A ist während der gesamten Vertragslaufzeit Kontoinhaber im Sinne des CRS. Y ist ab Beginn der Rentenlaufzeit ebenfalls als Kontoinhaber zu behandeln. 653.

- Meldung A: Während der gesamten Vertragslaufzeit hat eine Meldung an den Ansässigkeitsstaat zu erfolgen. Unter dem „AccountBalance“ ist der jeweilige Kontowert „Rückkaufswert“ zu melden. Im Element „Payment“ ist der Betrag „0“ mitzuteilen.

- Meldung Y: Ab der Fälligkeitsperiode der ersten Rentenzahlung hat eine Meldung an den Ansässigkeitsstaat zu erfolgen. Unter dem „AccountBalance“ ist der Kontowert „0“ zu melden, da der Begünstigte keinen Anspruch auf den Rückkaufswert hat. Im Element „Payment“ ist die jeweilige Rentenleistung gemäss dem zivilrechtlichen Anspruch mitzuteilen, d.h. wenn mehrere Begünstigte bestehen, erfolgt eine Meldung im Umfang der einzelnen Leistungen an den jeweiligen Begünstigten.

10.3 Meldefristen

Meldungen an die Steuerverwaltung haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen, das der Identifizierung als meldepflichtiges Konto folgt (siehe auch Kapitel 10.1). Die ersten Meldungen bei Konten von hohem Wert haben somit bis spätestens zum 30. Juni 2017, bei Konten von niedrigem Wert und Konten von Rechtsträgern bis spätestens zum 30. Juni 2018 zu erfolgen. 654.

Beispiel: 655.

Wird Identifizierung eines bestehenden Kontos von natürlichen Personen mit geringem Wert oder eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers bereits im Jahr 2016 abgeschlossen (obwohl die Identifizierung erst bis 31. Dezember 2017 hätte abgeschlossen werden müssen, siehe Kapitel 4.3.3.4 sowie 6.4), so hat die Meldung an die Steuerverwaltung betreffend der Meldeperiode 2016 bis spätestens 30. Juni 2017 zu erfolgen.

11. Informationspflichten

11.1 Inhalt der Information

656. Die liechtensteinischen Finanzinstitute haben gemäss Art. 10 AIA-Gesetz die Pflicht, alle meldepflichtigen Personen über folgenden Inhalt zu informieren:

a) ihre Eigenschaft als meldendes FL Finanzinstitut;

b) die jeweils anwendbaren Abkommen, deren Inhalt und deren Zweck;

c) die Liste der Partnerstaaten von Liechtenstein und den Ort der Veröffentlichung der jeweils aktualisierten Liste (siehe Art. 2 AIA-Verordnung);

d) die aufgrund der Abkommen auszutauschenden Informationen, wobei eine Auflistung der individuellen Bestände/Erträge nicht nötig ist;

e) die in Anwendung der Abkommen nach Art. 15 und 16 AIA-Gesetz zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen;

f) die Rechte der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, nach dem DSG und dem AIA-Gesetz, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

657. Eine darüberhinausgehende Information ist auf freiwilliger Basis jederzeit möglich, jedoch nicht zwingend.

658. Bei Änderungen der zu übermittelnden Informationen ist gem. Art. 10 Abs. 2 AIA-Gesetz jedoch eine erneute Information an die betroffenen Personen erforderlich.

659. Die Information hat an meldepflichtige Personen, die Kontoinhaber sind, zu erfolgen. Die Information gilt als übermittelt, wenn diese im Rahmen der normalen Kundenkommunikation zugestellt wurde.

660. Bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, erfolgt die Zustellung der Information der meldepflichtigen Personen an den Rechtsträger. Liechtensteinische Rechtsträger haben die Information den meldepflichtigen Personen unverzüglich weiterzuleiten, sodass diese zeitgerecht in Kenntnis gesetzt werden, dass sie betreffende Auskünfte der Steuerverwaltung und danach den Partnerstaaten Liechtensteins gemeldet werden.

661. Bei meldepflichtigen Konten, die geschlossen worden sind, informieren die meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute die meldepflichtigen Personen einmalig an die letzte bekannte Adresse.

11.2 Fristen

Gemäss Art. 10 AIA-Gesetz sind die meldepflichtigen Personen bis spätestens am 31. März des Jahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgen wird, zu informieren, d.h. bei Konten von hohem Wert bis spätestens zum 31. März 2017, bei Konten von geringem Wert und Rechtsträgern bis spätestens zum 31. März 2018. Grundsätzlich genügt eine einmalige Information, auch wenn jeweils in der Folge jährlich ein Reporting stattfindet. Ein liechtensteinisches Finanzinstitut kann aber vorsehen die meldepflichtigen Personen jährlich zu informieren. 662.

Beispiel: 663.

Der Kunde ist in Staat A ansässig zu welchem ein Abkommen besteht. Der Kunde wird über den Inhalt der Abkommen gemäss Art. 10 AIA-Gesetz fristgerecht informiert. Nach 2 Jahren wird der Kunde aufgrund eines Wohnsitzwechsels in Staat B steueransässig. Zu Staat B besteht ebenfalls ein Abkommen. Das Finanzinstitut hat keine Pflicht den Kunden erneut über die Meldung zu informieren. Eine erneute Information ist auch dann nicht notwendig, wenn das Abkommen zu Staat B im Zeitpunkt wo der Kunde informiert wurde, noch nicht bestanden hatte, da in der Kundeninformation auf den Ort einer jeweils aktualisierten Liste aller Partnerstaaten verwiesen wird und eine Abfrage der Liste in der Eigenverantwortung des Kunden liegt.

Die Kundeninformation kann Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein, oder bei bestehenden Konten im Rahmen eines gewöhnlichen Kundenkontakts (z.B. als Beilage zum Kontoauszug/Zinsausweis) zugestellt werden. 664.

Wurden die meldepflichtigen Personen oder Kontoinhaber eines Kontos einmal informiert, gilt die Informationspflicht als erfüllt, auch wenn die am Konto wirtschaftlich berechtigten Personen und somit meldepflichtigen Personen nachträglich ändern sollten. 665.

Für ein neues Konto, welches gemäss (vgl. Ziff. 82 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) einem bereits bestehenden Konto derselben meldepflichtigen Person zugerechnet werden kann, gilt die Informationspflicht ebenfalls als erfüllt, wenn die meldepflichtige Person oder der Kontoinhaber des bestehenden Kontos bereits informiert wurde. 666.

12. Organisation und Verfahren

12.1 Missbrauchsbestimmungen

667. Gemäss Art. 26 Abs. 1 AIA-Gesetz sind rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, deren hauptsächlicher Zweck in der Umgehung der Pflichten nach einem anwendbaren Abkommen oder dem AIA-Gesetz besteht, missbräuchlich.

668. Liechtensteinische Rechtsträger dürfen Strukturen in Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

669. Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären. Die Strafbestimmungen nach dem AIA-Gesetz sind ausdrücklich vorbehalten.

670. Beispiel 1:

Eine Ermessensstiftung (passiver NFE) hält ein Bankkonto bei Bank X in Staat A (teilnehmender Staat) mit einem Saldo von USD 1 Mio. Die Stiftung beschliesst eine Ausschüttung an Herrn Z (Ermessensbegünstigter mit Ansässigkeit in Staat B) in Höhe von USD 50‘000. Staat B ist ein Partnerstaat von Staat A (eine allfällige Ausschüttung an Herrn Z wäre daher seitens der Bank X an Staat A und in weiterer Folge an Staat B zu melden). Um diese Meldung zu umgehen, eröffnet die Stiftung für Zwecke der Ausschüttung ein neues Bankkonto bei der Bank Y in Staat B (nicht teilnehmender Staat) und transferiert USD 50‘000 vom Bankkonto bei der Bank X auf das Bankkonto bei der Bank Y. Die Ausschüttung wird anschliessend vom Konto bei der Bank Y aus bedient. Da Staat B kein teilnehmender Staat ist, erfolgt keine Meldung unter dem AIA.

Im vorliegenden Fall ist der hauptsächliche Zweck die Umgehung der Meldung von Herrn Z durch Bank X. Es handelt sich daher um eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne von Art. 26 AIA-Gesetz. Die Ermessensstiftung hat daher Herrn Z an Bank X als beherrschende Person zu melden, sodass Bank X die entsprechende AIA-Meldung absetzen kann.

671. Beispiel 2:

Herr X (ansässig im nicht teilnehmenden Staat A) gründet eine Stiftung (Finanzinstitut) und bringt im Zuge dessen das Mindestkapital als Stiftungsvermögen ein. Herr X hat jedoch kein eigenes Interesse an der Stiftung, sondern er handelt lediglich aufgrund einer Absprache mit Herrn Y (ansässig im meldepflichtigen Staat B). Der von Herrn X festgelegte Stiftungszweck sowie die Begünstigten entsprechen gemäss der Absprache dem Willen von Herrn Y. Nach der rechtsgültigen Entstehung der Stiftung erfolgt eine substantielle Vermögenszuwendung an die Stiftung durch Herrn Y in Höhe von USD 500‘000. Als vermeintlicher Zustifter wird Herr Y nicht als Stifter erfasst, und es erfolgt keine AIA-Meldung der Stiftung betreffend Herrn Y an Staat B.

Im vorliegenden Fall ist der einzige Zweck die Umgehung der Meldung von Herrn Y an Staat B. Es handelt sich daher um eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne von Art. 26 AIA-Gesetz. Die Stiftung hat Herrn Y daher als Stifter (Eigenkapitalbeteiligten) zu melden.

Nicht als missbräuchlich erfasst sind hingegen Gestaltungen, welche aus anderen Gründen gewählt werden als die Umgehung der Steuer oder der Melde- und Sorgfaltspflichten, zum Beispiel aus ökonomischen, anlagestrategischen oder rechtlichen Gründen. Von dieser Bestimmung nicht erfasst ist ausserdem die aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit zulässige Verschiebung von Vermögenswerten in einen anderen Staat oder in ein anderes Hoheitsgebiet. Vermögenswerte, die in einen anderen Staat oder ein anderes Hoheitsgebiet verschoben wurden, unterliegen der Rechtsordnung dieses anderen Staates oder dieses anderen Hoheitsgebiets, weshalb eine Verletzung eines anwendbaren Abkommens und des AIA-Gesetzes nicht möglich ist. 672.